Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 32 (1926)

Artikel: Die Landesgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung

Autor: Nager, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405619

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Landesgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung

Von Dr. jur. Franz Nager, von Realp

Einleitung

"Dor allem sollen wir das wissen, was unsere Dorväter getan haben, damit wir das Unsrige recht erkennen mögen. Wir sind die Besitzer ihres Schatzes, Nutznießer ihrer Arbeiten; sie pflanzten, wir begießen." Dies Wort des alten Oppius gilt nicht nur für die Geschichte überhaupt, es gilt auch für die Rechtsgeschichte, und damit auch für die Geschichte der schweizerischen Candesgemeinden.

Wer die Geschichte nicht wenigstens in ihren hauptzügen kennt, dem wird es nicht leicht möglich sein, die Gegenwart richtig zu beurteilen. Das gleiche muß von der Rechtsgeschichte gesagt werden, die heute so vielen veraltet und unmodern erscheint. Wir verweisen sie aber auf das Wort von Prosessor Muhner in seiner akademischen Antrittsvorlesung an der Universität Zürich im Mai 1919¹: "Die Dertreter der antihistorischen Richtung in der Rechtswissenschaft können nicht wohl leugnen, daß die meisten der heutigen Rechtsinstitute in der Dergangenheit wurzeln und daß daher, in Anbetracht der Unmöglichkeit, das bestehende Recht in der Gesetzebung erschöpfend zum Ausdruck zu bringen, die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung dieser Institute wünschar sei." Dies Wort gilt sinngemäß auch für die schweizerischen Candesgemeinden, als einem wichtigen Stück Rechtsgeschichte.

Wenn im folgenden die rechtshistorische Entwicklung der Urner Candesgemeinde zur Darstellung gelangt, so geschieht dies einerseits aus besonderem Cokalinteresse des Verfassers, und anderseits, weil die Candesgemeinde von Uri heute als die lebensfähigste aller noch bestehens den Candesgemeinden besondere Würdigung verdient.

Über sie ist schon viel geschrieben worden. Der Großteil dieser Literatur gehört der Belletristik an und kommt für uns hier wenig in Betracht. Besonders hervorzuheben aber ist die wissenschaftliche Behandlung derselben durch Blumer und in neuerer Zeit durch Ryffel im Zusammenhang

¹ Muhner, über den Wert der Rechtsgeschichte.

mit allen übrigen schweizerischen Candesgemeinden². Die vorliegende Arbeit bedeutet keineswegs eine Bemängelung der vorzüglichen Arbeit Ryffels; aber es ist klar, daß durch Spezialisierung auf die einzelne Candessemeinde näher eingegangen werden kann und ein einheitlicheres, abstallsware 3218 der einfelken autstalt.

geschlosseneres Bild derselben entsteht.

Eine Abgrenzung des Stoffes hatten wir insofern vorzunehmen, als der Rahmen dieser Dissertation zu weit geworden wäre, wenn wir neben dem Rechtshistorischen auch staatsrechtliche Erörterungen in extenso angebracht hätten. Es lag uns vielmehr daran, den rechtshistorischen Saden von Anfang an fortzuspinnen, was bei mangelhaftem Dorhandensein der Urkunden und Protokolle, von denen ein großer Teil beim Brand von Altdorf vernichtet wurde, nicht überall völlig gelungen ist.

Wir haben noch die Pflicht des Dankes an Herrn Professor Dr. Mutner in Zürich für das der Arbeit in hohem Maße entgegengebrachte Interesse, sowie an Herrn Staatsarchivar Dr. Eduard Wymann, der uns bereitwilligst Eingang ins Staatsarchiv von Uri verschaffte.

Zürich im Dezember 1923.

Der Derfasser.

Durch die Aufnahme dieser schon 1923 von der juristischen Sakultät Zürich genehmigten Dissertation in das Urner Neujahrsblatt will unser Derein keine Stellung nehmen zur Initiative für Abschaffung der Candessemeinde, aber wir sind überzeugt, daß die Darbietung eines historischen Überblickes gerade in diesem Zeitpunkt einem allgemeinen Wunsche der Freunde unserer Candesgeschichte innerhalb und außerhalb des Kantons Uri entgegenkommt.

Der Vorstand des Vereines für Geschichte und Altertümer von Uri.

² Dr. heinrich Ryffel, Die schweizerischen Candsgemeinden. Zürich. Schultheß & Co. 1903. 342 Seiten.

Konstantin Siegwart-Müller, Candsfürsprech in Uri, Ein Wort über Candsgemeinden. Zürich, Orell Süßli, 1829. 62 Seiten.

Inhaltsübersicht

E inl	tung	3
I.	brundherrliche Verhältnisse in Uri vor der Sell digkeit:	itän=
	1. Grundherrschaften	7
	2. Gerichtsbarkeit	9
II.	Entstehung der Urner Candesgemeinde (Anfänge) 11
III.	Fortentwicklung der Candesgemeinde:	
	1. Begriff	11
	2. Arten, Zeit und Ort der Tagung	15
	3. Rechtsstellung der Candesgemeinde	16
	4. Einberufung der Candesgemeinde	23
	5. Außere Sorm	24
	6. Pflicht und Recht zur Teilnahme	
	7. Anträge	2 9
,	8. Beratung und Abstimmung	31
	9. Kampf gegen Wahlkorruption	33
	10. Eide	35
TV	Die Haupttätigkeit der Candesgemeinde:	
A. W .	1. Wahlen	35
	3. Gesetzgebung	
	3. Derwaltung	
	4. Julti3	
	4. 2μ(tig	
V.	Die Candesgemeinde von der französischen Revo	Iution
	bis zur Kantonsverfassung von 1888:	
	1. Am Vorabend der Revolution	
	2. Die Helvetif	
	3. Die Mediation	
	4. Dom Bundesvertrag von 1815 bis zur Derfassung v	
	5. Nach der Verfassung von 1850	69
VI.	Die Candesgemeinde nach der Verfassung vom 6	. Mai
	1888:	
	1. Candesgemeinde und Candrat	
	2. Candesgemeinde und Regierungsrat	
	3. Candesgemeinde und Gerichte	
	4. Candesgemeinde und Candammann	7

Grundherrliche Verhältnisse in Uri vor der Selbständigkeit

1. Einleitung.

1. König Cudwig der Deutsche, der Enkel Karls des Großen, schenkte im Jahre 853 den "kleinen Gau Uri (pagellum Uroniae) mit Kirchen, häusern und übrigen Gebäuden, mit Eigenleuten jeden Geschlechts und Alters, mit angebautem und unangebautem Erdreich, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fließenden Gewässern, mit Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem und zu Erwersbendem" der Fraumünsterabtei Zürich, in welcher des Königs Tochter hildegard Äbtissin war.

Über die Ausdehnung dieses "pagellus Uroniae" gehen die Ansichten der historiker auseinander. Die einen verstehen darunter den spätern Bezirk Uri, etwa mit Ausschluß von Göschenen². Andere nehmen an, die Schenkung von 853 habe sich nur auf einzelne Ländereien bezogen³. Der sichere Nachweis läßt sich für keine der beiden Ansichten erbringen.

Spätere Urkunden berichten bestimmt von vier herrschaftlichen höfen (Meierhöfen) des Fraumünsterstifts in Uri zu Altdorf, Silenen, Bürglen und Erstfeld. Ihnen standen besondere Meier vor⁴.

Die Abtei besaß ferner Güter zu Slüelen⁵ und Schattdorf⁶ und erwarb noch solche von den Freiherren von Attinghausen und vom Meier von Silenen.

2. Andere Teile des Candes standen unter der Grundherrschaft anderer Gotteshäuser (3. B. von Wettingen, Rathausen), sowie einzelner Adesliger (der Grafen von Rapperswil, Habsburg, Cenzburg, der Freien von Schnabelburg, Edler aus dem schweizerischen Burgund).

Diesen Adeligen ebenbürtig war die Samilie von Attinghausen, in Uri selbst wohnend und sehr begütert⁷.

¹ Urkundenbuch der Stadt und Candschaft Zürich, Bd. I,

² Heusler, Schweiz. Museum I, 195ff.; C. Meyer von Knonau, ebenda III, 350ff.; Dechsli, Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 32.

³ De Gingins — la Sarraz, Essai sur l'état des personnes et la condition des terres dans le pays d'Uri im Archiv für Schweiz. Geschichte I, 28.

⁴ Urtunde 1393; Schmid, Geschichte v. Uri II, 177 und Gfr. 8, S. 76. — R. Hoppeler, Pfarreien und Meierämter im alten Cande Uri. N33. Nr. 186, 1921.

⁵ Urkunde 1291; Kopp, Urkunden, S. 37; Einkünfterodel der Abtei.

Urtunde von 1258 im Stadtarchiv Zürich. Urtundenbuch III., S. 119.
 Urtunde Kopp, S. 92 (Dertauf von Eigenen an das Gotteshaus in Zürich).

3. Auf den Gütern der Fraumunsterabtei in Uri lebten schon 853 teils freie, teils hörige Samilien, jede auf ihrem gesonderten Gute8. So sagt die Urfunde von 853: "in locis praefatis homines tam liberos quam et servos, qui illic commanere videntur". Diese freien einhei= mischen Samilien haben neben den Grundherrschaften des Klosters freies, bäuerliches Eigen besessen, von dem sie keinen Zins zahlten. Es seien hier nur wenige dieser freien Candsaßen genannt. 1246 tauschte Rudolf von Wyler eigene Güter mit Wettingen aus⁹. 1256 trat Richenza Keßler den langen Acer im Altdorfer Selde als Eigentum an das Fraumünster ab10. 1280 verkauft ein Baumgartner von Seedorf ein Gut zu Handen des Konvents von Rathausen¹¹.

Diel vollfreies, bäuerliches Eigen lag im Schächental. Zufolge einer Urfunde vom März 1290 überließen 80 Einwohner des Tales kleine Grundstücke der neu zu gründenden Kirche von Spiringen. Wären es Cehensgüter gewesen, hätten sie keineswegs der Kirche zu Eigentum ab= getreten werden fönnen12.

4. Das freie, bäuerliche Eigentum, das wir im 13. Jahrhundert in Uri finden, dürfte nach Gechsli (S. 34) "das Resultat eines Emanzipa= tionsprozesses sein, dessen Einzelheiten uns bei dem fast gänzlichen Mangel an Urfunden aus dem 10. bis 12. Jahrhundert verborgen blieben, der aber bei der Milde des Regiments des Zürcher Frauenstifts wohl denkbar ist."

Die durch Rodungen abgerungenen Güter hätten die Offupanten entweder den Augen der Äbtissin entziehen können, oder aber sie verzichtete freiwillig auf jede Leistung seitens der Bauern, um den Anbau des urbar gemachten Candes zu befördern und zu vermehren.

Nach Oechsli (S. 45) könnte es übrigens für diese Zeit ja wohl schon möglich sein, daß "Erbleihgüter durch Ablösung der Grundzinse" sich hätten in freies Eigen verwandeln können. Zu dieser Annahme berech= tigt auch eine Urkunde vom 22. November 955, laut welcher der Reichs= vogt Purchard von Zürich und Bewohner von Uri ein Abkommen betreffend einen Zehnten abschließen13. Schon damals verhandelten mit Pur= chard zwei Gesandte für die "inhabitantes Uroniae".

Es ist sicher, daß jene freien Bauern in erster Linie als die "inhabitantes Uroniae" aufzufassen sind. Und sie waren es auch, die auf den grundherrlichen und politischen Befreiungsprozeß günstig einwirkten.

5. Nach und nach bildeten sich, wie schon oben angedeutet, die Rechte der Gotteshausleute so aus, daß diese faktisch die Vorzüge von

Blumer, Rechtsgeschichte I, S. 81, Gfr. 41, S. 11.

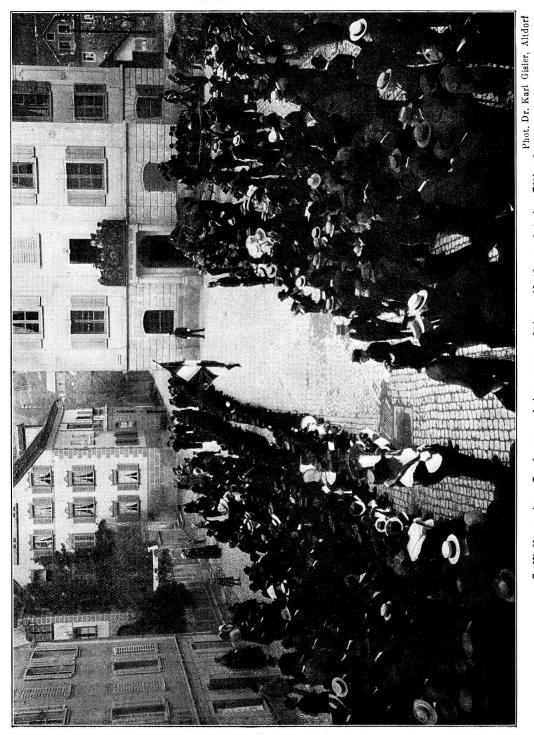
13 Dechsli, Regest, Nr. 7.

⁸ Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, S. 12.

¹⁰ Urtunde Archiv Uri, Drud Gfr. 9, S. 5; Fr. v. Wyß 129; Oechsli, Regest Nr. 155. 11 Oechsli, Regesten, Nr. 264, 265. Weitere Beispiele bei Oechsli, Regesten 348, 381, 438.

12 Gfr. 3, S 232. Weitere Beispiele für das Schächental: Oechsli, S. 194, 195; Re-

gesten 840, 314; historisches Neujahrsblatt von Uri 1908.



Ausstellung des Candesgemeindezuges auf dem Rathausplatz in Altdorf

freien Ceuten besaßen. Sie hießen denn auch später "freie Gottes= bausleute".

Don ihren so erworbenen Rechten seien hier genannt: freies Der= fügen über hab und Gut, freies Derkaufs=, Kaufs= und Schenkungsrecht, greiheit des Dertragsabichlusses und Testamentsvollstredung nach eigenem Willen14.

Den eigenen Ceuten der andern Grundherren in Uri wurde eine viel härtere Behandlung zuteil. Die Eigenen des Grafen von Rapperswil 3. B. hatten gar keine Privilegien, ihr Cos besserte sich etwas, als sie an das Kloster Wettingen übergingen¹⁵. Sie wurden dadurch "consortes et participes" verschiedener Rechte und Freiheiten, immerhin nicht so wie die Fraumunsterleute. Es war daher naheliegend, daß möglichst viele bestrebt waren, von anderen Grundherren an die Abtei überzu= gehen. Und jedesmal, wenn ein Unfreier eines andern Grundherrn an die Abtei veräußert wurde, kam dies der Freilassung gleich 16.

Dies erfolgte für die Wettingerleute sowohl in Uri als in Ursern 135917. Der gleiche Kauf kam zustande mit den Konventen Kappel und Frauenthal¹⁸. Im selben Jahre kauften Candammann und Ceute alle Gülten und Güter vom Konvent Rathausen¹⁸.

Durch hinwegfall des kleinen Leibzinses der Gotteshausleute im 14. Jahrhundert wurde ihre hörigkeit immer mehr zur bloßen Sorm. Der formelle Abschluß dieser Verhältnisse fällt erst in das Jahr 1525, indem der Rat von Zürich, an den bei der Klosteraufhebung die Rechte der Abtei übergangen waren, auf dieselben verzichtete20.

2. Gerichtsbarkeit.

1. Zu Ende des 9. Jahrhunderts treffen wir in Zürich urkundlich einen Reichsvogt (advocatus regis) an. Er ist Inhaber der Dogtei über das königliche Castrum sowie der beiden Stifte Großmunster und Fraumunster. Er erhielt vom König den Blutbann²¹.

In die königliche Reichsvogtei war auch Uri einbezogen. Schon die Stiftungsurfunde von 853 schließt den pagellus Uroniae in den Immunitätsbezirk Zürich ein. Diese Zugehörigkeit zur königlichen Reichsvogtei ergibt sich des weitern aus der oben genannten Urfunde von 955, laut welcher der Dogt Purchard mit zwei Gesandten der inhabitantes Uroniae verhandelte. Im 10. Jahrhundert wurden die advocati wahrscheinlich von den herzögen von Alemannien im Namen des Königs ernannt²².

Dies ergibt sich aus der Urtunde; siehe Gfr. 8, 5. 39.

¹⁵ Urtunde bei Schmid I, 213.

Dechsli, S. 190, bespricht eingehend die einzelnen Costäufe.
 ¹⁷ Gfr. 41, S. 110.

¹⁸ Gfr. 41, S. 108 und 113.

¹⁹ Gfr. 41, S. 106.

²⁰ Oechsli, Regest 830; Wymann, Ein Jubiläum des Patronatsrechtes in Uri. Daterland Nr. 36, 1925. — Wymann Die Urfunden der Pfarrei Wassen. Gfr. 81, S. 51.

²¹ Sr. v. Wyk, Abhandlungen, S. 368.

²² Ebenda, S. 373.

Im 11. und 12. Jahrhundert steht das haus Cenzburg im Besite der Vogtei über Zürich. 1098 war die Reichsvogtei Zürich allerdings an die herzöge von Zähringen übergegangen, aber die Ausübung der Vogtei stand immer noch den Cenzburgern zu; die Zähringer besaßen lediglich übergeordnete Gewalt. Nach Dechsli (S. 134ff.) wäre der lenzburgische Vogt als Präsett der herzöge von Zähringen aufzusassen. Erst 1172, mit dem Aussterben der Cenzburger, geht die Reichsvogtei an die Zäheringer.

Über die Tätigkeit der Jähringer in Uri existieren wenige Urkunden. Gechsli (S. 136) vermutet, daß wahrscheinlich wie in Zürich und anderen Teilen der Reichsvogtei Untervögte für das Tal bestellt wurden. Serner geben die Urkunden keinen Aufschluß über die Abgrenzung der richterslichen Kompetenzen dieser Untervögte gegenüber den grundherrlichen Beamten der Äbtissin, die im 10.—12. Jahrhundert, wenn auch nicht speziell für Uri, erwähnt werden.

Über das Derhältnis der adeligen Grundherren in Uri zum Reichsvogt vermutet Oechsli, daß den erstern die niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, sowie das Frevelgericht an ihren Besitzungen selbst zustand. Demnach hätte sich die Sunktion des Zähringer Unterrichters auf die Gotteshausleute der Abtei beschränkt. Unzweiselhaft aber erstreckte sich die hohe Gerichtsbarkeit des Reichsvogtes über das ganze Cand. Mit dem Aussterben der Zähringer 1218 ging die Reichsvogtei Zürich an König Friedrich II. über, der allein advocatus sein wollte.

Im selben Jahre wurde die Reichsvogtei in mehrere kleine Bezirke eingeteilt und diese vom Kaiser als erbliche Reichslehen vergeben. Uri, das auch zu einer besonderen Dogtei erhoben wurde, kam wahrscheinlich an Graf Rudolf den Alten von habsburg; wenigstens befindet er sich 1231 im Besitze des Candes.

- 2. Bald darauf, am 26. Mai 1231, gab König Heinrich "seinen Ge-treuen, sämtlichen im Tale Uri wohnhaften Ceuten", das Versprechen, daß er sie vom Besitz des Grafen losgekauft und gefreit habe, daß er sie dem Reiche weder durch Verleihung noch Verpfändung jemals entstemden werde, sondern sie stets zu seinen und des Reiches Diensten handhaben und schirmen werde²³. So war von 1231 an Uri frei von jeder höhern frem den Richtergewalt, ausgenommen die des Königs²⁴.
- 3. Etwa 150 Jahre später, 1389, wurde den Urnern die hohe Gerichtsbarkeit von der Reichsgewalt übertragen. König Wenzel versprach ihnen "gewalt ze geben, daß sy under in ein fromm man kiesen und erwellen, der den ban und vollen gewalt hab, an unser stat zu richten, umb alle sache, als recht ist und von alterher kummen ist."

Dechsli, Regeft 71.
 Blumer I, S. 108 (vergl. feine Ausführungen über 1274). Karl Meyer, Zum Freiheitsbrief König Heinrichs. Hiftor. Abl. v. Uri 1916.
 Urtunde vom 26. Juli 1389; Gfr. 1, S. 339.

Entstehung der Urner Landesgemeinde (Anfänge)

1. Durch den Freiheitsbrief von 1231 wurde Uri (immerhin noch der Grundherrschaft des Fraumunsters und anderer herren unterworfen) in politischer Beziehung selbständiges Reichsland. Schon der Freiheitsbrief berichtet von einer Organisation sämtlicher Bewohner Uris, wenn er das Wort "universitas" gebraucht. Es geht denn auch nicht lange, so bemerken wir in Uri freiere Institutionen. 1233 schon und später mußte König heinrich die Candleute von Uri mehrere Male auffordern, das Kloster Wettingen, seine Ceute und Güter in Uri mit Auflegung von Steuern zu verschonen. Diese Besteuerung der Güter eines anderen Gotteshauses berechtigt zur Annahme, daß damals von der "universitas" wirklich Candessteuern für das allgemeine Wohl er= hoben wurden. Anderseits müssen damals schon hintersassen von Wettingen an dem neuen Gemeinwesen, das da Steuern erhob und sich "universitas vallis Uraniae" nannte, Anteil genommen haben, da es uns unbegreiflich erschiene, wieso Uri sich hätte anmaßen können, von jenen Steuern zu erheben. Blumer (Staats= und Rechtsgeschichte) erblickt in dieser Steuerforderung die erste Spur der sich entwickelnden Candesgemeinde26.

Die Gemeinde von Uri führt denn auch bald (1243) zum Zeichen ihrer Selbständigkeit ein eigenes Siegel (Stierkopf mit Nasenring²⁷). Daß diese freie Gemeinde auch nach außen, z. B. dem königlichen hofe gegensüber, als solche auftrat, ersehen wir aus einer königlichen Urkunde von 1234, gerichtet an "Fidelibus suis Ministro et universis Hominibus Uraniae".

Wir finden also neben den Candleuten auch schon ihren Vorsteher, den Candammann (Minister, minister vallis) erwähnt. Dieser übt seit Anfang seines Amtes wichtige, richterliche Sunktionen aus. Ob dieser Candammann vom König gewählt wurde, oder schon seit 1231 von der Gemeinde, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

2. Ceichter läßt sich die Sortentwicklung des alten Vogttings, an dem das ganze Volk teilnahm, verfolgen, aus welchem nach und nach die frei beratende Versammlung entstand, die des Candes wichtigste Ans

²⁶ Dergl. Dechsli, S. 252.
²⁷ Siehe die Abbildung eines solchen frühen Siegels auf dem Umschlag dieses Neusiahrsblattes.

gelegenheiten regelte, die Candesgemeinde. Die Machtbefugnis dieser Gerichtsverhandlungen, denen der (minister) Candammann vorstand, wurde immer größer; formell erschien sie allerdings noch als Gerichts=versammlung, materiell trat sie bald auch gesetzebend und ad=ministrativ auf.

Jur Zeit des Interregnums herrschte in Uri ein Streit zwischen den Geschlechtern Gruoda und Izeli, der den Sortbestand des freien, politischen Organismus im Cande bedrohte. Da baten die Urner Rudolf von habsburg, den spätern römischen König, er möchte den Streit schlickten. "Ze Altdorff an der Gebreitun" versammelte sich 1257 das Volk. In seiner Mitte erschien dann Rudolf von habsburg, der den Streit der beiden Geschlechter beendete. Die Urkunde von 1257 besiegelte der "Grave R. von habsbyurc und die Candlüte von Uren²⁸". Dechsli bezeichnet diese Versammlung als Candesgemeinde.

1258 erschien Graf Rudolf wieder in Uri, um in gleicher Angelegensheit Urteil zu sprechen. Er urteilt "cum consensu et conventia universitatis vallis Uraniae", ein erneuter Beweis dafür, daß diese "universitas" eine selbstbewußte Gemeinde freier Ceute war.

1275 begegnen wir in einem Alpenstreit zwischen Uri und Engelberg wiederum der "gemeind der lüten^{29"}.

3. Etwas Gemeinsames, das von jeher die entstehende Derbindung der Candleute zusammenhielt, war die Markgenossenschaft, deren Dorsteher wiederum der Candammann war. Nach der Schenkungsurkunde von 853 ging das bebaute und unbebaute Cand (cum terris cultis et incultis), also auch die Allmende, an die Fraumünsterabtei über. Das Cand Uri, ohne Ursern, war eine Markgenossenschaft, auf dem Boden der Grundherrschaften, namentlich der Fraumünsterabtei. Das Eigentum der Abtei an dem unverteilten Cand war eine bloße Form, deren man sich nach außen bediente, die aber gerade dazu beitrug, daß die Zerteilung der Allmende unter alle die im Tal entstandenen Grundsherrschaften verhindert wurde.

Sämtliche Candleute gehörten dieser Markgenossenschaft an. Hierauf beruhte die ökonomische Existenz des Candmannes. Die Markgenossenschaft hatte das Recht der Nutung am unverteilten Gemeinland; und zwar galt der Grundsat: gleiches Nutungsrecht für Freie und Unfreie. Zu diesem Gemeinland gehörten die Wälder und Alpen des ganzen Candes mit wenig Ausnahmen.

Diese öffentlichrechtliche Korporation mit ihrem Nuhungsrecht von Sreien und Eigenen hatte einen besonders günstigen Einsluß auf den Befreiungsprozeß der Eigenen, welch letztere nun in der Markgemeinde (Dersammlung, wo über alle Allmendangelegenheiten beraten und entschieden wurde) ein wichtiges, politisches Recht der Freien teilten. Diese

29 Jahrbuch für Schweizergeschichte Bb. 25.

30 Dergl. Oechsli, S. 215.

²⁸ Abgedruckt bei Schmid I, 221 und Gfr. 41, S. 19.

politischen Rechte wurden immer größer. Das war insofern möglich, als es für diese große wirtschaftliche Organisation sicherlich naheliegend war, nicht nur Korporativ= und Steuerangelegenheiten zu erledigen, sondern nach und nach auch umfassende, politische Macht erringen zu wollen. Dies geschah wirklich bald, dazu fühlte sie sich start und lebensfähig genug. Durrer bezeichnet denn auch die Markgenossenschaft mit ihrer wirtschaftslichen Interessensemeinsame, vielmehr als die weniger ins Ceben eingreisende Gerichtseinheit, als die reale Grundlage, auf welcher sich die befreiende Entwicklung zum Ziele politischer Selbständigkeit steigern konnte^{30a}.

Es steht also fest, daß Gerichtsting und in vermehrtem Maß noch die Markgemeinde den Ursprung der politischen Gemeinschaft, die Vorläufer der sich entwickelnden Candesgemeinde bildeten.

4. Sür das selbständige Auftreten und die schnelle Erstartung der Candesgemeinde müssen besonders auch die ungeordneten Zustände und chaotischen Derhältnisse im Reiche während des Interregnums günstig gewirft haben, während welcher Zeit ja der Candesgemeinde wegen eventuell zu Unrecht sich beigelegter Kompetenzen niemand entgegenstreten konnte. Die Möglichkeit, daß das Machtverhältnis zum Rechtsverhältnis werden konnte, war nie so groß als in jener Zeit.

³⁰a Schweizerische Kriegsgeschichte, Bd. I, S. 42.

Fortentwicklung der Landesgemeinde

1. Begriff.

Der Ausdruck "Candesgemeinde" (in den anderen Kantonen Cands= gemeinde) ist geläufig erst seit Ende des 14. Jahrhunderts, vorher findet man sehr oft die Bezeichnung "Candtag". Wenn wir nach einer Begriffs= bestimmung der Candesgemeinde suchen, so schafft uns der frühere Ausdrud "höchster Gewalt", der Wortbildung nach aufgelöst, allerdings etwas Klarheit über die rechtliche Stellung der Candesgemeinde innerhalb des staatlichen Lebens, gibt uns aber keine Auskunft über ihren Begriff. Das gleiche muß gesagt werden von den anderen Bezeichnungen "großer Gewalt", "Candesfürst", "Candtag". Auch die Legaldefinition nach der heute geltenden Derfassung ist einerseits nicht ganz richtig, insofern sie eine Tautologie enthält — nennt sie doch die Landesgemeinde "eine souverane und gesetzebende Behörde", obwohl das Recht auf Gesetze gebung im Souveränitätsbegriff schon vorhanden ist — anderseits erschöpft sie den Begriff "Candesgemeinde" nicht. Betrachten wir die Candesgemeinde in ihrer rechtlichen Stellung und in ihrer Tätigkeit, so läkt sich die Begriffsbestimmung für die Zeit des Teilnahmezwanges etwa folgendermaßen geben:

Die Candesgemeinde ist die rechtmäßig einberufene Versammlung mit obligatorischer Teilnahmepflicht der Stimmberechtigten des Cansdes zwecks Erledigung aller staatlichen Geschäfte, die zufolge geschriebenen Rechts oder Übung in den Kompetenzkreis des Volkes als Souverän gehören.

Wenn hier vom Dolk als Träger der staatlichen Souveränität die Rede ist, dann ist dies per se nicht als natürlicher Begriff, sondern als politischer aufzufassen. Als Dolk verstehen wir hier die an der Candesgemeinde anwesenden und mitwirkenden Aktivbürger, und nicht die Gesamtheit des Dolkes, wozu ja auch Frauen und Kinder usw. gehören.

Nach geltendem Recht, wo der Teilnahmezwang weggefallen, und die Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane sowie die Einberufung durch die Verfassung geregelt sind, läßt sich folgende Definition geben:

Die Candesgemeinde ist die verfassungsgemäß einberufene und tagende Versammlung der Stimmberechtigten des ganzen Candes

(Kantons) zur Vornahme von Wahlen und zur Beschlußfassung über die materiellen Gegenstände kantonaler Kompetenz, die dem Volksentscheid unterliegen³¹.

2. Arten, Zeit und Ort der Tagung.

Träger der Souveränität war stets die ordentliche Landesgemeinde, auch Maienlandesgemeinde genannt. Ursprünglich versammelte sie sich allerdings im Monat Juni, am Tage St. Johannes des Täufers³². Es ist auch dies ein Beweis für ihren Ursprung aus dem Dogt-Gericht, das früher regelmäßig an diesem Tage abgehalten worden war. Urfunden aus dem 14. Jahrhundert berichten aber auch schon von Landesgemeinden an andern Tagen, sowohl Wert- als Sonntagen. Solche fanden 3. B. statt: 1362 an Allerheiligen, 1369 am 1. Mai, 1370 im Mai, 1373 am Dienstag nach Ostern, 1383 am Donnerstag vor Lichtmeß (2. Sebruar); später wurde die ordentliche Landesgemeinde regelmäßig zu Böhlingen an der Gand in der Gemeinde Schattdorf am ersten Maisonntag abgehalten³³, daher der Name "Maiengemeinde".

Neben dieser ordentlichen fanden schon früher außerordentliche Candesgemeinde-Tagungen statt. Nach Blumer (Staats- und Rechts- geschichte) fanden im 14. Jahrhundert mehr außerordentliche als ordentsliche Tagungen statt. Die außerordentliche Candesgemeinde konnte zu beliebiger Zeit und an beliebigem Ort einberusen werden. Ihre Eins

berufung erfolgte so oft, als die Umstände es erforderten.

Als dritte Art sei die sogenannte Nachgemeinde, später auch Bezirksgemeinde genannt. Sie fand jeweilen 8 oder 14 Tage nach der Maiengemeinde statt und versammelte sich nicht zu Böhlingen, sondern gewöhnlich auf dem Cehnplatz zu Altdorf oder bei schlechtem Wetter auf dem Rathaus. hier kamen zunächst die Traktanden zur Behandlung, die an der ordentlichen Candesgemeinde nicht mehr hatten erledigt werden können; sie befahte sich mit diesen Geschäften zusolge ausdrücklicher Delegation seitens der ordentlichen Candesgemeinde. Oft war die Nachgemeinde so wichtig oder wichtiger wie die ordentliche Tagung, indem häusig an letzterer nur die Wahlen erledigt werden konnten und Gesetzes vorlagen usw. an die Nachgemeinde überwiesen werden mußten^{33a}.

Ein Mittelding zwischen Candesgemeinde und Ratsversammlung war die Versammlung der "Räth- und Candleuth", eine Tagung des Candrates auf dem Rathaus oder Rathausplat, an der aber auch alle stimmberechtigten Candleute teilnahmeberechtigt waren. Wenn unerwartete Ereignisse schnelle Einberufung des Volkes verlangten, so versammelten sich der Rat und die Stimmberechtigten der nähern Gemein-

³¹ Ryffel, S. 202.

³² Urfunden von 1360 und 1367 bei Schmid II, S. 12.

³³ Urfunden von 1488 und 1489.

^{33a} Ein erst den 8. Mai 1918 aus Privatbesitz erworbenes Protofoll der Nachgemeinde vom 12. Mai 1737 ist von E. Wymann im Gfr. 75, S. 162—164 veröffentlicht.

den, letztere ohne Teilnahmezwang, als die genannte Dersammlung der Räth- und Candleute³⁴, wir nennen sie Mittelding, weil sie in der Sorm allerdings Candesgemeinde war, rechtlich aber unbedingt erfordert nur die Teilnahme des Candrates. So stehen wir nicht an, diese Dersammlungen, insofern sie wichtige politische Angelegenheiten des Candes erledigten, die in der Kompetenz der Candesgemeinde lagen (was namentlich zwischen 1830 und 1850 oft der Sall war)³⁵, als verfassungswidrig zu bezeichnen.

Als eine Art Candesgemeinde sind weiter zu nennen die Markussgemeinde und die Auffahrtsgemeinde. Erstere versammelte sich am Markustage, den 25. April, in der Jagdmatt und entschied über weniger wichtige Allmendangelegenheiten. Cusser (S. 72) nennt sie "unnüh". Die Auffahrtsgemeinde, versammelt an diesem Sesttage, befahte sich mit Abgabe von Allmendgärten, Alprechten usw.

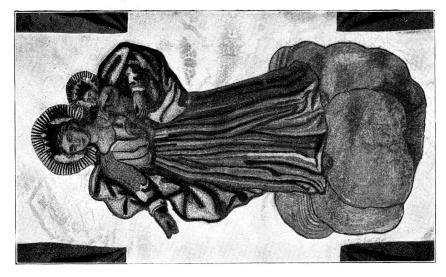
Erwähntseinoch die Kreis- oder Bezirksgemeinde von Urseren. Über deren staatsrechtliche Stellung wird weiter unten die Rede sein.

3. Rechtsstellung der Candesgemeinde.

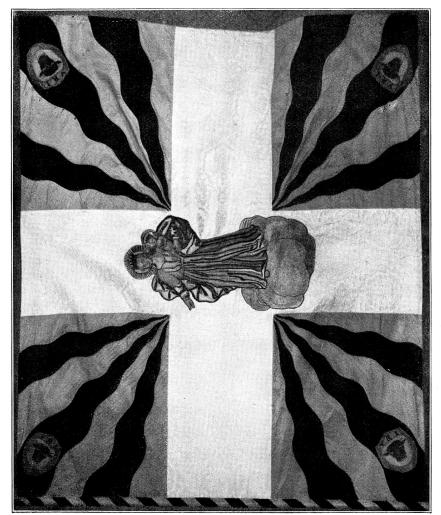
- 1. Nach Staatsrecht entsteht ein Staat in dem Augenblick, da er sich eine Verfassung gegeben, d. h. wenn die Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinwesen bestimmt und geregelt sind. Staatsgründung und Derfassungsgründung, d. h. Gründung der Elemente der Derfassung, fallen zusammen. Es ist aber für die Entstehung eines Staates Schriftlichkeit der Verfassung nicht Erfordernis. So entstand in allen Candesgemeinde-Demokratien der souweräne Staat nicht etwa erst mit dem Zustandekommen einer geschriebenen Verfassung. Noch 1820 sagt Uri in seiner Derfassungserklärung, "daß wir nie eine in Urkund geschriebene Verfassung unseres Kantons gehabt". Die Candesgemeinde war formell Verfassung. Mit der Aneignung und Ausübung landesherrlicher Rechte durch die Markgemeinde oder die Gerichtsversammlung entstand der soweräne Staat. Dieser Zeitpunkt läßt sich für Uri nicht ge= nau feststellen. Tatsächlich existierte hier aber der souveräne Staat mit der selbstherrlichen Candesgemeinde längere Zeit, bevor dessen Selb= ständigkeit rechtlich anerkannt war, welche erst durch die Übertragung des Blutbannes im Jahre 1389 geschah. Dieser Erklärung kam also mehr formelle als konstitutive Bedeutung zu.
- 2. Es wäre nicht richtig, die Staatsaufgaben der schweizerischen Urdemokratien im Mittelalter als gleichweit und gleichwertig anzusehen, wie 3. B. des 19. Jahrhunderts. Die Dinge historisch betrachtet, muß man sagen, daß es eine originäre Staatsaufgabe gibt, um derentwillen Staaten gegründet werden. Diese historische Staatsaufgabe ist der

35 Prototolle dieser Versammlungen im Staatsarchiv Uri.

³⁴ Cusser, Kanton Uri, S. 68; C. Meyer von Knonau zählt diese Dersammlung zu den außerordentlichen Candesgemeinden, Ryffel aber, S. 32, als Dersammlung der Räte mit Teilnahmerecht der Candleute.



Seidengesticktes Bild im Muttergottes=Banner



Die Candesgemeindefahne, genannt Muttergottes-Banner Gelchent des alt Candammann und Candsfähnrichs Ioleph Anton Arnold 1815

Rechtsschutz. Das Bedürfnis nach Rechtsschutz war es auch, das die schweizerischen Urdemokratien veranlaßte, nach staatlicher Selbskändigsteit zu tendieren und dann gegenseitig Bündnisse und Derträge abzusschließen. Das Bedürfnis nach Rechtsschutz, d. h. nach Gewährung rechtslicher Sicherheit zugunsten der Candesangehörigen, bestimmte denn auch sehr weit die Tätigkeit der Candesangehörigen.

Neben dem Staat und über dem Staat des Mittelalters stand die katholische Kirche als einzige Trägerin aller geistigen Kultur; die Kultur des Mittelalters war eine kast exklusiv kirchliche. Wir führen diese mittelalterliche Auffassung von Staatsaufgaben insofern an, weil sie auf die Tätigkeit und Rechtsstellung der Candesgemeinde einen Einfluß hatte; ihr waren durch diese Auffassung indirekt die großen Cinien ihrer Betätigung gezeichnet und dieselbe nach gewissen Seiten abgegrenzt.

Doch Staatszwecke und Staatsaufgaben bleiben nicht ewig gleich, sondern wechseln mit den Zeiten und der Kultur. Das Agens für die Neuentwicklung im staatlichen Ceben war überall die Reformation. Bei ihrem Beginn hebt zugleich auch an die Entwicklung der absoluten Staatsgewalt. Ausdehnung und nicht selten Überspannung der staatslichen Aufgaben machten sich geltend. Diese neue Staatsauffassung hatte, wenn auch nicht sehr großen, so doch einen gewissen Einfluß auf die Candesgemeinde-Demokratien. Neue Staatsaufgaben brachten eine häufung der staatlichen Geschäfte und beeinflußten dann die Rechtssstellung der Candesgemeinde.

3. Die Rechtsstellung der Urner Candesgemeinde im Rahmen des Gemeinwesens wird charafterisiert durch die in den Quellen stets wiederstehrenden Bezeichnungen "höchster Gewalt, großer Gewalt, Candessfürst". Die Candesgemeinde schließt in sich die volle Souveränität; sie ist das Dolf selbst. Der später geprägte Satz des öffentlichen Rechts: "tous les pouvoirs émanent de la nation" war hier feine Siftion, sondern Saftum, das Dolf selbst übte die souveränen Rechte aus. Diese ihre rechtliche Stellung wurde jedes Jahr an der Maienlandesgemeinde befräftigt durch Bestätigung der bestehenden Staatsordnung, der Behörden, Satzungen und Gewohnheiten³⁶. Jedes Jahr berichten die Protofolse über die Bestätigung von "Cand» und Satzungsbuch, hausordnung des Kantons» und der Distrifsgerichte, der Verordneten zu Eigen und Allsmend, der Rütheordnung, der Gewalt und der Besugnisse der VII Männer zu Reuß und Schächen, Candräth, Räthe, Geheime Räth, Siegel und Briese, auch alle guten Gebräuche und hersommen".

Dieses Recht der "Candesbestätigung" kam der Maienlandes= gemeinde als der Trägerin der Souveränität, als "höchster Gewalt" zu. Das Volk, in der Candesgemeinde versammelt, war, wie schon oben betont, die höchste Staatsgewalt, jeder gleichberechtigt und gleichviel wert. Gerne vermissen wir die anderswo zutage tretende hierarchische, stän=

³⁶ Dergl. C. B., Art. 17, Abs. 2.

dische Staatsstruktur. Jegliche Gewalt im Staate wurde vom Volke abgeleitet, es zeigte sich in der Candesgemeinde als erstes Organ des staatslichen Willens.

Neben dem bereits genannten charafteristischen Moment im damaligen Staatsrecht: Das in der Candesgemeinde versammelte Volk ist oberste Gewalt im Cande, sei hier, weil im Zusammenhange stehend, ein zweites genannt: Alle Gesetze und Erlasse entstehen durch den Mehrheitswillen des Volkes, die Minderheit hat sich der Mehrheit zu fügen. "Pars (major) pro toto". Dies wurde alljährlich an der ordentlichen Maiengemeinde neuerdings in Erinnerung gebracht: "Ist das meer worde, was der mertheil hüttigs tags und das gantz jar merett, das der minder theil dasselbig halte söl³⁷."

Dergleichen wir die oben aufgezählten Landesgemeinden in ihrer Rechtsstellung, so muß gesagt werden, daß Träger der höchsten Gewalt die ordentliche Maienlandesgemeinde war. Die Befugnisse der außer= ordentlichen Candesgemeinden und der Nachgemeinden waren bloß dekorative. So finden wir 3. B. in den Protokollen stets vermerkt: "Wir Candammann, der Räthe und von der ordinari Böglinger lands= gemeind zu Ury angestellte Nachgemeinde verfünden." Dor allem stand diesen außerordentlichen Tagungen originär nicht Gesetzgebungsrecht zu. Wenn oft Gesetze von der Nachgemeinde erlassen wurden, so geschah dies nach ausdrücklicher Delegation dieser Kompetenz durch die Maiengemeinde, welch lettere oft wegen überhäufter Trattandenliste nicht alle Geschäfte erledigen konnte. Diese Vorrechtsstellung der Maien= gemeinde geht auch daraus hervor, daß jede andere Candesgemeinde nur das behandeln durfte, weswegen sie einberufen worden war, die Maien= gemeinde aber (wenigstens vor der Dorberatung der Anträge durch den Candrat) auch über andere, erst während der Dersammlung eingebrachte Anträge beraten und bastimmen konnte.

Jahlreich sind auch die Delegationen der Candesgemeinde an die Räte, worin sich auch wiederum die souweräne Machtstellung der Maiengemeinde zeigt, "ein ganzer landrath, aus geheis einer ganzen landsgemeind zu bözlingen" (vergl. A. C. B., Art. 104). Sür die ersten 50 Jahre ihres Bestandes läßt sich von einer Rechtsstellung der Candesgemeinde im Sinne einer Gegenüberstellung ihrer Kompetenzen mit denjenigen von Rat oder Gericht kaum reden. Es sehlt eine gesunde Gliederung der staatlichen Organisation, deren Nichtworhandensein wir allerdings begreisen; denn alles ist in seinen Anfängen undifferenziert. Die Candesgemeinde war im Bereiche ihres Candesgebietes quasi omnipotent. Doch Gewissen und Moral der Masse zogen gewisse Grenzen für ihre Tätigkeit. Sie einzig war es allerdings, die je nach den politischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Candes Sazungen erließ. Aber diese sind spärlich und so blieb die Achtung vor dem Gesetze gewahrt. Sie

³⁷ L. G.=Protofolle.

ordnete gerade das, was ihr regelungsbedürftig erschien, ganz nach subjektivem Ermessen und mit wenigen Einschränkungen von außen.

4. Es ist nicht richtig, wenn oft behauptet wird, die Kompetenzen der selbstherrlichen Volksversammlungen in den Landesgemeinden seien lange Zeit absolut unbeschränkt gewesen. Das freie Schalten und Walten der Landesgemeinden ohne irgend einen Zwang und ohne jede Einschränkung dauerte auf alle Sälle nur kurze Zeit. Der moralische Zwang von Gewissen und Eid, welcher bei dem damals sehr religiösen Volke einen nicht zu unterschähenden Einfluß auf die gesamte Tätigkeit im privaten wie öffentlichen Leben ausübte, bildete schon an sich ein Moderamen für die Tätigkeit der Landesgemeinde. Einer schrankenlosen Willkür setzte dann auch später die Verfassung von Uri einen Riegel durch die Erkläzung: "Richtschnur der Landesgemeinde sei nicht unbedingte, schrankenslose Willkür, nicht die Gewalt des Stärkern, sondern das Recht und die nur damit vereinbarliche Staatswohlfahrt. Das Volk verpflichtet sich zu diesem Grundsatz durch den jährlich zu schwörenden Landesgemeindeseid³⁸".

Außerdem waren der Landesgemeinde schon frühe in ihrer Tätigkeit Schranken gesetzt, indem sie nicht Bestimmungen treffen durfte, die dem Bunde von 1291 zuwider gelaufen waren. Serner durfte sie in ihrer Tätiakeit nicht in Widerstreit geraten mit den gemeineidgenössischen staatsrechtlichen Vereinbarungen (Verfassungsbriefen). Es sind dies Urfunden, worin die Orte gemeinsame Grundsätze aufstellten, die für alle gegenseitig verbindlich waren. Es seien hier folgende genannt: Der Pfaffenbrief (1370), eine Art Gerichtsinstrument, das die Anrufung fremder Gerichte, speziell geistlicher Gerichte in weltlichen Dingen und besonders den Geistlichen selbst verbot; hiervon auch der Name. Der Sempacherbrief (1393) wendet sich gegen verräterische Bunde nach außen; des weitern ist er die erste Kriegsordnung der Eidgenossen. Das Stanserverkommnis (1481) und das eidgenössische Defensionale von 1668, die erste Wehrverfassung der Schweiz. Weiter sind noch anzuführen die Bundesbriefe sowie die "Candfrieden" der Religions= triege (Kappel und Dillmergen).

5. Es machte sich natürlich bald nach Erlangung der politischen Freisheit im Cande das Bedürsnis nach einer einigermaßen gegliederten staatslichen Organisation geltend. Es war ein Ding der Unmöglichkeit, daß die große Volksversammlung sich mit den kleinsten, vielsachen Bedürsnissen des Candes befassen konnte; das war zu kostspielig und nahm zu viel Zeit in Anspruch. So bildete sich nach und nach das Institut des Rates.

Don ihm ist in Uri die Rede erstmals 1373 in einer Landesgemeindeserkanntnis³⁹. Durch sein Zustandekommen wurde die Arbeitslast der Landesgemeinde vermindert, aber auch ihre Kompetenzen verkleinert.

³⁸ Derfassung von Uri (frühere Verfassung), §§ 34—37.
39 Urtunde bei Schmid II, S. 13.

Die Befugnisse beider werden nach und nach einerseits durch Satungen, anderseits durch Gewohnheit festgelegt. Eine genaue Kompetenzausscheidung fehlte allerdings vollständig, ebenso wie das Prinzip der Gewaltentrennung den Landesgemeindedemokratien bis in die neueste Zeit völlig fremd war. Nicht besser, sagt Blumer40, läßt sich das Derhältnis der Derrichtungen der Landesgemeinde und des Rates bezeichnen, als mit den Worten, welche Tacitus von der ursprünglichen Derfassung der germanischen Dölker brauchte: "De minoribus (rebus) principes consultant, de majoribus omnes41." Wir sehen den Rat die laufenden Geschäfte besorgen, zu Sriedenszeiten oft die Angelegenheiten mit den Nachbarsländern wie mit dem Ausland regeln; ferner ordnet er interne Angelegenbeiten, z. B. polizeiliche Derhältnisse.

Während der Rat im 14. Jahrhundert noch eine kleine Rolle spielte, wird im Cause der Zeit seine Stellung selbständiger und selbstbewußter. Am stärkten fühlte er sich zur Zeit des Absolutismus, der bis in die schweiszerischen Urdemokratien seine Wellen schlug. Der Rat griff da nicht selten in die wichtigsten Candesgemeindekompetenzen ein. So maßte er sich z. B. an, den Geistlichen das Teilnahmerecht an allen Volksversammlungen und damit auch der Candesgemeinde zu entziehen, welcher Ratsentscheid allerdings bald nachher durch die Candesgemeinde selbst als nicht zu Recht bestehend ausgehoben wurde.

Anderseits setzte sich auch die Candesgemeinde über gesetzliche Normen hinweg, die von ihr zugunsten des Rates aufgestellt worden waren. Wohl sagt der Art. 62 A. C. B.: "Wir sindt obereinkommen, dz nun fürhin die sachenn, so für rath kommen und ghören und von einem rath ein orthell darumb ergath, dz dieselbige sach nit sell für die landtlüth noch gmeind geappeliert werden." Nichtsdestoweniger sind diesbezügliche Eingriffe der Candesgemeinde in den Kompetenzkreis des Rates zahlreich.

Wollte sich ferner jemand beschweren gegen einen Ratsbeschluß, so hatte er dies beim Rat selbst zu tun und nur, wenn es den Rat "guoth bedundt, so mögenndt sy es wytter schlachen". Entgegen dieser Bestimmung änderte die Candesgemeinde oft rechtmäßig entstandene Beschlüsse der Räte ab oder hob sie auf, auch trot des alljährlichen Gebotes der Maiengemeinde, "was ein gwalt beschlossen hat, es dabei verbliben soll und kein gwalt dem andern eingreifen soll".

Die rechtliche Stellung des Rates (Candrates) gewann besonders an Bedeutung, als dieser zur Zeit der Mediation das Recht erhielt, die Ansträge der Candleute an die Candesgemeinde zu prüsen und zu genehmigen oder Ablehnung vorzuschlagen. So war nun der Einfluß des Rates auf die Candesgemeinde ein sehr großer. Sogar die Begehren um Einberufung außerordentlicher Candesgemeinden mußten lange Zeit vorher dem Rat eingereicht werden, der sie dann annehmen oder abweisen konnte. Alle Gesehesvorschläge und andere Begehren mußten durch den

41 Cacitus, Germania, Cap. XI.

⁴⁰ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 279.

Rat an die Candesgemeinde gelangen, während es dessen früher nicht bedurft hatte, jeder Bürger an der Candesgemeinde mündlich seine Ansträge vorbringen konnte. Die Candesgemeinde konnte nun nicht mehr als Geseh und zu Recht erklären, was sie wollte, sondern es bedurfte nunsmehr unbedingt der Dorberatung durch den Candrat, der obersten Dollziehungsbehörde, der jeht auch gesehesvorberatende Behörde geworden war. Ja, der Candammann mußte und durfte nur über "gesehlich" (d. h. via Candrat) in Beratung gebrachte Gegenstände "jedem Candsmann seine Meinung scheiden". So bestimmte das Candbuch.

Das Volk mußte dieses Verbot des direkten Anbringens seiner Begehren vor der Candesgemeinde selbst als eine Verkürzung seiner alther= gebrachten greiheiten betrachten. Anderseits aber mußte ihm bei nüchterner Überlegung die notwendige Einschränkung der handlungsfähigkeit des Souverans einleuchten. Eine Volksversammlung kann niemals als das geeignete Organ, Gesetze im Detail zu überprüfen oder abzuändern, angesehen werden, weil es die Gesekesvorlagen in ihren haupttendenzen und Zusammenhängen zu wenig kennt. Es ist doch absolut ausgeschlossen, daß nach einem einmaligen Vorlesen ein Gesek vom Volke so erfakt werden konnte, daß es sich über dasselbe klar gewesen wäre. Diesem Übelstand kam man ja allerdings später bei durch Verteilung gedruckter Traktandenlisten und Gesetzesvorschläge einige Wochen vor der Candes= gemeinde. Aber trokdem war der Candesgeneindeplat gewiß nucht der Ort, wo ein Geset durchberaten werden konnte, dafür reichte schon die Zeit nicht aus und die Diskussion hätte ins Uferlose gehen müssen. Als rechtliches Moment ist also besonders hervorzuheben: Das Volk hatte nicht mehr wie früher in den Landesgemeindeanfängen das Recht der freien Gesekesberatung (allerdings blieb ihm noch das Recht der freien Diskussion über Wert oder Unwert seiner Vorlage usw.), sondern hatte durch sein Ja oder Nein, durch Annahme oder Abweisung sein Souve= ränitätsrecht auszuüben. Dies betonte auch Napoleon in seiner Mediationsafte "l'assemblée générale approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil général" (Candrat). Der Rat hatte so einen sehr großen Einfluß auf die Gesetzebung erlangt, die Derant= wortung dafür trug aber doch die Candesgemeinde, weil sie die Gesetze santtionierte.

6. Das Rechtsverhältnis von Candesgemeinde und Gerichten soll hier nur furz berührt werden⁴². Die Candesgemeinde, hervorgegangen aus der alten germanischen Gerichtsversammlung, war in ihren Anfängen einziges Gericht im Cande. Im Interesse der raschen Erledigung von Streitigkeiten lag es, analog den Räten Gerichtskollegien zu schaffen. Schon im 14. Jahrhundert finden wir das Gericht der XV erwähnt⁴³. Auch für das Derhältnis von Candesgemeinde und Gericht galt die all-

43 Kopp, Urt., S. 70; Oechsli, Regest 766.

⁴² Weitere diesbezügliche Ausführung siehe weiter unten im Kapitel "Candsgemeindejustig"

jährliche Erklärung der ersteren, "daß kein Gewalt dem andern eingreifen soll". Der Art. 61 A. C. B. sagt: "Wenn einem vor vnnsern gerichten ein vrthell gath, die ime nit gefallt, vnnd vermeint ein sach für ein ameindt zu züchen, — dz es dan by iren orthellen (der Gerichte) blyben solle, vnd niemandt soll von unsern gerichten appellieren noch züchen für ein gmeindt, noch anderst wohin." Die Candesgemeinde beruft sich ausdrücklich auf das Souveränitätsrecht, sie will dem Gericht seine Kom= petenzen sichern, "diemyl dz geschworne gricht von der gmeindt geordnet wurdt". Einen Sall der Appellationsmöglichkeit an die Dolks= versammlung räumt aber der genannte Artikel doch ein, nämlich dann, wenn einer "genugsamb vrsachen brechte, dz er verkürtt wehre durch thundschafften, die er nit hette mögen haben".

hinwiederum war für gewisse Sälle eine Appellation gegen Landes= gemeinde= und Ratsbeschlüsse an die Gerichte möglich. Die Maien= gemeinde erklärte des öftern, daß allen jenen, denen an der Candes= gemeinde oder durch einen Ratsbeschluß "gwalt oder unrecht beschächen sein, denselbigen man lutt der dry lenderpunntt rechtens nit vorsin soll". Gemeint ist offenbar der Dreiländerbund von 1315, der gestattete, den Richter des Candes, nicht aber ein fremdes Gericht anzurufen. Entgegen dem obigen Beschluß schränkte die Candesgemeinde diese Appellations=

möglichkeit stark ein.

7. Im Candbuch wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts das System der Trennung der Gewalten ausgesprochen. Man war auch in den Urdemokratien bestrebt, Schritt zu halten mit der Zeit, die als staats= rechtliches Novum die Gewaltentrennung brachte. Diese, richtig durchgeführt, wäre ja allerdings sehr im Interesse einer geordneten Abwicklung und Erledigung der Aufgaben und Geschäfte des Landes gewesen. Sie wurde aber in Uri viel zu schroff durchgeführt. Man faßte sie folgender= maßen auf: Was die Landesgemeinde beschlossen hatte, dabei hatte es zu verbleiben, und so jemand sich beschweren zu müssen glaubte, mußte er wieder vor die Candesgemeinde selbst und vor keine andere Behörde treten und seine Einwände vorbringen44. Eine einzige Ausnahme davon bildete das Recht eines in seinen "besonderen Rechtsamen" Derletten, bei den Gerichten "Recht darzuschlagen"45.

Anderseits durfte eine von einem Rat entschiedene Sache weder vor Candesgemeinde noch vor Gericht gebracht werden; glaubte sich jemand in seinen Rechten verlett, hatte er vor dem Rat wieder vorstellig zu wer= den. Nach C. B. konnte dieser sogar zuerst bestimmen, ob er den Betreffenden anhören wolle oder nicht46. Man scheint also geglaubt zu haben, die Gewaltentrennung durchführen zu können durch fast gänzlichen Ausschluß der Appellationsmöglichkeit.

Dermaßen war diese Gewaltentrennung, von der man erwartete,

ing a series of the series of

46 £. B. 32.

⁴⁴ Dergl. auch A. C. B., Art. 63. 45 Dergl. C. B., Art. 17, 21, 32.

daß nunmehr alle Reibungen unter den Behörden ausgeschlossen wären. So durchgeführt war sie ein Stück Unnatur, ein staatsrechtlicher und politischer Sehlgriff, der nicht selten Willfür und Ungerechtigkeit Dorschub leisten mußte. Sie war von der heutigen modernen Gewaltentrennung trot des gemeinsamen Namens sehr verschieden. Es ist vor allem zu kri= tisieren die Beschränkung der Appellationsmöglichkeit auf ein Minimum, wodurch keine sichere Gewähr mehr geboten war für ein gesundes Rechtsleben. Serner vermissen wir die Möglichkeit einer Kontrolle der Der= waltungsbehörde und trot der erflärten Trennung der Gewalten eine bestimmte, klare Kompetenzzuteilung. Es fehlt das Verhältnis der gegenseitigen Über= und Unterordnung, es fehlt an der scharfen Glie= derung von anordnenden und ausführenden Organen; der Autoritäts= gedanke war nicht vorhanden. Die Verwaltungs= und Polizeibehörde waren von der gesetzebenden (Landesgemeinde) sowie von der richter= lichen unabhängig. Die einzelnen Gewalten bestimmten in den verschiedensten Sällen selbst ihre Zuständigkeit. Der Mangel der Abgrenzung der Kompetenzen brachte es mit sich, daß häufig die Behörden selbst erst bei dem Entscheid ihre Kompetenz bestimmten47. "Jede Behörde geht ihren eigenen Gang, ohne sich um die andere zu bekümmern, es ist kein Zusammenhang unter ihnen", schreibt Siegwart⁴⁸. So blieb die Tren= nung der Gewalten eine sehr problematische. Die Kompetenzkonflikte waren nicht weniger häufig als früher. "Einer und der gleiche Sall wird bald von dieser, bald von einer anderen Behörde entschieden"49.

Auch die behördliche Organisation ließ zu wünschen übrig. Ein Beispiel soll hiet Platz finden: Die Strafjustiz lag — faute de mieux — in den Händen der Verwaltungsbehörden⁵⁰.

4. Einberufung der Candesgemeinden.

1. Das Recht auf Einberufung der Candesgemeinde stand in erster Linie dem Candammann oder seinem Stellvertreter (Statthalter) zu. Es hatte sich dieses Recht entwickelt aus dem uralten Rechte der Einsberufung der alten Gerichtsgemeinde, aus der ja die Candesgemeinde einerseits hervorgegangen ist. Dieses Einberufungsrecht erstreckte sich auf ordentliche wie außerordentliche Candesgemeinden. Immer wieder berichten die Protokolle: "Der Candammann und ein landsgmeind by sich gekündt". Außerdem hatte natürlich die Candesgemeinde selbst als Souverän das Recht, eine andere folgende Tagung anzusetzen, was sie dann auch sehr oft tat⁵¹. Außerordentliche Candesgemeinden konnten auch einberufen werden auf das Begehren von sieben "Ehrenmännern"

51 Dergl. C. B., Art. 23.

⁴⁷ Dergl. Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechtes, Bd. II, S. 128.

⁴⁸ Siegwart, Verfassung des Kt. Uri, Zeitschr. "Schweiz", Jahrg. I.

Siegwart, ebenda.
 Weiteres über die rechtliche Stellung der C. G. nach der Revolution siehe weiter unten bei den verschiedenen Derfassungen.

und später eines Siebengeschlechts, worüber allerdings der "Rath im Boden" mit Zuzug der "landtleuth, so man haben mag", auf Zustimmung oder Ablehnung zu erkennen hatte⁵². Im 18. Jahrhundert bekam dann der Rat ein erweitertes Mitspracherecht in der Einberufung der Candessemeinde, dem nunmehr alle Begehren auf Einberufung überreicht wersden mußten. Die außerordentliche Candesgemeinde vom 30. Juni 1799 wurde vom Kriegsrat einberufen^{52a}.

2. Die Einberufung geschah normalerweise durch Ausfündigung in den Kirchen. Mußte unerwartet rasch die außerordentliche Candessgemeinde abgehalten werden, geschah die Ankündigung durch Eilboten oder Glockengeläute oder Kanonenschüsse. Die Candesgemeinde konnte so oft einberufen werden, als die Umstände es erforderten; und zwar ersfolgte die Einberufung nicht nur, wenn die Interessen des eigenen Candes dies erforderten, sondern nicht selten auch auf Bitten anderer Stände. So sagt ein Protokoll vom 19. August 1557: "unser getrüw lieb alt Eidsgnossen von Schwytz haben geschriben, ynen by uns den höchsten gwalt voff hütt zuo besamlen".

5. Äußere Sorm.

1. Die äußere Sorm der Candesgemeinde ist sich in älterer wie neuester Zeit in den hauptzügen gleichgeblieben. Mit Recht sagt Simon Kaiser in seinem Werk über Schweiz. Staatsrecht, daß die Art und Weise der Abhaltung der Candesgemeinde von dem ans Althergebrachte gewöhnten Volk ebenso genau innegehalten werde, als der Modus tenendi parliamentum von den Engländern.

Der Candesgemeindetag wurde schon in früheren Zeiten kirchlich gefeiert. Am großen Tag des Daterlandes sollte auch seines Schützers gedacht werden. Der hauptgottesdienst in den Pfarrkirchen wurde übersall mit besonderer Seierlichkeit begangen. Schon in der Frühe zog das Militärkontingent, das nachher die militärische Ehrenwache an der Candesgemeinde bildete, zu Altdorf in die Messe. Während des hochsamts wurden besondere seierliche Gebete verrichtet. Die Pfarrgeistlichen erinnerten von der Kanzel die Bürger an ihre vaterländische Pflicht.

2. Wie oben angedeutet, wurde schon 1412^{53} wie noch heute die Maiengemeinde zu Böhlingen an der Gand in der Gemeinde Schatts dorf abgehalten. Ähnlich wie die alten Rechtsbücher von den Tagungen unserer Vorsahren, der alten Germanen, berichten, tagte auch die Urner Tandesgemeinde von jeher unter freiem himmel auf einer Wiese in Waldesnähe. Dieser Platz zu Böhlingen steht, was landschaftliche Großeartigkeit anbetrifft, unter allen schweizerischen Tandesgemeindeplätzen an erster Stelle. Er ist denn auch in verschiedenen publizistischen Arbeiten über die Tandesgemeinden besonders beschrieben worden, z. B. von

⁵² A. C. B., Art. 198 und Ryffel, S. 93.

 ^{52a} Gefällige Mitteilung von herrn Staatsarchivar Dr. E. Wymann.
 ⁵³ Urfunde bei Schmid, Bd. II, S. 30.

Eugène Rambert, Osenbrüggen, Hepworth Dixon u. a. Den mächtigen Eindruck der landschaftlichen Schönheit von Böhlingen schildert der deutsche Publizist Julius Rodenberg sehr anschaulich: "Ich habe oft den Plat der Candesgemeinde von Uri besucht, und meine Seele geweidet an dem sansten Grün, das seine Senkung deckt, an dem Geruch und Dunkel der Sichtenwand, die ihn gegen den Berg abgrenzt, an der tiesen Einsamsteit und Sommerstille der ungeheuren Alpenwelt, die ihn ringsum einschließt. Dies ist ein Volkshaus, fürwahr! Hat das Parlament von Engsland schönere Gemälde von Stolz und Glaubenssestigkeit früherer Tage, als die hier sind, die ewig frischen, von dem Glück und Segen der Gegenswart, welche der Sonnenschein malt auf den blauen hintergrund der Gebirge?"

3. Der Aufzug der Candesgemeinde geschah stets unter großem Pomp. Er war seierlich und originell genug, um im Volke das Gefühl des Stolzes auf seine große Geschichte immer wieder wachzurusen. Es war stets stolz darauf, Gesetzgeber und Untertan zugleich zu sein, der über sich selbst die "lex nata, cordibus inscripta" normierte. Die geswaltige psychologische und suggestive Wirkung der Candesgemeinde zeigt sich jeht noch jedes Jahr an ihrer Tagung.

Die Zugsbildung vollzog sich von jeher auf dem Rathausplatzu Altdorf, wo das Militärkontingent den Candammann empfing. Um 11 Uhr setzte sich der Zug in Bewegung. Voraus zwei Zimmerleute, um durch die Volksmenge den Weg zu räumen; dann folgte der Tambour= major mit den Trommlern und der Musik, hierauf die Militärabteilung mit der Candesfahne unter der Sührung eines Offiziers. Dann kamen zwei Männer in alter Urnertracht, halb gelb, halb schwarz, große, silber= beschlagene harsthörner tragend, weiter zwei Diener mit den Landes= gemeindeprototollen, Gesethüchern, Siegeln und Schlüsseln zu den Ardiven und obrigkeitlichen Gewölben; alsdann erschienen die originellen Gruppen der Läufer und Landesweibel in schwarzgelben Mänteln. Der Großweibel trug den Stab mit dem Reichsapfel, über welchem zur Er= innerung an Tell noch ein kleiner, pfeildurchbohrter Apfel befestigt war. Der zweite Weibel trug das in schwarzen und gelben Rubans eingewikkelte, richterliche Schwert. Nun hoch zu Roß der Landammann und die übrigen vorsitzenden Herren, dann die Ratsherren von Altdorf, die Candschreiber und Candesfürsprecher. Sie traten in schwarzer Kleidung und mit Degen auf. heute sind die herren von den Pferden herunter= gestiegen und werden mit modernen Equipagen nach Böhlingen gefahren. Das Gros des Zuges bildet das Volk, festkäglich gekleidet und mit Seitengewehr versehen.

Nach dreiviertelstündigem Marsch war der Zug jeweils am Platze der Tagung angelangt, wo während einer kurzen Pause die Arie des alten Tellenliedes gespielt wurde⁵⁴.

⁵⁴ Cusser, Der Kanton Uri, S. 69. Eine kleine Abbildung im Abl. 1924.

Unterdessen hatte sich der Zug aufgelöst und war in den Ring getreten, der vorher aus Balken und Brettern amphitheaterartig erstellt worden war. Die innere Bankreihe war reserviert für die Mitglieder der Candesbehörde, für die Pfarrgeistlichen, die Kapuziner von Altdorf und für eventuelle Ehrengäste.

4. Der regierende Landammann und der erste Landschreiber stellten sich an den in der Mitte des Kreises stehenden Tisch. Der Landweibel lud dann alle Teilnahmeberechtigten ein, an den Ring zu treten, worauf der Landammann die Tagung eröffnete und das Volk zum Gebete einslud. Dies betete entblößten Hauptes fünf Vaterunser und Ave-Maria.

In seiner Rede, die nun folgte, und die immer mit der stereotypen Anrede "getrüwi, liebi Candlytt" begann, hielt der Candammann einen Rücklick auf die wichtigen politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse des vergangenen Jahres im engen und weitern Daterland, um dann zur Abwicklung der Traktanden überzugehen. Noch heute erwartet das Volk immer mit Spannung die Eröffnungsrede des Candammanns, die nicht selten ein rhetorisches Meisterstück ist. Es ist auffallend, wie oft der Candammann, wenn auch nicht vom Akzent und Intellektualtypus eines städtischen, modernen Politikers, sondern ein einfacher Dolksmann, oft Autodidakt, erstaunliche Kenntnisse, praktischen Sinn, großen Weitblick und parlamentarische Routine an den Tag legt.

Um Störungen der Candesgemeinde durch Geräusch oder Unordnung von seiten der Nichtstimmberechtigten zu vermeiden, erkannten die Candesgemeinden von 1637 und 1730, es sei "während der Candesgemeinde das Wirthen und Kramläden halten in dem Gut zu Behlingen und umsliegenden Gassen und Straßen bey Gl. 10 Buß verbothen"55. Diese BeBestimmung wurde später wieder außer Kraft erklärt, und heute bildet das Marktgetriebe am Candesgemeindeplatz eine große Anziehung auf das nichtstimmfähige Volk.

5. Wenn Wahlen, Beratungen usw. zu Ende waren, schritt der Zug wieder nach Altdorf zurück. Wurde die Candesgemeinde außerordent-licherweise einberusen, so geschah der Ausmarsch ohne Seierlichkeiten, und die Tagung fand jeweisen auf der Candleutematte zu Aldorf statt, oder bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche daselbst. Auch die Maiengemeinde wurde bei schlechter Witterung in der Pfarrkirche oder auf dem Rathaus zu Altdorf abgehalten.

6. Pflicht und Recht zur Teilnahme.

1. Jeder stimmberechtigte Candmann hatte lange Zeit die Pflicht, an der Candesgemeinde zu erscheinen. Stimmfähig und politisch mündig wurde der junge Urner mit 14 Jahren. So verlangt das Satzungsbuch, "daß jeder Candmann, so 14 Yaren alt, bi sin eidt an die Candtsgmeind gan Betzlige gan..." Noch im 16. Jahrhundert erhielt der Candmann das

⁵⁵ Dergl. C. B., Art. 27.

wie passive Wahlrecht mit 14 Jahren. Erst die Verfassung der Mediationszeit setze das Alter der Stimm= und Wahlfähigkeit auf das erreichte 20. Jahr fest. Die neue Verfassung von 1815 verlangte wieder ein Minimalalter von 16 Jahren.

Als Ausweis seiner Unbescholtenheit und Ehrenhaftigkeit hatte der Candmann die Pflicht, mit Seitengewehr zu erscheinen. Dies Stück Ro-

mantik gehört nunmehr der Geschichte an.

2. Nichtstimmberechtigte waren jene Candleute, die wegen Diebstahl, Mord, Meineid und anderer schwerer Verbrechen bestraft worden waren. Das gleiche gilt für Salliten und Aktordanten, sofern sie nicht die unverschuldete Einbuße ihres Vermögens nachweisen konnten. Zugleich verlor der Candmann damit natürlich auch das passive Wahlrecht. Das Verbot zur Teilnahme an der Landesgemeinde trat entweder ipso jure mit der Aburteilung in Kraft, oder wurde, um den Sehlbaren emp= findlicher zu treffen, ausdrücklich im Strafurteil erwähnt.

Wahlunfähigkeit bewirkte ferner der Dienst bei fremden Sürsten,

allerdings nur für die Dauer des Anstellungsverhältnisses.

Nach außen war der Entzug dieses Teilnahmerechtes kenntlich ge= macht durch das Nichttragendürfen des Seitengewehres; daher der Ausdruck "ehr= und gewehrlos56", welcher Ausdruck natürlich nicht gilt für die Zuletztgenannten, in fremden Diensten Stehenden. Das Verbot des Tragens des Seitengewehres traf die Verurteilten um so empfindlicher, als dieses von den Berechtigten nicht bloß am Candsgemeindetag getragen wurde. Die Landesgemeinde von 1613 befahl, es solle der Landmann bei allen Dersammlungen der Candleute sowie an Sonn-, Seier- und Marktagen mit dem Seitengewehr erscheinen. Nach einer späteren Bestimmung durfte derjenige, welcher es nicht trug, an der Gemeinde nicht mitstimmen. Wer ohne dasselbe an der Candesgemeinde erschien oder von derselben überhaupt fernblieb, durfte zur Strafe am Ammannmahl (siehe folgender Abschnitt) nicht teilnehmen⁵⁷.

Es scheint auch, daß die hohen herren nicht immer vollzählig an der Candesgemeinde erschienen. Wir schließen das aus einer Bestimmung, wonach der Landammann, alle übrigen vorsitzenden herren, die Rats= herren von Altdorf, die Landschreiber und Landesfürsprecher bei einer Strafe von 2 Gl. verpflichtet waren, an der Candesgemeinde teilzu=

nehmen58.

3. Man scheint frühe eingesehen zu haben, daß das Obligatorium der Teilnahme nicht im Sinne der Freiheit sowie einer gedeihlichen Ar= beit des Souverans war. Oft kamen Störungen vor seitens uninteressierter Teilnahmepflichtiger. Daher wurde die Teilnahmepflicht an der Landes= gemeinde fallen gelassen. Wann dies geschah, ist uns nicht gelungen fest-

⁵⁶ Blumer, Bd. II, S. 100. 57 Blumer, Bd. II, S. 102.

⁵⁸ Siegwart-Müller, Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Jug und Appenzell.

zustellen. Es zeigte sich dabei aber auch nicht selten die Kehrseite, indem die Candesgemeinde oft kläglich schwach besucht wurde. So konnte die außerordentliche Candesgemeinde, die am 25. April 1799 einberusen worden war, zusolge geringer Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nicht abgehalten werden, troß der Wichtigkeit des Traktandums: Entscheisdung über Frieden oder Krieg. Rechtlich schrieb Uri nie eine Minimalsteilnehmerzahl an der Candesgemeinde vor, ohne welche eine Candesgemeinde etwa nicht hätte abgehalten werden können. So hätten auch Beschlüsse von einer Candesgemeinde mit sehr kleiner Teilnehmerzahl, wenn rechtmäßig einberusen, zu Recht bestanden. Die kleine Zahl Bürger, die an der genannten Tagung erschienen war, wollte offenbar nicht die ganze Derantwortung auf sich nehmen und verzichtete auf eine Beschlußsfassung.

Um einen stärkeren Besuch der Candesgemeinden zu erreichen, hatten schon die Maiengemeinden von 1705 und 1753⁵⁹ beschlossen, es solle jedem stimmberechtigten Candesgemeindeteilnehmer ein Taggeld verabfolgt werden. Diese Beschlüsse wurden jeweils im folgenden Jahre wieder aufgehoben, weil sie zu tief in die Candessinanzen eingriffen⁶⁰.

4. Der früheren Teilnahmepflicht entsprach das Teilnahmerecht an der Landesgemeinde. Dies kam sowohl weltlichen wie geistlichen Landleuten zu. Der Rat faßte allerdings einen Beschluß, wonach Geistelichen das Teilnahmerecht an öffentlichen Dersammlungen entzogen gewesen wäre, welcher Beschluß durch die Landesgemeinde vom 4. Mai 1670 annulliert wurde⁶¹.

Des Rechts der Teilnahme an der Landesgemeinde wurden weiter nicht teilhaftig die Beisassen. So berichtet A. L.B. 168: "Es ist auch angeseechn, daß die Hintersäßen in vnnserum landt umb einicherley sachen weder minderen noch mehren sollen bey 5 gulden Buoß." Dagegen hatten sie das Recht, teilzunehmen an der Wahl "umb ein Hauptmann im Veld, so fehr einer zuo der Panner oder zuo dem Sendle außgenommen ist" (A. L. B. 168). Ebenso waren nicht teilnahmeberechtigt Fremde, und selbstwerständlich Frauen und Kinder.

5. Die Bedingungen, die erfüllt werden mußten, um an der Candessgemeinde teilnehmen zu können, wurden jährlich an der Gemeinde dem Dolk in Erinnerung gebracht durch den Ruf des Großweibels: "Was Räth und Candlüth, so 14 Jahr und drüber sind, sollen zusammen an den Ring stehen, by ihrem Eid." Später, seit Erhöhung des stimmfähigen Alters auf 20 Jahre, und nachdem nunmehr auch die Beisassen teilnahmesberechtigt waren, sautete die Einladung folgendermaßen: "Alles was Bürger des Kantons Uri und gesetzlich niedergelassene Schweizerbürger, die 20 Jahre alt, und darüber, und nicht durch das Gesetz ausgeschlossen sind, sollen an den Ring treten. Alles was Nichtbürger des Kantons Uri

⁵⁹ Register des C. G.=Prot. 60 Blumer, Bd. II, S. 103.

⁶¹ historisches Neujahrsblatt von Uri, 1900, S. 6.

und nicht gesetzlich niedergelassene Schweizerbürger und nicht 20 Jahre alt oder sonst durch das Gesetz ausgeschlossen sind, sollen sich vom Ring entfernen, ausgenommen die Ehrengäste."

Die Teilnahme Unberechtigter an der Candesgemeinde war durch diesen Ausruf allerdings noch nicht verhindert. Wir vermissen in Uri einläßliche Strasbestimmungen gegen unberechtigte Teilnehmer an Beratungen und Abstimmungen der Candesgemeinde, wie sie in anderen Candesgemeindefantonen bekannt sind. Eine diesbezügliche Strasbestimmung möge hier genannt werden: Die schon oben angeführte Bußebedrohung gegen die Teilnahme unberechtigter hintersässen (5 Gulden). — Ferner kennt Uri nicht eine Kontrolle, wodurch Unberechtigten der Eintritt in den Ring hätte verunmöglicht werden können. Ein Mißbrauch war also trotz der kleinen Derhältnisse nicht ausgeschlossen.

6. Zur Aufrechterhaltung und Bestärfung freundnachbarlicher Beziehungen war den Abgeordneten der Tagsatung sowie der Stände (besonders der Dierwaldstätte und Zug) und sogar des Auslandes der Zustritt zur Candesgemeinde gewährt. Cusser berichtet von Tagsatungssgesandten, die 1500 an der Urner Candesgemeinde erschienen⁶². Weiter meldet ein Protofoll, daß Schwyz den Stand Uri bat, an einer außersordentlichen Gemeinde den 19. August 1557 seine "fier botten in aller früntschaftzuo verhörren". Diesbezügliche Beispiele wären noch zahlreiche anzuführen. Wenn der betreffende Deputierte an der Candesgemeinde auch das Wort ergreisen durste, um seine Interessen zu vertreten, hatte er doch kein direktes Antragss oder Stimmrecht.

Die übrigen Candesgemeindekantone hielten Gegenrecht und gestatteten auch den Urner Gesandten, an ihren Candesgemeinden zu erscheinen, wovon Uri öfters Gebrauch machte. Wir begegnen seinen Abgeordneten 1546 und 1557 an der Candesgemeinde in Schwyz in Unterhandlung wegen der Derteilung der Pensionsgelder. Dies verssprochene Gegenrecht wurde aber nicht immer innegehalten. So wurden 1557 die Urner Gesandten sowie jene der übrigen Waldstätte von den empörten Schwyzern nicht an der Candsgemeinde zugelassen, "was bissher in einer Eidgenossenschaft nie erhört worden war".

7. Anträge.

1. Es ist eine uralte Institution der Urner Candesgemeinde, daß Anträge an dieselbe nicht individuell gestellt werden konnten, sondern von mindestens 7 Männern aus ebenso vielen Geschlechtern eingereicht werden mußten. Es waren die sogenannten Siebengeschlechts=begehren. Es ist diese Beschränkung des Antragsrechtes (auch Anzugs=rechts) insofern als klug zu bezeichnen, als durch Einzelanträge, die offenbar äußerst zahlreich eingelausen wären, die Arbeitslast der Candes=gemeinde sehr gehäuft worden wäre. Anderseits konnten durch das

⁶² Luffer, 186.

Postulat des Siebengeschlechtsbegehrens Anträge, die nur im Interesse einzelner Familien lagen, einigermaßen verhindert werden. Diese Anstragsbeschränkung ist aber eine viel weniger bedeutende, als es zunächst scheint. Sieben verschiedene Geschlechter waren selbst in dem schwach bevölkerten Kanton Uri verhältnismäßig leicht für einen Antrag zusammenzubringen. Auf der Landesgemeinde von 1737 wurden nicht weniger als 23 Siebengeschlechtsbegehren eingereicht⁶². Sogar für das Begehren um ein Paar Kilbihosen bei irgendeiner Kapellenkirchweih, für die Erlaubnis zum Gemsenschießen oder für die Bewilligung eines Jahrlohnes an einen Pfeiffer fand man leicht die nötigen sieben Derstreter.

Eine schriftliche Absassung des Siebengeschlechtsbegehrens und dessen vorherige Eingabe an den Candrat war vor der Mediation nicht erfordert⁶³. Es hatte sich die Rechtsübung entwickelt, daß die sieben Männer zu Beginn der Candesgemeinde in die Mitte des Ringes traten und ihre Begehren dem Candschreiber in die Seder diktierten⁶⁴; dies nur deswegen, weil diese Begehren meistens erst an der Nachgemeinde behandelt werden konnten. Die Begründung des Begehrens geschah dann entweder durch einen der Antragsteller oder durch einen eigens hiefür bestellten Fürsprech.

2. Wohl um das direkte Anbringen von unüberlegten oder landessichädlichen Anträgen zu verhindern, erhielt der Candrat von der Candessemeinde selbst das Recht der Beratung der Anträge. Es war nicht mehr gestattet, an der Candesgemeinde einen Antrag ohne weiteres vorzubringen, ohne die genannte Vorberatung seitens des Rates. Solche Begehren mußten dem Candrat jeweils ansangs April schriftlich vorgeslagt werden, der denselben Gegenanträge gegenüberstellen konnte. Alle Anträge wurden einige Zeit vor der Tagung in allen Kirchgängen bestannt gemacht⁶⁵.

Gewisse landesschädliche Anträge dursten unter Bußandrohung weder Candrat noch Candesgemeinde vorgelegt werden. Man wollte bestimmte Materien unter allen Umständen und mit Recht dem Volk entziehen. Verboten waren 3. B. unter schwerer Buße Anträge auf Verteilung des Schatzes, Anträge auf Gestattung des Praktizierens (P. G., Art. 22).

3. Die Verfassung der Mediationsakte beseitigte in Kap. 16, Art. 3 und 2, die Sorm des Siebengeschlechts-Begehrens und setzte an dessen Stelle das Einzelbegehren. Inhaltlich wurde aber das Antragsrecht sehr stark beschränkt.

Die Restauration brachte wieder umfassende Möglichkeit der Antragsstellung durch das Volk, hielt aber an der früheren Vorberatung der Be-

and the state of

⁶² Sie sind sämtlich abgedruckt bei Wymann, Das Protokoll der Urner Nachgemeinde vom 12. Mai 1737. Gfr. 75, S. 159—162.

⁶³ Snell, Handbuch Schweiz. Staatsrecht, Bd. II, S. 127.
64 Blumer, S 131.

⁶⁵ C. B., Art. 120; C. G., erf. von 1814.

gehren durch den Candrat fest. Der Candbuchartikel von 1823 sagt diesbezüglich: "Um einen Gegenstand vor der Candess oder Bezirksgemeinde in Beratung zu nehmen, muß er vom Candrat angetragen oder auch von sieben oder mehr ehrlichen Männern aus so viel verschiedenen Geschlechtern des Candes begehrt werden. Ein solches Begehren muß dem hierfür jährlich im Anfang April zu haltenden Candrat schriftlich mit namentlicher Angabe der sieben Männer zur Kenntnis vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber der Gemeinde vortragen zu können, und solle solches wenigstens im Auszug in allen Kirchgängen bekannt gemacht werden. Es müssen auch die sieben Männer an der Gemeinde sich persönlich stellen."

Resumierend läßt sich sagen, daß die Organisation des Antragsrechts (Anzugsrechts) darin bestand, daß die Sorm des Siebengeschlechtsbegehrens, schriftliche vorherige Eingabe an den Candrat zur Erstattung seines Gutachtens und persönliches Erscheinen der Antragssteller an der Candesgemeinde notwendig war.

Die Verfassung von 1850, Art. 38, hielt im wesentlichen an dieser Organisation fest. Nennenswerte Änderung brachte die Verfassung von 1888, die das Siebengeschlechtsbegehren nicht mehr kennt, wohl aber auch vorherige schriftliche Eingabe an den Landrat fordert, sowie Begutsachtung seinerseits zuhanden der Landesgemeinde⁶⁶. Zu erwähnen ist bei genannter Verfassung eine Ausnahme vom Recht auf Einzelantrag: Anträge auf Änderung der Kantons-Verfassung benötigen 50 Unterschriften⁶⁷.

8. Beratung und Abstimmung.

- 1. Die gesetlichen Vorschriften über die Reihenfolge der Verhandslungsgeschäfte an der Candesgemeinde waren nicht zahlreich. Diese Reihenfolge war meist durch Gewohnheit gegeben. In seiner Eröffnungszede zählte der Candammann gewöhnlich die Traktanden auf, und nach Ryffelse entschieden die Candseute dann selbst darüber, auf welche Gegensstände sie sogleich eintreten und welche sie auf die Nachgemeinde verschieben wollten. Gewöhnlich kamen zuerst die materiellen Verhandslungen an die Reihe und nachher die Wahlgeschäfte. Es gab aber auch Candesgemeinden, welche die Wahlen zuerst erledigten. Eine gesetzliche Bestimmung über die Reihenfolge der Geschäfte enthält Art. 17 C.B., nämlich, daß zuerst die Anträge des Candrates und erst nachher diesenigen der Siebengeschlechter in Beratung gezogen werden sollten.
- 2. Jeder Landmann, der Teilnahmerecht an der Landesgemeinde hatte, besaß auch freies Beratungsrecht; es bestand also das Prinzip der vollen Redefreiheit. Über alle in Beratung stehenden Gegenstände hatte nach L. B. der vorsigende Landammann eine "gehörige Umbfrag" zu erlassen. Es hatte sich, herüberkommend aus der deutschen Volks-

Derfassung von 1888, Art. 28.
 Derfassung von 1888, Art. 26.

gerichtsverhandlung, die Gewohnheit entwickelt, daß bei dieser Umfrage zuerst die alt Landammänner, dann die übrigen Behörden und hierauf alle Landleute vom Landammann zum Wort aufgefordert wurden. Die Redner wurden stets zur Kürze in ihren Voten eingeladen.

Bis 1915 behielt sich der regierende Candammann immer das letzte Wort vor der Abstimmung vor.

3. Im Teilnahmerecht an der Candesgemeinde war inbegriffen das Recht auf Vorschläge für die zu erledigenden Wahlen. Es kam in Uri nie so weit wie z. B. in Nidwalden, ähnlich dem Prüfungsrecht der Anträge durch den Candrat, demselben auch die Beurteilung der Wahlvorschläge zuzuerkennen. Jeder Candmann durfte nicht "an mehr als Einen" raten⁶⁹, hatte also nur das Recht auf einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt. Vor der Wahl wurden die Vorzüge eines vorgeschlagenen Wahlkandidaten dem ganzen versammelten Volk besonders hervorgestrichen. Dies durfte aber nur geschehen durch denjenigen, der den Vorschlag selbst gebracht hatte⁷⁰.

Über die "bittenden Ämter", wo sich Bewerber um gewisse Ämter vor der Landesgemeinde empfahlen, wird weiter unten eingehender die Rede sein. Sie seien hier nur kurz erwähnt, weil sie auch in diesen Zussammenhang gehören.

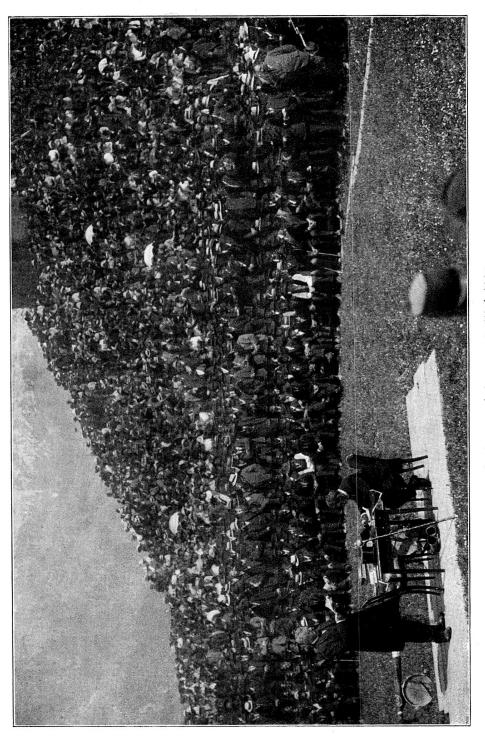
4. Die Abstimmung war immer eine offene und geschah durch das handmehr. Das "Mehr" wurde von den Weibeln ermittelt. Geschah die Abstimmung über irgendein materielles Traktandum, konnten die Weibel immer "abscheiden". Beim Seststellen des Mehrs bei Wahlen mußte ein Weibel, der dem zu Wählenden im ersten oder zweiten Grade verwandt war, in den Ausstand treten.

Das Mehr wurde zunächst bloß durch Überblicken geschätzt. War dasselbe durch Schätzung nicht unbedingt sicher festzustellen, oder wurde aus den Stimmberechtigten heraus Abzählen verlangt, schritt man zur Zählung der Stimmen. Dies geschah in Uri so, daß die Parteien an verschiedenen Stellen den Ring verlassen mußten, wobei sie unter einem Schwert "durchzuschliefen" hatten und jeder einzelne gezählt wurde. Das Mehr wurde stets bekannt gegeben durch den Großweibel mit dem Russundas erste (zweite usw.) Mehr ist gültig" oder "Das erste Scheiden ist erkannt".

5. Eine Beeinflussung der Stimmberechtigten war natürlich auch bei der Abstimmung sehr gut möglich. Dagegen wandte sich die Praktiziersordnung im Art. 19: "Dieweil etwann ahn Cantsgmeinden vill Geschrey, hendt auff, liebe landleuth' gebraucht worden, ist deswegen solch Dngebühr abzuestellen erkent, wann mahn die Meer scheuden will", mit einer Buße von 25 Gl. im Nichtbeachtungsfall.

⁶⁸ S. 105.

⁶⁹ Satung von 1701; siehe Ryffel, S. 106.
70 C.=Gemeinde=Satung von 1681.



Candesgemeinde vom 2. Mai 1915 Am Curmhügel eine außerordentlich große Masse von Zuschauern

9. Kampf gegen Wahlkorruption.

1. In den ersten Zeiten der Landesgemeinde finden wir in den Urfunden nichts von Wahlbestechungen. Sobald aber die junge Eidgenossen= schaft durch Erwerb von Untertanenländern und gemeinen herrschaften sich vergrößerte, wurden überall die Ämter der Candesbeamten be= gehrter. Nach und nach riß die Unsitte ein, durch Wahlmanöver gewisse einträgliche Ämter sich verschaffen zu wollen, ganz besonders die verdienstbringenden Ämter in den eidgenössischen Vogteien, der Candvögte und Gesandten. Die Urkunden nennen diese Wahlmanöver, die besonders seit dem 16. Jahrhundert in Schwung kamen, "Trölen und Praktizieren". Es war das Kauf von Stimmen freier Landleute durch ver= schiedenartigste Bestechung, um sich eine große Wählerschaft für einträg= liche oder ehrenvolle Ämter zu sichern. Schon früh nahm man den Kampf gegen diese Korruption auf. Art. 33 A. C. B. bestimmte: "Wer an der Candesgemeinde zu einem Amte oder Ritte gewählt wird, soll in den Ring hineinstehen (an der Landesgemeinde) und einen leiblichen Eid schwören, daß er deshalb keine Praktiken und auch mit Gastereien keine Gefahr getrieben habe. Wer für sich selbst oder einen anderen praktiziere, solle als , meineider, fauler und heilloser Mann' bestraft werden."

1628 beschwor die in der Jagdmatkapelle zu Erstfeld versammelte Candesgemeinde seierlichst eine aussührliche Praktizierordnung⁷¹. Sie wandte sich gegen jene Candleute, die "Auß Begürlichkeit der Ehrsucht und Guethgeitz durch ungerechte Midtell yber andere sich erhöben und allerhandt ungebürliche Prakticken insonderheit mit yberssüssigen Essen und Arinkhen zue Ehren und Aempteren gelangen wollen". Jener Beschluß, sowie der Eid der Candesgemeinde waren bald vergessen. Da brach 1629 in Uri die Pestseuche aus, und man empfand "die grausame Pestilents" als gerechte Strase Gottes für den gebrochenen Eid⁷². Später bestätigte der Candrat wiederum die Praktizierordnung, die dann am Pfingstmontag neuerdings in der genannten Candeskapelle von der Candesgemeinde beschworen wurde.

"Dieweill aber starkhen Krankheiten mit starkhen Arzneiy soll gewerth werden", stellte die Candesgemeinde sehr strenge Strasbestimmunsen auf⁷³. Es wurde ein eigenes Beweisversahren festgesett; wem ein Geschenk angeboten worden war, sollte beim Eid darüber befragt werden können. Wenn einer selbst oder durch Beaustragte Wein, Gastmähler, Geld oder Geldeswert gab oder offerieren ließ, sollte er des auf diese ungesetsliche Weise errungenen Amtes verlustig gehen, und überdies für jede Übertretung 25 Gl. Buße zu entrichten haben. Die gleiche Buße hatte derjenige zu zahlen, der von der Candesgemeinde weg zur Wohnung des Gewählten lief, um hier das sogenannte "Gnadenbrot" in Empfang zu nehmen.

⁷¹ Abgedruckt im Gfr., Bd. XXI.

⁷² Vergl. Praktizierordnung, Einleitung. Siehe auch histor. Nbl. 1906.

Wie tief, ja fast unausrottbar das "Trölen" und "Praktizieren" im Dolke Wurzel gefaßt hatte, geht aus der Mitteilung hervor, die ein Siebengeschlecht, aufgefordert durch Geistliche, an der Nachgemeinde ein Jahr nach Bestätigung der Praktizierordnung machte: Es werde die Praktizierordnung vom vorigen Jahr schon wieder übertreten und Dersächtige werden nicht zum Reinigungseid geschickt; sogar durch Zeugen überwiesene Schuldige würden nicht bestraft mit hinweis, es sei vorher andern, die nicht weniger strafbar gewesen, auch Gnade wider Recht ergangen. Die genannte Gemeinde erteilte dann dem Candrat die Weissung, in Zukunft Sehlbare ohne Gnade zu strafen.

Aber auch der verschärfte Strasauftrag der genannten Nachgemeinde von 1663 an den Candrat scheint diesem unlautern Treiben kein Ende bereitet zu haben und das auch nicht trot des jährlichen Eidschwures des Dolkes an der Candesgemeinde: "Das Recht helsen fördern und das Unsrecht zu unterdrücken" und trot des "sollemmischen Eidsschwur", die Praktizierordnung zu ewigen Zeiten zu halten, wobei "die glorwürdigste himelß Königin selbst sampt allen heilligen Englen und dem ganzen himlischen Heerr zue Zügen angeruosen wurden". Die Candesgemeinde von 1693 brachte wieder in Erinnerung: "Keiner soll in unserem Cand um Aemter oder Botheyen (Gesandtschaften) practicieren und wer hierum selbst oder durch andere practicierte, Mieths oder Gaben geben, versdeuten oder versprechen würde, sey es vor oder nach vergebenem Amt, der solle 100 Gl. bestrast werden und zugleich seines Amtes verlustig gehen, und so einer hierin gar zu weit ginge, mag ein Candrat ihn nach Umständes noch ferner bestrasen."

- 2. In diesem Zusammenhang sind die schon oben genannten "bitten» den Ämter" zu erwähnen. Es war gestattet, an der Landesgemeinde um verschiedene Ämter bittweise anzuhalten, so um das Amt der Land» schreiber, des Großweibels, der Läufer, der "Ankenwäger", der Zoller von Slüelen, Göschenen und Livinen. Davon der Name "bittende Ämter". Auch hier scheint man das Praktizierverbot vergessen zu haben, mußte doch die Landesgemeinde von 1710 den Bittenden bedeuten, "daß sie des Practicierens wegen sich wohl erinnern sollen".
- 3. Es scheint nun, daß alle strafgesetslichen Bestimmungen diesen verderblichen Gepflogenheiten, die nach und nach eine trostlose Massensmoral hätten zeitigen müssen, nicht ein Ende bereiten konnten. Es ist daher begreislich, daß man auf die Idee kam, gewisse Ämter von Gesetses wegen käuflich zu erklären, um diesen ungesunden Wahlmanövern ein Ende zu machen. Die Bewerber um gewisse Ämter hatten Geldsummen, sogenannte Auflagen zu bezahlen, die teils zu öffentlichen Zwecken, teils unter alle stimmfähigen Candleute verteilt wurden?4.

Den Anfang zu den Auflagen erblickt Blumer in dem während des 17. Jahrhunderts in Uri, Schwyz und Unterwalden vorkommenden

⁷⁴ Blumer, St. u. R.=Geschichte, Bd. II, S. 120.

"Ammannmahl". Der Art. 21 der Urner Prattizierordnung verbietet strifte die "Gastereien", die von zu Wählenden bzw. Gewählten vor oder nach der Candesgemeinde verabfolgt wurden. Wer dieses Verbot übertrat, wurde strenge bestraft. Eine Ausnahme davon machte das gesetlich erlaubte, eben genannte Ammannmabl. Der genannte Artikel be= stimmt, "daß ein jeweillender Landtamman auff dem ordentlichen Meyen Gemeintz Tag altem Brauch nach zu einem Nachtmahll vnd Schlaff= trunch nach Belieben und Gefallen laden möge". Das Ammannmahl war asso ein Nachtessen am Abend der Landesgemeindetagung, an welcher die Wahlen vorgenommen worden waren. Sür die Kosten dieses Mahles hatte der neugewählte Candammann aufzukommen. Das Mahl fand in den Gemeinden statt. Teilnahmeberechtigt daran waren die stimmfähigen Candleute, die an der Candesgemeinde, mit Seitengewehr ver= sehen, teilgenommen hatten75. Wer unberechtigt am Ammannmahl teil= nahm, verfiel in eine Buße von 25 Gl76. Schon im 18. Jahrhundert hatte sich in Uri wieder jede Spur des Ammannmahls verloren. Es ist ersichtlich, daß dieses Mahl leicht ein Mittel zur Wahlbestechung sein konnte, mit dem sich ein Amtsprätendent die Wiederwahl sichern und die noch mangelnde Popularität verschaffen konnte.

Geldauflagen im eigentlichen Sinne des Wortes begegnen wir in Uri urfundlich zuerst 1646. Später, besonders in der zweiten hälfte des 18. Jahrhunderts, warfen die Auflagen, besonders jene der Ämter in den ennetbirgischen Vogteien, große Summen ab, die zum Teil zur Derteilung unter die Candleute gelangten. Der Meistbietende bekam das Amt, auf Eignung, Charafter und Sähigkeiten des Bewerbers schaute man weniger. Neben dem Gelderträgnis aus den Auflagen erhielten die Wähler oft noch Geld oder Geldeswerte für ihre Stimmabgabe zu= gunsten gewisser Wahlprätendenten. So hatte nicht selten der Meist= zahlende die größte Chance. Es ist begreiflich, daß angesichts dieser Tatsachen der Waadtländer J. J. Cart 1802 voller Entrüstung über die Candesgemeinden der schweizerischen Urdemokratien schrieb: "Un peuple, qui se vend chaque mois de mai, est-il bien libre?", und der Urner Geschichtsschreiber Lusser? flagt noch im vergangenen Jahrhundert (1834): "Mit Verdruß sieht der Patriot viele Jünglinge vom Cande erst an den Candesgemeindering springen, ihre Rechte auszuüben, wenn es sich darum handelt, etwa einen Zoller oder einen Weibel zu ernennen, die zuvor durch Tabakausteilen und um die Gunst betteln sich Anhang verschafft haben."

10. Eide.

Dem Eidschwur maß man in Uri, wie überhaupt in den CandessgemeindesDemokratien, große Bedeutung zu. Dies erhellt schon aus dem

⁷⁵ Reg. δ. C. G.=Prot. 1627, 1632, 1671.

⁷⁶ Art. 21 der Praktizierordnung.

⁷⁷ Cusser, Der Kanton Uri. — Man mag hiezu auch vergleichen Dr. Jakob Wyrsch, Zur Psychologie der Candsgemeinde. Sestschrift Dr. Robert Durrer, Verlag Hans von Matt, Stans 1928, S. 549—565. Ogl. überdies Siegwart-Müller, Ein Wort, 1829, S. 25.

Candbuch, das deren volle dreißig enthält; selbst der "Käservogt", der obrigseitlich angestellte Käservertilger, hatte einen Eid zu schwören^{77a}. Uns interessieren hier besonders der Eid des Candesgemeinde und der des Candammanns. Es war gewiß ein ergreisender Moment und von großer psychologischer Wirkung, wenn das ganze versammelte Volk entsblößten Hauptes, die Hand gen Himmel erhoben, den Eid leistete. Was Eugen Rambert von einer Eidesleistung der Candesgemeinde von Appensell A.=Rh. berichtet, das gilt gleicherweise auch für Uri: "La cérémonie est complète, écrasante de solennité. C'est le serment antique dans toute sa puissante énergie." — Der Wert des Eides kommt uns besonders zum Bewußtsein, wenn wir uns der tiesen Religiösität des Volkes ersinnern. Der Eid der Candesgemeinde hatte aber nie die Wirkung eines assertorischen Eides; Nichteinhaltung der im Eide beschworenen Derspslichtungen wurde nicht als Meineid bestraft.

Das Satzungsbuch enthält im Anhang folgenden Eid: "Die gesammte Gemeind soll zu Gott und den Heiligen schwöhren, Des gemeinen Candes Nuzen und Ehre in allwege zu beförderen, Schand, Schaden und Caster abzuwenden, zu wahrnen und fürzubringen, so fürzubringen sey, dem Candammann und seinem Bothen, es sey den Weiblen oder anderen, gehorsam zu seyn und nach zukommen, so oft sie von ihme oder seinem Bothen berusen oder ermahnt werden, auch das Recht helsen zu befördern, und das Unrecht zu unterdrüßen, von Rechts wegen den Candammann zu schirmen und zu hand haben, und ihme nichts zu thun dann mit dem Rechten, Alles getreulich und ungefährlich." — Ihr Dorsteher, der Candammann, schwur "zu Gott und den Heiligen, unsern Cands Nuzen und Ehr zu beförderen, Schand, Schaden und Caster abzuwenden, auch fürzubringen, was fürzubringen ist, und ein gemeiner Richter zu seyn, und zu richten nach Recht, dem Armen wie dem Reichen, dem Srem=

den wie dem Einheimischen, und solches nicht zu unterlassen, weder durch Mieth, Gaben, Freundschaft old Seindschaft noch anderer Sachen wegen, und um des blosen Rechtens willen, alles getreulich und ungefährlich."

Wymann, Eid der urnerischen Käfervögte. Daterland Nr. 125, 1913 Das älteste bekannte Bildchen einer Urner Candesgemeinde schuf Franz Xaver Triner 1792. Es ist Eigentum der Stichsammlung der eidgen. technischen Hochschule in Zürich und wurde im Histor. Nbl. von Uri 1924 reproduziert.

Die Haupttätigkeit der Landesgemeinde

1. Wahlen.

1. Die Wahlen bildeten von jeher ein großes Stück Candesgemeindesarbeit und ein wichtiges Kapitel Candesgemeindegeschichte. Sie wurden ordentlicherweise an der Maiengemeinde zu Bötzlingen erledigt. Wie oben schon erwähnt, waren wählbar nur jene, die in "Ehr und Gewehr" standen. Nicht wählbar waren ferner die in fremden Diensten Stehenden während der Dauer ihres Dienstverhältnisses.

Schon frühe existierte für gewisse Amter das Prinzip der Annuität. Andere wurden auf Lebensdauer vergeben, immerhin mit der Möglichseit jederzeitiger Abberufung seitens der Candesgemeinde. Amtsstellen, die während des Jahres vakant wurden, besetzte erst die folgende Maiensgemeinde, auch dann, wenn vor derselben eventuell mehrere außerordentsliche Gemeinden stattfanden.

- 2. Die wichtigste Wahl war stets diejenige des Candammanns, als Oberhaupt des Candes. Diese seine Stellung wird in den Urkunden sehr hervorgehoben. Stets heißt es: "Wir der Candtammann, rat und ganze gemeindt". Seine Amtsdauer betrug wohl von Anfang an ein Jahr. Jedoch stand einer Wiederwahl von Gesetzes wegen nichts ent= gegen. Wir finden denn auch im Verzeichnis der Candammänner von Uri solche, die eine Reihe von aufeinanderfolgenden Jahren das Amt innehaben. Der Candammann stellte jedes Jahr der Candesgemeinde sein Amt zur freien Verfügung und begab sich dann zum Ring in die Reihe der alt Candammänner. Hatte er sein Amt ein Jahr lang bekleidet, so erhielt einer der alt Candammänner das Vorschlagsrecht, der dann die Wiederwahl des betreffenden Landammanns empfahl. War er aber bereits zwei Jahre lang im Amt gewesen, so wurde er selbst aufgerufen, um einen andern vorzuschlagen. Jeder andere Candmann konnte dann das gleiche tun, eventuell den bisherigen wieder vorschlagen. Entschei= dend für diese Wahl wie für alle übrigen war dann die relative Stimmen= mehrheit78.
- 3. Serner hatte die Candesgemeinde Statthalter, Säckelmeister und die Candschreiber zu wählen. Schon 1554 stoßen wir in den Ur=

 $^{^{78}}$ A. C. B. Ein gutes Derzeichnis der Candammänner von Uri erstellte Schiffmann im Gfr. 36 u. 39.

funden auf das Amt der Candesfürsprecher, das ebenfalls von ihr besett wurde79.

Auch die militärischen Ämter, die besonders im 16. Jahrhundert auffamen, wurden von ihr vergeben: Der Candeshauptmann als Dorsteher des heerwesens, der zugleich auch Candammann sein konnte; der Bannerherr, der nach Segesser (Rechtsgeschichte) dem Seldhauptmann folgte80. Meistens war ein alt Landammann Bannerherr, wobei man wenigstens vom 17. Jahrhundert an nicht immer sehr auf militä= rische Sähigkeiten zu achten schien. Auch der regierende Landammann fonnte diese Würde befleiden. 1585 begegnet uns der "Candesvenner", der bei kriegerischen Auszügen die Candesfahne trug81.

Die Candesgemeinde erledigte ferner die Wahlen der übrigen Can= desbeamten und Richter. Seit der Ausübung der bürgerlichen Ge= richtsbarkeit durch besondere Gerichtsbehörden (erstmals finden wir ein besonderes Gericht erwähnt im 14. Jahrhundert82) wählte sie in das XVer Gericht die vier Ammannrichter, währenddem sie die Wahl in das VIIer Gericht der Nachgemeinde überließ. Sie selbst traf später die Wahlen in das Kantons= oder Appellationsgericht.

Gleich bei Erwerb von Untertanenländern und gemeinen Vogteien reservierte sie sich die Wahl der Candvögte. Sie ernannte den Candvogt von Civinen, sowie nach einer bestimmten Reihe von Jahren die Dogt= stellen in den gemeinen Herrschaften Lugano, Locarno, Mendrisio, Dal Maggia, Eschental, Rheintal, Thurgau, Sargans, Baden und Freiamt. Sür die Dogteien Bellinzona, Dal Blenio und Riviera wählten abwechs= lungsweise die Candesgemeinden der dritthalb Urstände den Dogt.

Cange Zeit bestimmte sie auch die Gesandten an die Tagsatzung. Dieses Wahlgeschäft erledigte aber zeitweise, namentlich bei besonderer Dringlichkeit, die Versammlung der "Räte und Candleute".

Auch die "bittenden Ämter", von denen oben die Rede war, wurden von ihr vergeben.

4. Der Amtszwang existierte in Uri nicht bis zum 19. Jahrhundert. hatte ein Gewählter das Amt angenommen, mußte er es für die Dauer von mindestens einem Jahr inne haben. Er verpflichtete sich hierzu wie zu allseitiger Pflichterfüllung durch den vor versammelter Gemeinde abzulegenden Amtseid83. Wollte ein Beamter während seiner Amtsdauer längere Zeit das Cand verlassen, so hatte er bei der Candesgemeinde um Urlaub nachzusuchen. Art. 200 A. C. B. sagt diesbezüglich: "Welcher vnnser amptlüten vß dem landt faren wellte, d3 der vor eyner gannt gmeindt vrloub nemen vnd erwerben soll"84.

⁷⁹ historisches Neujahrsblatt von Uri, 1903, S. 19. Siehe den nächstfolgenden Aussatz 80 Man unterschied zwischen Candesbanner als großem und Candesfahne als kleinem Ehrenzeichen des Candes.

⁸¹ Blumer, Bd. II, S. 277.

⁸² Kopp, Urtunden, S. 70; Oechsli, Regest 766. 83 Cusser, Kanton Uri, S. 71. 84 Dergl. C. B. 76.

Inkompatibilität kannte Uri bis zum 16. Jahrhundert nicht. Serner ist in Uri fremd das Verbot der Kumulation. So ist 3. B. der Candammann sehr oft Träger militärischer Ämter. So war es dann bei der Kumulationsmöglichkeit der Ämter und der, wenn auch nicht recht= lich, so doch faktisch beschränkten Bewerberzahl für die Ämter mit hohen Auflagen, die nur Begüterte zu zahlen imstande waren, leicht möglich, daß alle wichtigsten und einträglichsten Ämter in die hände weniger Samilien kamen. Tatsächlich finden wir auch namentlich im 17. und 18. Jahrhundert in Uri, wenn auch nicht wie anderswo, eine eigentliche Samilien=Oligarchie, so doch einen ungesund überwiegenden Einfluß we= niger Samilien, der nicht zum Wohle der Allgemeinheit sich zeigte. Die Gefahr war namentlich groß, daß eine unparteiische Gerichtsbarkeit durch eigentliche Samiliengerichte verunmöglicht werden konnte. hiergegen erhob sich zeitweise das Volk, das ja allerdings lange Zeit mehr auf klingende Münze als auf sein Gewissen zu hören schien, wie im Kapitel über Wahlbestechungen dargetan wurde. Es erließ Bestimmungen über den "Ausstand": "Es soll by vnns in ein gricht keine zwen brüederen, noch ouch nit den vatter mit einem sohn sin" (A. C.B., Art. 46). "Wenn der Dater eines Candschreibers in Rat und Gericht Präsident ist, soll alsdann der Sohn nicht darin schreiben"85. Das A. C. B. enthält noch mehrere sol= der Ausstandsbestimmungen.

Erst spät und nach vielen Mißbräuchen kam die Candesgemeinde 1797 dazu, das Verbot zu erlassen, daß nicht mehr als vier Glieder eines Geschlechtes im Rate sitzen durften.

2. Gesetzgebung.

1. Oberster Gesetzeber des Candes war die Candesgemeinde. Ihre Gesetzebung war aber, ähnlich wie in den anderen Urdemokratien, lange Zeit keine systematische und erschöpfende. Die spärliche gesetzeberische Tätigkeit ist überhaupt ein Charakteristikum der ersten Jahrhunderte Candesgemeindegeschichte. Der "große gwalt" regelte gerade das in der Gesetzebung wie auf anderen Gebieten, was ihm gerade regelungssedürftig erschien. So trat allerdings oft nicht geringe Rechtsunsicherheit an den Tag, anderseits blieb aber bei dem Erlaß so weniger Gesetze der Respekt vor dem hochthronenden Gesetz gewahrt.

Wo das geschriebene Gesetz nicht ausreichte, trat Gewohnheits=
recht an seine Stelle, dem in den ersten Jahrhunderten der Candes=
gemeinde eine hervorragende Bedeutung zufam. Der Grundsatz, daß
geschriebenes Recht Gewohnheitsrecht breche, war schon sehr frühe an=
erfannt. Die gesetzgeberischen Erlasse der Candesgemeinde im 14. und
15. Jahrhundert insbesondere, aber auch später, weisen oft große Unklar=
heiten aus. Große Derschwommenheit zeigt sich z. B. auf dem Gebiet
des Sachenrechts. Wir suchen überhaupt in der ersten Zeit der Candes=
gemeindetätigkeit vergebens nach Gesetzen, die eine bestimmte Materie

⁸⁵ C. G. = Erkanntnisse von 1630, 1672, 1673, 1678.

eingehend und restlos regeln. hier half dann subsidiär das Gewohnheits= recht aus.

Mit der Zunahme des wirtschaftlichen Verkehrs im Lande und über den St. Gotthard machten sich naturgemäß immer wieder neue Lücken in der sowieso mangelhaften Gesekgebung geltend. Sache der Landesgemeinde oder später eventuell des von ihr beauftragten Rates war es dann jeweils, hierfür zweckentsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Dies konnte auf zwei Wegen geschehen, entweder durch Übernahme fremden Rechtes auf heimatlichem Boden (Rezeption) oder durch originelle Rechtsschaffung seitens des Gesetzebers.

2. Die gesetzgeberischen Erlasse der Candesgemeinde wurden in der ersten Zeit nicht immer aufgezeichnet. Sie lebten dann im Gedächtnis der Menschen fort. Allerdings existieren Landesgemeindesatungen auch schon vom 14. und 15. Jahrhundert, die als besondere Urkunden ausge= fertigt und mit dem Candesgemeindesiegel versehen sind. Später wurden sie im alten Candbuch (A. C. B.) gesammelt, andere im Satzungs= buch sowie in den verschiedenen Candesgemeinde= und Ratspro= tokollen. Das Datum der Entstehung des ersten Landbuches von Uri ist nicht genau festzustellen; Franz Joseph Schiffmann verfolgt es zurück bis 152586.

Der älteste Teil der Gesetzgebung im Landbuch handelt über Eigen= tumsstreitigkeiten, Frevel gegen Personen und Sachen; ferner enthält er Reglemente für Gerichte, Sormen und Sormeln der Ausübung der richterlichen Gewalt usw. Weniger Aufmerksamkeit scheint man lange Zeit den schweren Kriminalverbrechen geschenkt zu haben, um so mehr aber Vergehen, welche mit Geldbußen bestraft wurden und zur Speisung des Candessäckels beitrugen87.

Das erste gedruckte Gesethuch entstand 1823 als neues Candbuch (S. B.).

3. Es seien hier einige Candesgemeindesatungen privat= und beson= ders strafrechtlichen Charafters genannt, die schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts an der Candesgemeinde entstanden: 1329 eine Bußen= ordnung, 1360 die Bestimmung, daß niemand liegende Güter an Fremde oder Klöster verkaufen oder verpfänden dürfe88. 1370 das Derbot, "mit Stöcken, Raufen, Stoeßen Krieg anzufangen, by 6 Pfund buß". 1383 "wer im Zorn ein Schwert zückt, rauft oder Steine wirft, hat drei Gulden Buße zu entrichten".

Während die Gesekgebung der Landesgemeinde im 14. und 15. Jahr= hundert überwiegend strafrechtlichen Inhalts war, wurde dieselbe im 16. Jahrhundert eine umfassendere. Dem Privatrecht begann sie gebührende Beachtung zu schenken, und da wieder besonders dem Vormund=

⁸⁶ Schiffmann, Ein Beitrag zur Altersbestimmung des Candbuches von Uri. Gfr. 33, 5. 314.

87 Snell, Handbuch d. Schweiz. Staatsrechts, Bd. II, S. 124 (1844).

⁸⁸ Schmid, Bd. II, S. 11 u. 12 und Gfr. 42, S. 45.

schafts= und Erbrecht. Um den Sorderungen der Zeit in handel und Derkehr Rechnung zu tragen, wurde das hypothekarrecht ausgebaut. Die diesbezüglichen Bestimmungen des A. E. B. sind zahlreich. Das 17. und namentlich 18. Jahrhundert waren gesetzgeberisch nicht fruchtbar. In der hauptsache beschränkte sich die Gesetzgebung auf Bestimmungen über Ein= und Aussuhr von Candesprodukten, z. B. holz (Aussuhrverbote). In der zweiten hälfte des 18. Jahrhunderts traf, wie anderswo, die politische Erschlaffung die Candesgemeinde auch in ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit. Typisch für diese Zeit sind die äußerst zahlreichen Tanzbestim= mungen durch die Candesgemeinde.

4. Die Candesgemeinde war für die erste Zeit ihres Bestandes nicht nur wie später höchster, sondern überhaupt ausschließlicher Gesetzgeber. Ihre Gesetze entstanden im ganzen Umfang an der Tagung selbst. Dorberatung oder Vorentwurf durch Rat oder Volksausschüsse gab es noch nicht. Der Antragsteller selbst hatte an der Tagung seinen Vorschlag anzubringen.

Bald nach Zustandekommen der Räte begannen auch diese, sich mit der Gesetzgebung zu beschäftigen, teils rechtmäßig, teils anmaßend. Die unrechtmäßigen Übergriffe des Rates in die Gesetzgebung waren, wie früher schon betont, zahlreich, bei der mangelhaften Kompetenzerteilung aber allerdings begreislich. Schon 1570 sehen wir den Rat rechtmäßig jedes Jahr Sittenmandate erlassen. Zunächst waren diese rein sitten=polizeilichen Charakters, nach und nach griffen sie aber usurpatorisch in verschiedene Materien der Gesetzgebung ein. Der Rat scheint hierin keinen großen Widerspruch erfahrenzu haben, und so wuchs dann sein Mut, so daß er z. B. 1666 es sogar wagte, die Statuten der Candschaft Civinen in mehreren Punkten von sich aus abzuändern, trozdem die Candes=gemeinde sich das Revisionsrecht derselben ausdrücklich vorbehalten hatte.

Größern rechtmäßigen Einfluß auf die Gesetzgebung erhielt der Rat, nachdem ihm die Vorberatung und eventuell Sormulierung der Gesetzesentwürfe von der Landesgemeinde zuerkannt worden war. Die Landesgemeinde war ja rechtlich wohl einziger Gesetzeber, aber durch das Recht der Vorberatung seitens des Rates war die Entstehung eines Gesetzes ohne dessen Mithilfe nunmehr ausgeschlossen. Die Gesetzebung, früher allein der Landesgemeinde zustehend, war nun verteilt auf den proponierenden und begutachtenden Rat und das in der Landesgemeinde versammelte sanktionierende Volk. So setze sich nun die Legislativ gewalt zusammen aus zwei Komponenten, der produktiven, Gesetze entwersfenden und in jedem Sall begutachtenden (Rat) und einer sanktioniesrenden (L. G.), durch welche erst dem Entwurf staatliche Autorität zukam.

5. In diesem Zusammenhang muß auch die Verfassung von Uri erwähnt werden. Das Recht, Verfassung zu geben und abzuändern, stand naturgemäß der Candesgemeinde als dem Souverän zu. Die Verfassungsbestimmungen der Candesgemeinde waren bis zum 19. Jahr=

hundert nicht in einer abgeschlossenen Versasserte vereinigt, sondern waren einerseits im A. C. B. und verschiedenen Protofollen enthalten, anderseits lebten sie als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht im Volke. Die Versassung wurde erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts als ein Ganzes abgesatzt und geschrieben.

Die Candesgemeinde hatte nicht nur das Recht der Verfassungsgabe, sondern auch das Recht auf deren Abänderung. Dazu war sie jederzeit berechtigt, ohne durch Gesetz an irgend welche Revisionsfrist oder einen Revisionsmodus gebunden zu sein. Allerdings war die Verfassung sowie jeder gesetzliche Erlaß rechtlich verpflichtend auch für die Schöpferin derselben, die Candesgemeinde, solange dieselben nicht ausdrücklich vom Souverän auf legalem Wege abgeändert oder aufgehoben worden waren.

6. Um das Volk auf eventuelle Lücken in den bestehenden Gesetzen aufmerksam zu machen, und dadurch Vorschläge für neue Gesekesbestim= mungen oder Abänderungen zu erwirken, wurden jährlich an der Maien= gemeinde die wichtigsten Satzungen des Landes dem versammelten Volke vorgelesen. Darauf konnte dasselbe eventuelle Vorschläge anbringen, anderseits wurden dadurch dem Dolke die wichtigsten bestehenden Geseke erneut in Erinnerung gebracht, die ja sonst als Urkunden nicht jedermann zugänglich waren. Es entwickelte sich dann die Gewohnheit, nach Derlesung die Satzungen eidlich zu bestätigen. Dadurch wurde den Gesetzen und Derordnungen Nachdruck verschafft nicht bloß durch Strafbestimmun= gen im Übertretungsfalle, sondern auch durch den Eidschwur, der dem religiösen Volke heilig war, und dessen Bruch überdies nach Gesetz schwer bestraft wurde (Strafbestimmungen gegen Meineid). Die genannte Be= stätigung geschah jeweilen nach Erledigung der Vorschläge des Candrates und der Siebengeschlechter, und zwar für "Candbuch, Siegel und Brief, Rath und Gerichte, alte Gewohnheiten und das, was durch bemeldte Gewalten durch Mehrheit entschieden wurde"89.

3. Verwaltung.

1. Außer der gesetzebenden war die Candesgemeinde die höchste vollziehende Gewalt. Eine vollziehende Behörde, analog dem heustigen Regierungsrat, existierte in der früheren Candesgemeindedemokratie noch nicht. Nach dem römischen Spruch "minima non curat praetor" befaßte sich die Candesgemeinde nur mit den wichtigen Derwaltungsschäften (Ausnahmen abgerechnet); jene minderer Importanz überließ sie den Räten.

Die damaligen Verwaltungsgeschäfte, die von der Landesgemeinde selbst besorgt wurden, waren sehr umfassende. Ja, sie bildeten die Hauptsarbeitslast der Landesgemeinde und nicht etwa die Gesetzebung. Manche Verwaltungsgeschäfte, 3. B. Begehren um Truppenwerbungen im Lande, Eingehen von Bündnissen, Entscheid über Frieden und Krieg usw., wurden stets nur von der Landesgemeinde erledigt. Zusolge der

⁸⁹ Lusser, Kt. Uri, S. 71. Siehe auch den nächstfolgenden Aufsatz.

Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Geschäfte mußten dann oft außersorbentliche Tagungen anberaumt werden.

2. Wir erwähnen hier zunächst die internen Derwaltungsgeschäfte der Landesgemeinde.

Die Aufnahme Auswärtiger ins Candrecht, sowie der Entzug des Cand= rechtes lagen einzig in der Kompetenz des Souverans. Der Art. 149 A. C. B. bestimmte hierüber: "Item wier sindt obereinkommen, d3 vnnß an khei= ner gmeindt jemandt zu vnnseren landtlüten man by vffnemen sölle, annderst dan zu Beglingen an derselbigen gmeindt." Interessieren mögen hier noch folgende Bestimmungen über Erwerb des Candrechtes: "wan ettliche willens vmb das landtrecht zebitten, so soll man innen thein fürsprechen zulassen, sondern soll ein jeder selbs persönlich in ring inherstan vnd selb darumb bütten. Es soll ouch zuor, ob man jemandt vmb dz landtrecht pitten laßt, an der gmeindt durch den landt= aman ein vmbfrag gehalten werden, ob man landlüth annemmen welle oder nit, oder wievill mann annemen welleg (A. C. B. 149). Bewerber um das Candrecht mußten eine Zeitlang im Cande "mit erloptnuß hußheblichen gesessen haben"; die von Ursern und Livinen 5 Jahre, die übrigen Eidgenossen 10 Jahre, Ausländer 15 Jahre, "darmit man dar= zwüschent eines jeden thun und lassen dester baß khennen und erlernen möge". Der oben genannte A. C. B.=Artikel schrieb ferner der Candes= gemeinde vor, von dem Bewerber "ein anzall gelts" zu verlangen.

In Anerkennung großer Derdienste um das Cand schenkte die Candesgemeinde trotz der genannten A. C. B.-Dorschrift nicht selten das Canderecht, so 1532 an den genuesischen Edelmann Battista de Insula wegen seiner im Kappelerkrieg den katholischen Orten geleisteten Dienste⁹⁰. Insula Candrecht aufgenommen wurden auch solche, und zwar ohne Geldeleistung, die sich um eine einzelne Gemeinde verdient gemacht hatten⁹¹.

Die vor der Annahme erzeugten Kinder aller neu ins Candrecht Aufgenommenen waren hierin nicht inbegriffen und des Candrechts nicht genössig, sondern es mußte für sie besonders angehalten und erkannt werden⁹².

Das einmal erlangte Candrecht konnte auch wieder verloren gehen. Das geschah zunächst, wenn der neue Candmann die ihm eventuell auferlegte Geldsumme nicht innert Monatsfrist zahlte; dann sollte er "für khein landtman mer ghalten werden⁹³. Das Candrecht konnte weiter verlorengehen durch Verjährung. Dies geschah, wenn ein Candmann,

⁹⁰ historisches Neujahrsblatt von Uri, 1903, S. 87.

Dies traf oft zu, z. B. bei Kirchenmalern. Interessieren mag hier ein Siebensgeschlechtsbegehren, das auf dem offiziellen Zirkular der Candesgemeinde von 1866 stand und der C.G. die Erteilung des Ehren-Cand- und Bürgerrechts von Uri an König Cudwig II. von Bayern vorschlug, als "Anerkennung seiner wahrhaft edlen Gesinnung gegen die Urschweiz und seiner tatsächlich bewiesenen Derehrung unseres großen Freiheitsgründers Wilhelm Tell". Das Begehren wurde vor der Tagung wieder zurückgezogen. Näheres im histor. Abl. v. Uri 1920. Wymann, Briese vom bayerschen und englischen Königshose an Kunstmaler Jost Muheim.

⁹⁸ A. C. B., Art. 151.

außer Candes wohnend, nicht alle zehn Jahre das Candrecht erneuern ließ, unter persönlicher Vorstellung an der Candesgemeinde. Der "hohe gwalt" entzog das Candrecht jenen Witwen und ledigen Frauenspersonen, die sich mit einem Fremden sexuell verfehlten. Bei einer fünftigen Der= ehelichung sollten sie wie Sremde betrachtet werden, jedoch durften sie nicht als heimatlos des Candes verwiesen, sondern mußten als Ansassen im Cande geduldet werden94. Das Candrecht "vermannten" zufolge Candesgemeindebeschluß auch jene Candestöchter, die sich mit einem Fremden verehelichten. Schließlich sei noch angeführt der Candrechts= entzug jenen neuen Candleuten gegenüber, "die sich nit hiellten alf billich were" und den andern Kirchgenossen zum Ärgernis gereichten. Die bezahlte Summe beim Erwerb des Candrechts wurde dann nicht zurückbezahlt, außer "dz einer vermeinte mit recht fürzebringen, dz ime vnrecht beschechen". Ihm stand dann der Rechtsweg offen95.

Auch hier war bei Strafe verboten, um das Candrecht zu praktizieren. Wer es gleichwohl tat, mußte 10 Gulden Buße bezahlen, wurde überdies nicht ins Candrecht aufgenommen. Es galten hier die gleichen Strafbestimmungen wie beim Prattizieren um Candesämter.

Das Urner Candrecht war im Mittelalter noch sehr leicht zu erwerben. Da aber zufolge vermehrter Candrechtserteilung die Zahl der Candleute ständig wuchs und dadurch die Vorteile der einzelnen (die "reine Demofratie" war ja namentlich im 17. und 18. Jahrhundert manchmal zu einer eigentlichen Nutungskorporation degeneriert) an den Pensions= geldern usw. vermindert wurden, zeigte sich bald im Volke die Opposition gegen die Aufnahme Fremder ins Candrecht. Die Candesgemeinde beschloß daher 3. B. im Jahre 1621, 3ehn Jahre lang keine neuen Candleute mehr aufzunehmen. Ähnliche Beschlüsse ließen sich noch weitere anführen.

Neue Candleute wurden hauptsächlich dann aufgenommen, wenn irgendwelche kostspielige Werke im Cande hergestellt werden mußten. hier kehrte der Urner den Realpolitiker hervor. Der einzelne sollte dann nicht zuviele seiner privaten Baten hervorholen, man verschaffte sich Geld aus den Kaufpreisen für Candrechtserteilung. 1643: "Sür die Kosten der erbauten Jagmatt Capell sind 2 Mann zu Candslüthen an= zunemen bewilliget"96. 1650 zog aber die Candesgemeinde die Dekretie= rung einer allgemeinen Candessteuer der Candrechtserteilung an Fremde vor. 1669 bestimmte sie wiederum, es sollen "ohne sondere Noth" keine Candleute mehr aufgenommen werden. Es scheinen aber gleichwohl erneute Gesuche um Erteilung des Candrechts gestellt worden zu sein⁹⁷, so dak sie 1691 bei 50 Kronen und 1708 bei 100 Kronen Buße den bloßen

⁹⁴ A. C. B. 156.

⁹⁵ A. C. B. 150.

⁹⁶ Candleutenbuch von Uri. Auszüge daraus bringt Gfr. 17 und die Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1911, S. 66; 1913, S. 129. 97 ° €. G.= Prot.

Antrag auf Erteilung des Candrechts verbot. Aber diesen Beschluß warf sie schon 1697 wieder über den Haufen, indem sie dem Vergolder des Hochaltars in der Jagdmattkapelle "das Candrecht zum Trinkgeld versehrte"98.

Mit dem Einsetzen der Opposition gegen die Candrechtserteilung wuchs auch der Kaufpreis für lettere. 1420 zahlte ein Nell, der aus dem Domatt eingewandert war, eine Armbrust und 4 Gulden⁹⁹. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind uns Candrechtserteilungen bekannt um 4 Gulden. Der minime Kaufpreis fällt dann besonders auf, wenn man in Betracht zieht, daß der neue Candmann alle Rechte des Eingeses= senen teilte, abgerechnet das passive Wahlrecht. Ein Fremder konnte sich so um billigen Preis ein Nukungsrecht an den ganz respektablen Pensionen und anderen zur Verteilung gelangenden Einkünften sichern. So begreift man das schnelle Wachsen der Aufnahmegesuche und im glei= chen Verhältnis damit das Emporschnellen des Kaufpreises. Während, wie oben gesagt, derselbe zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch 4 Gulden betrug, war er zu Ende desselben schon auf 200 bis 335 Gulden gestie= gen¹⁰⁰. Im 17. Jahrhundert erreichte er die Summe von 600 bis 800 Gl. 101. 1787 mußte der Gardelieutenant Curti für das erworbene Cand= recht jeder der 14 Pfarreien des Candes fl. 70 bezahlen. So hatte sich also der Zahlungsmodus geändert; nicht mehr eine Pauschalsumme zugunsten des Candessäckels, sondern Quoten an die Pfarreien.

3. Der Candeshaushalt, besonders die Verwaltung des Staatsvermögens, stand in der Hauptsache in der Kompetenz des Souveräns. Das Volk wollte das wichtigste Mitspracherecht bei der Regelung der Einnahmen und Ausgaben nicht zugunsten des Rates abtreten.

A. Als zeitweise sehr wichtige Einnahmequellen führen wir an: Die Kaufpreise aus der Annahme neuer Candleute und hintersassen. Weitere Einnahmen verschaffte sich das Cand durch Erhebung von Zöllen, nicht nur in Vogteien, sondern auch im Innern des Candes. Alle wichtigen Zollangelegenheiten regelte die Candesgemeinde. Schon im 14. und 15. Jahrhundert bestand zu Flüelen der sogenannte Reichszoll. Eine Urkunde von 1577 berichtet von den Erträgnissen des Zolles zu Göschenen. Ein Zoll wurde auch eine Zeitlang zu Wassen erhoben.

Der Salzhandel. Während derselbe in der ersten hälfe des 17. Jahrhunderts in Uri noch völlig frei war, bestand seit Ende des 17. Jahrhunderts, nachdem Uri einen Lieferungsvertrag mit der Salzpfanne zu Innsbruck abgeschlossen hatte, der obrigkeitliche Salzverkauf. Dieser warf eine respektable Summe für den Landessäckel ab. Daneben bestand laut Landesgemeindebeschluß von 1721 das Verkaufsrecht von Salz seitens

 ⁹⁸ hist. Neujahrsblatt v. Uri, 1906, S. 29 und Zeitschrift f. schweiz. Kirchengeschichte
 1913, S. 127.
 ⁹⁹ Neujahrsblatt v. Uri, 1906, S. 16.

¹⁰⁰ Blumer, Bo. II, S. 316.

¹⁰¹ hist. Neujahrsblatt v. Uri, 1906, S. 17.

Privater. Sür jedes verkaufte Maß mußte der Verkäufer einen bestimmsten Betrag zugunsten der Candeskasse entrichten^{101a}.

Die Abgabe der Ohmgelder wurde in der hauptsache ebenfalls vom Souverän geregelt. Sür jedes Maß Wein, das im Cande zum Ausschankt oder Derkauf kam, mußte eine Abgabe von 3 Angstern bezahlt werden.

Weitere Einnahmen brachten dem Cande die oben besprochenen, auf die Ämter gesetzten Auflagen, sowie die Kompagniegelder. Letztere wurden von der Candesgemeinde den Offiziren der in fremden Diensten stehenden Urnertruppen zugunsten der Candeskasse bzw. des Zeugshauses auferlegt. So hatte z. B. in Uri jeder Hauptmann, der eine ganze Kompagnie führte, fl. 60 zu bezahlen¹⁰².

Wenn die regulären Einnahmen nicht ausreichten, mußten außersordentlicherweise allgemeine Candessteuern erhoben werden. Einzig die Candesgemeinde war nach A. C. B. zu deren Defretierung besugt. Gleicherweise bestimmte eine Urner Kriegsordnung¹⁰³, die Auferlegung einer allgemeinen Candessteuer liege in der Kompetenz des "großen gwalts". Eine solche Steuer wurde z. B. 1650 erhoben. Die Steuern wurden zunächst auf die Grundstücke gelegt, welche auf Geheiß der Candesgemeinde obrigseitlich gewertet wurden. Die Gültgläubigermußten dann nach Derhältnis ihrer Sorderungen dem Eigentümer zahlen helfen. Nach Blumer war überdies jeder beim Eid verpslichtet, all sein übriges inländisches und auswärtiges Dermögen der Obrigseit anzugeben, bei Strafe der Konsistation des Verschwiegenen¹⁰⁴.

B. Don den Ausgaben seien zunächst genannt die Kosten für die Abhaltung der Landesgemeinde, Ausgaben für den Platz, die Bestuhlung, die Besoldung und Kostümierung der Bläser, Tellen usw. ¹⁰⁵.

Relativ gering, wie die Kosten der Candesgemeindetagung, waren auch die Gehälter und Taggelder der Candesbeamten, Rats- und Gerichtsmitglieder, deren Sestsehung in der Kompetenz der Maiengemeinde stand. Ein Beispiel hierfür mag aber Erwähnung finden: Die Haus- ordnung von 1665^{105a}, sowie die Candesgemeinden von 1619, 1762 und 1773 setzen den Iandammännischen Jahresgehalt auf 25 Gulden fest; der Candesstatthalter bezog deren 9, der Candessäckelmeister 25.

Als weitere Ausgaben seien resumierend genannt: die Polizeikosten, die oft sehr beträchlichen militärischen Ausgaben, Ausgaben für das Bau-wesen, 3. B. für die oft wiederkehrende Eindämmung von Reuß und Schächen usw., Beiträge an Kirchen und Schule¹⁰⁶, sinanzielle Unterstützung des Medizinals und Armenwesens usw.

 ¹⁰¹a Dr. Margrit Hauser-Kündig, Das Salzwesen der Innerschweiz dis 1798. Zug.
 Derlag I. Kündig, 1927, S. 51 ff.
 Blumer, Bd. II, S. 295.

¹⁰³ Erlassen 1600; Staatsarchiv Uri.

¹⁰⁴ A. C. B. 183; Blumer, Bb. II, S. 295.

¹⁰⁵ C.G.=Prot. 1735, 1761.

¹⁰⁵a Abgedruckt im Gfr. 21, S. 138ff. Übrigens eine schlechte Edition.

¹⁰⁶ Wymann, Urnerische Staatsbeiträge für firchliche Zwede. Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1911 u. 1913.

Um bei unvorhergesehener, starker Inanspruchnahme der Candesstasse zufolge Krieg, Teuerung, ansteckender Krankheiten usw. nicht ohne Dorrat an Geld zu sein, wurde der sogenannte "Schah" oder "Kasten" errichtet. Es war dies ein Geldvorrat, der nur zu Zeiten der Not angesgriffen werden durfte und über den einzig die Candesgemeinde zu disponieren hatte.

4. Allmend. Erstes Versügungsrecht über die Allmend hatte die Candesgemeinde. Das A. S. B. sagt hierüber: "Wier sindt vbereinkhomen, d3 vor kheinem gwalt khein allmendt in vnnserem landt soll hinweg geben werden, dan an einer landtsgmeindt zu Bezlingen¹⁰⁷." Die Maiengemeinde hat aber sehr oft, ja nach Entstehen der Markus= und Auffahrts= gemeinde, in den meisten Sällen das Dispositionsrecht an diese delegiert. Sie stützte sich hierbei auf Art. 102 A. S. B., der gestattete, Allmend= angelegenheiten nicht nur an der Maiengemeinde, sondern an andern Tagungen "verkündt wie zu Bezlingen" zu erledigen. Aus dem Wort= laut geht hervor, daß es hierzu einer ausdrücklichen Autorisation des "großen gwalts" bedurfte. Die Maiengemeinde hatte dabei immer= hin noch das Recht auf Revision der Beschlüsse der beauftragten Ge= meinden.

Delegation von allmendrechtlichen Befugnissen erteilte der Souverän auch an den Rat. So verkaufte 3. B. 1596 der dreifache Candrat dem Besitzer des Bergwerks im Isental ein Gehölz. Seit dem 16. Jahrhundert treffen wir den Rat öfters in ähnlicher Tätigkeit.

Schon frühe bildete das Cand ohne Einschränfung (Bezirk Uri) nur eine Markgenossenschaft, während Ursern eine solche für sich war. Dasneben besahen aber auch einzelne Gemeinden besondere Allmenden und Waldungen, und zwar zufolge Zuteilung durch die Candesgemeinde. Schon 1365 erkannte sie der Gemeinde Seelisberg Allmende und Waldzu¹⁰⁸. Gleichen Dergünstigungen begegnen wir im Schächental. Die Candesgemeinde von 1528 bestätigte einen alten Beschluß, nach welchem sie den Schächentalern ein Stück der dortigen Allmend zur Sondernußung weiter überließ, wofür diese im Namen des ganzen Volkes einen Bittgang (Prozession) zu machen hatten^{108a}. Don der Bodenallmende wurden einzelne Teile den Dorfschaften zur steten Nuzung überlassen, während das Cand sich das Eigentum daran vorbehielt. Wiederum war es der Souverän, der diesen Beschluß faßte.

Die allmendrechtlichen Bestimmungen der Candesgemeinde (Maiensgemeinde, Nachgemeinde und namentlich Markuss und Auffahrtssgemeinde in bunter Konkurrenz) waren sehr zahlreich, so über Sömmerung des Diehes auf heukuhweiden, Allmend, Alpen und Geihweiden; weiter über Sömmerung, der Senten auf Allmendalpen, Sömmerung des Schmalviehes (Ziegen und Schafe) in höhen und Geihweiden. Die Pros

¹⁰⁷ A. C. B., Art. 102.

¹⁰⁸ Urkunde von 1365 im C. B.; vergl. Art. 357. Druck Gfr. 7, S. 184. 108a Müller, Ein alter Bittgang auf Ennetmärcht. Histor. Abl. 1902.

totolle, A. S. B. und S. B., enthalten sehr viele solcher Bestimmungen. deren weitere Erwähnung uns hier nicht nötig erscheint.

Allmendnutungsberechtigt war, wer den Wohnsit in der Gemeinde oder Markgenossenschaft hatte und eigenen haushalt, "Eigen Seuer und Licht", besaß. Jeder Landmann hatte Anspruch auf einen Allmendgarten. In früherer Zeit bekamen Landleute solche Pläke manchmal zu eigen. später meist zur Nutung auf 30 Jahre. Analog der heutigen Güter= eintragung ins Grundbuch, erfolgte die Eintragung dieser Gärten ins sogenannte "Rütibuch"¹⁰⁹. Zog der Besitzer des Gartens aus der Kirch= höre, in welcher der Garten lag, verlor er das Recht an demselben¹¹⁰.

Zu den Nukungsrechten an der Allmende gehörten die Gewinnung von Wildheu und Streue, ferner das Recht, Obstbäume auf der Allmend zu pflanzen.

Don den zahlreichen Bestimmungen in dieser Materie mag als besonders interessierend noch folgende genannt werden: Wer eine fremde Srau heiratete, die nicht Gl. 300 eigenes Dermögen besaß, verlor den Genuß an der Allmende(!) und wurde in dieser hinsicht den Beisassen gleichgestellt¹¹¹. Seine Kinder traten aber wieder in den Vollgenuß der Gemeingüter, gleich den übrigen Candleuten.

5. Militärwesen. Die Candesgemeinde hat sich von jeher die Verfügung über die Wehrmacht des Candes vorbehalten. Sie bestimmte Wehrverfassung und Kriegsordnung. Die Wehrverfassung beruhte auf dem Grundsat, daß ein gewisses Maß von Waffenrüstung, welche jeder männliche Einwohner für sich zu halten hatte, auf die Grundstücke um= gelegt war¹¹². So bestimmte eine Landesgemeinde am 1. November 1362, jeder Candmann musse nach Maßgabe seiner Güter das Auferlegte am "harnisch" haben, bei 5 Pfund Buße. Eine Urkunde von 1427 meldet 3. B., daß beim Verkauf eines hauses und einer hofstatt in Spiringen ein Bestimmtes am "Harnisch" zu tragen sei113.

Einzig die Candesgemeinde entschied über Krieg und Frieden, mili= tärische Auszüge, Volksaufbrüche für fremde Sürsten und Bewilligung des Durchzuges fremder Truppen. So bestimmte 3. B. der Souverän 1647 und 1678.

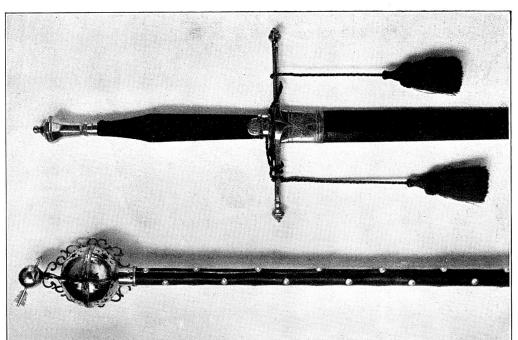
Die vielen kriegerischen Unternehmungen der Urner sind aus der Schweizer Geschichte bekannt. "Begierig ist er an die Seinde, der Urner", schrieb 1479 der Einsiedler Stiftsdekan Albrecht von Bonstetten. Die Erledigung militärischer Angelegenheiten brachten der Landesgemeinde oft viel Arbeit. Es ließen sich zahlreiche Beschlüsse derselben über Auszüge usw. anführen, wobei die Urner an Gründen für Kriegserklärung nicht verlegen waren. 1495 klagte der Candvogt im Thurgau, Hans Muheim von Uri, der sich wegen einer Jüdin mit der Stadt Konstanz

¹⁰⁹ Staatsarchiv Uri.

¹¹⁰ Rütiordnung von 1609; C. G.=Erk. v. 1676, 1680 etc.

¹¹¹ C. G. = Ertanntnisse von 1677, 1700, 1702.

Blumer, Bd. I, S. 372.
 Schmid, Bd. II, S. 12 und Gfr. 42, S. 45; 43, S. 25.



Weibelstab und symbolisches Candesgemeindeschwert Stab von Goldschmied Franz hartmann, Altdorf, 1806



Alte Gleit von Holz und Metall Schlüssel zum Schaß, silbernes Siegel von 1679

überworfen hatte, vor der Candesgemeinde. Sogleich brach die abensteuerlustige Jugend von Uri auf, um ihren Candsmann zu rächen.

Gesuche um Truppenzuzug innerhalb der Eidgenossenschaft gingen an die Candesgemeinde, gleich wie diesbezügliche Gesuche seitens Uri an andere Kantone gewöhnlich von der Candesgemeinde ausgingen. Zum Beispiel lag 1721 ein Gesuch von Glarus gegen Werdenberg vor dersselben ¹¹⁴. 1798, 20. April, behandelt sie ein Gesuch um hilfeleistung von seiten Nidwaldens¹¹⁴.

Erwähnenswert sind auch die Bestimmungen des "großen gwalts" wegen des Reislaufens¹¹⁵. Das Candesgemeindes Protofoll von 1557 teilt uns mit, daß einzelne, aus eigener Initiative in fremde Dienste Ziehende, ihr Gesuch der Candesgemeinde vorzulegen hatten.

Die Organisation des Militärs im Kanton war selbstverständlich Sache des Souveräns. Am 4. Mai 1817 nimmt das Volk eine neue Militärorganisation an; 1839 eine neuerdings revidierte; eine weiter abgeänderte Militärorganisation 1845, welche das wehrpflichtige Alter von 18 bis 65 kestsetzt.

Auch zu der eidgenössischen Heeres Organisation hatte der Souwerän ein Wort mitzusprechen. Die Tagsatzung war bestrebt, durch Erlaß des eidgenössischen Defensionale eine einigermaßen einheitliche Organisation des schweizerischen Bundesheeres zu begründen. Es kam hierüber zur Abstimmung an der Candesgemeinde. 1675 stimmte das Volk demselben zu, doch schon 1678 sprach es sich, beeinflußt durch Schwyz und katholisch Glarus, davon los.

Truppenübungen im Frieden ordnete der Souverän an; 3. B. 1712 jährlich viermaliges Exerzieren, später zweimaliges, im Frühling und Herbst. 1798 befahl er, in Doraussicht der kommenden Kämpse, das tägeliche Exerzieren der ganzen Mannschaften mit dem Gewehr in den Ortschaften. Die gleiche Gemeinde erteilte Besehle über Bewaffnung: "Wer aber nicht gewehrfähig ist, soll mit andern Streitinstrumenten versehen werden." Bei Candesmusterungen, die periodisch wiederkehrten, wurden nach Candesgemeindebeschluß von ihr sestgesete Taggelder verabsolgt.

Bei Drohung der Kriegsgefahr sollte zufolge Candesgemeindebeschluß jeder Candmann, der außer Candes wohnte, eilig zurückgerufen werden, innert gegebener Frist, "bei Verlust des Vaterlandes" im Nichteinrückungsfall.

Bemerkenswert ist, daß das heutige Grütlianerpostulat der Wählbarsteit der Offiziere durch die Truppe in der alten Landesgemeindedemostratie eine gewisse Zeit durchgeführt wurde. Dies geht unter anderem hervor aus dem A. L. B., Art. 168: Die Landesgemeinde gestattet den ins Seld ziehenden hintersassen, die sonst keine politischen Rechte besaßen,

¹¹⁴ Blumer, Bd. II, S. 143.

¹¹⁴a Wymann, Atten über den Zug der Urner nach Unterwalden Ende April 1798. Anzeiger für schweiz. Geschichte 1913, S. 367.

¹¹⁶ C. G.=Beschluß bei Schmid, Bd. II, S. 106.
116 C. G.=Prot. der betr. Jahre.

"zu mindern und mehren vmb ein hauptman im Deld". Später dele= gierte sie aber die Wahl der Offiziere bei den Kontingenten und der Candesmiliz dem Kriegsrat, der aus Candesbeamten und Offizieren bestand. Sämtliche Offiziere mußten Candleute sein¹¹⁷. Der Souverän behielt sich stets das Recht vor, Direktiven zu erteilen für die Verwendung usw. der im Lande geworbenen Truppen, die in fremden Diensten standen. Als Beispiel hierfür führen wir aus dem Protofoll der Maiengemeinde von 1777 die Bestätigung der Kapitulation für das Regiment Jauch an: "1. Das Regiment darf zu keiner Zeit wider den päpstlichen Stuhl und mitverbündete Sürsten und Stände offensiv dienen und ge= braucht werden. 2. Es soll bei Ernennung des Sähnrichs die Mannschaft aus dem eigenen Cande vorgezogen werden. 3. Keine der Standes= tompagnien soll an einen Fremden verk auft, verpfändet, versett oder schätzungsweise überlassen werden, unter Strafe an Leib und Ehr, Hab und Gut. 4. Bei eventuellem Tod von Oberst Jauch sollen diese Standes= kompagnien an niemand anders übergehen als an Candleute. 4. Der Oberstlieutenant, der Obristwachtmeister und die Hauptleute sollen wenn möglich aus den Candleuten genommen werden." Weiter beauf= tragte sie Jauch, ein neues Reglement für das Regiment zu erlassen, "welches denen Vorrechten, Rechtsammen, Freyheiten und Ansechen unser Nation, unsers Standts, und der hohen Obrigkeith nicht nachtheilig seyn soll".

Die Candesgemeinde erließ Strafbestimmungen für Rechtsverletzung unter den Truppen im eigenen Cand, sowie in fremden Diensten; 3. B. gegen Offiziere, die wider die Kapitulation in fremden Diensten oder gegen bestehende Bündnisse handelten, sowie wider Offiziere, die den austretenden Unteroffizieren und Soldaten, oder bei deren Absterben den Erben das Schuldige nicht bezahlten¹¹⁸. Betreffend Gerichtsbarkeit der im Auslande stehenden Truppen bestimmte sie 3. B. in der zitierten Bestätigung der Kapitulation für das Regiment Jauch: "Können Streitigsteiten nicht im Regiment selbst gelöst werden, dann ist das Gericht in Uri zuständig."

Das Schießwesen zur Erhaltung und Sörderung der Wehrhaftigkeit fand durch die Landesgemeinde lebhafte Unterstützung. Besonders besliebt beim Volke war das Schießen um Hosen. Diese Hosen in den Landessfarben wurden vom Lande zum Ausschießen gegeben¹¹⁹. Die Siebengeschlechtsbegehren um obrigkeitliche Kilbihosen waren oft zahlreich¹²⁰.

6. Polizeiwesen. In der Regelung des Polizeiwesens konstatieren wir in vermehrtem Maße das Sehlen einer allseitien Kompetenzausschei-

¹¹⁷ C. G.-Ert. 1703, 1733; C. B. 251.

¹¹⁸ C. G.=Erf. 1645, 1647, 1648, 1658.

¹¹⁹ Candesrechnung im Archiv Uri v. Jahre 1776.

¹²⁰ Hist. Neujahrsblatt Uri, 1921. Siehe auch Wymann, Zeitschrift für schweiz. Kirschengeschichte 1913. S. 128. Die Schühengaben von 1794 sind aus der Candesrechnung absgedruckt in der offiziellen Sestzeitung für das eidgenössische Schühenfest Zürich 1907. Nr. 15, Seite 9.

dung zwischen Candesgemeinde und Räten. So kam es denn auch hier vor, daß die beiden sich widersprechende Derfügungen trafen; anderseits zeigte sich die Systemlosigkeit auch darin, daß der "höchste Gwalt" die geringfügigsten Sachen bis in alle Details regelte, um andere, viel wichtigere Materien dem Rat zu überlassen. Um uns ein Bild zu machen von der Tätigkeit der Candesgemeinde auf diesem Gebiet, seien einige diesbezügliche Bestimmungen erwähnt: Sehr zahlreich sind die im C. B. enthaltenen lebensmittelpolizeilichen Derfügungen, z. B. an die Bäcker, Metzer, Wirte usw.

Andere Verwaltungsakte polizeilicher Natur der Candesgemeinde waren die Sestsetung der Wochens und Jahrmärkte sowohl für den Besirk Uri wie Ursern. Sie bestimmte, wer an den Märkten verkaufen dürfe, was die Hintersassen verkaufen dürfen usw. Ihr Beschluß von 1791, daß Fremde auf den Urnermärkten kein Dieh feilhaben dürften, wurde 1821 wieder aufgehoben.

Ihr stand die Regelung des Gelds und Münzwesens zu. Uri gehörte nach Cüthert dem Münzbann von Zürich zu dis Anfang des 15. Jahrhunderts. Es bekam sein eigenes Münzrecht in der ersten hälfte des 15. Jahrhunderts. Von da an kamen die Urner Gesandten mit eigenen Instruktionen betreffend das Münzwesen an die Tagsakung¹²¹. Der Souverän selbst traf Bestimmungen über Prägung von Münzen; ferner ordnete er, namentlich im 19. Jahrhundert, Banknotenemissionen an¹²².

Weiter erwähnenswert sind die Dorschriften baupolizeilichen Charakters. Sämtliche größeren Straßenbauten wurden z. B. von der Candesgemeinde beschlossen, so die Sahrbarmachung der Gotthardstraße¹²³.

Sie erteilte Bergwerksonzessionen, so 3. B. im Isental, eine andere 1840, unter der Bedingung, die Arbeiten so viel wie möglich durch Candsleute verrichten zu lassen.

Gleichfalls wurden Grenzregulierungen vom Souverän selbst mit ansgrenzenden Orten vorgenommen, 3. B. 1558 zwischen Uri und Glarus¹²⁴.

Erwähnung mögen weiter finden ihre zahlreichen Bestimmungen über Jagd und Sischerei. Ihre diesbezüglichen Strasbestimmungen scheisnen hie und da von Rat oder Gerichten unrechtmäßig umgangen worden zu sein, so daß sie sich veranlaßt sah, 1741 bei einem Jagdverbot beizustügen: "und damit denn steif und fest obgehalten werde, soll weder Candsrath, Rath, Gericht, noch Richtermacht, noch Gewalt haben, an dieser Buß der Gl. 25 denen Sehlbaren etwas nachzulassen, oder selbige zu vermindern"125.

Sie war das oberste Organ, das über das Gesundheitswesen wachte. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die einschlägigen Landesgemeindes Dorschriften hier aufzuzählen. Wie weit sie aber hierin ging, mag ein

¹²¹ Бебфіфія (течпо), Вд. 20, S 136; Вд. 21, S. 244, 252, 272.

¹²² Maiengemeinde 1877.

¹²³ Maiengemeinde 1818.

¹²⁴ Sahungsbuch 1558.

¹²⁵ C. G. Prot. 1741, 7. Mai.

Beispiel illustrieren: 1553 schickte sie selbst eine Srau zur Untersuchung nach Zürich, weil man sie für siech hielt¹²⁶.

Ihre Verwaltungstätigkeit erstreckte sich auch auf das Gewerbe der Wirte. Sie erlaubte und regelte Wirtschaftseröffnung, erließ Vorschriften über Herbergen, Wirtschaftsschluß während des Sonntagsgottesdienstes, Polizeistunde usw. In diesem Zusammenhang seien ihre Wirtshausund Spielverbote erwähnt: 1554 verbietet sie einem Bürger das Spiel in und außerhalb des Candes, bei Strafe des Turms im Übertretungsfall und sperrte ihm zugleich "den Win im Cand ouch by dem Thurn"¹²⁷.

Sittenpolizei: Der Souverän erteilte dem Candrat das Recht. Sittenmandate, sowie jährlich Bestimmungen über Tanz und Maskengehen zu erlassen. Die Candesgemeinde glaubte damit zu erreichen, daß jeder "der großen und lasterlichen Sünden abstan" würde. Sie selbst erließ äußerst zahlreiche Vorschriften über das Tanzen; so verbot sie 3. B. bei 10 Gl. Buße "das übertriebene, allzunahe Walzen". 1815 verbot sie das Tanzen für das ganze Jahr. Es ist charakteristisch, daß die Landes= gemeinde gerade in der Zeit ihrer größten Unfruchtbarkeit, im 18. Jahr= hundert, sich so oft mit Tanzangelegenheiten befaßte, so z. B. 1709, 1719, 1729 usw. Berühmt geworden sind die "Tanzgemeinden" des 19. Jahr= hunderts, bei denen es sich gewöhnlich um Abstimmung über die Einführung des Sonntagstanzes im Cande handelte. Hier zeigte sich die Gefährlichkeit des Candesgemeindesystems, indem es mehrere gefähr= liche, tumultuarische Tagungen gab. Erfreulicherweise kam aber das Volk von Uri nie so weit, daß der historische Boden seiner Candesgemeinde= stätte mit Bürgerblut beflect wurde, wie das an einer Schwyzer Candes= gemeinde in Rothenthurm vorkam.

Die Candesgemeinde nahm des öftern sehr empfindliche Bestrafungen vor wegen Verstößen gegen Moral und gute Sitte, 3. B. "wir haben zwey wyber zuo Schatttorf von Cand verwysen von wegen ir huory (hurerei)"¹²⁸.

7. Kirchliche Angelegenheiten. Die regen Beziehungen zwisschen Staat und Kirche waren meist sehr freundschaftliche, was denn auch aus den vielen Candesgemeindeerkenntnissen in kirchlichen Sachen hersporgebt.

Die Candesgemeinde sette Seiertage und Jahrzeiten ein. 1489 wurde 3. B. zum Dank an den Allmächtigen für die hilfe bei Caupen und Murten die Seier des 10,000 Rittertages als Schlachtjahrzeit beschlossen. Als neue Seste wurden von ihr 3. B. anerkennt 1630 St. Sebastian und Roschus, 1654 St. Karl, 1675 St. Pelagius, 1681 St. Agatha, 1706 Franz Xaver¹³⁰.

¹²⁶ C. G. 31. August 1553.

¹²⁷ Annual miner Herren 1554, 8. April.

¹²⁸ С. G.=Prot. 1553, 31. August.

 ¹²⁹ Wymann, Schlachtjahrzeit von Uri, S. 26; Cusser, Geschichte von Uri, S. 176.
 130 C. G. ≠ Prot.

Sie setzte aber nicht bloß Seiertage ein, sondern überwachte auch deren Heilighaltung. Nachdem viele Versehlungen gegen staatlich einzgesetzte Seiertage vorgekommen waren, beschloß sie 1640: "zum anderen söllen disere nachdenempte Sästäg — kraft obangeregter Landtsgmeindt — wie die Aposteltag gehalten und geseyert werden"¹³¹. 1803 verordenete sie aufs neue, daß Sonne und Seiertage wieder gebührender geseiert werden sollen. Schon früher hatte sie oft das Obligatorium des Gottesedienstbesuches an Sonntagen erklärt. Übertretungen wurden oft sehr empfindlich bestraft: "Diewyl Caspar Imfeld wenig zur Kilchen gatt" und seine Frau eine Buße nicht bezahlte, wurden beide von der Landesgemeinde des Landes verwiesen, das sie innerhalb drei Wochen zu verslassen hatten. Wir können es heute nicht begreifen, daß z. B. einem Bürger von Zürich erlaubt wurde, im Lande zu "husen", nur unter der Bedingung des Kirchenbesuches; "vnd so er nit zur Kilchen wie ander gan welt, sol er us dem land verwyst werde"¹³².

Sie beschloß die Zahlung der Kosten für Jahrzeit und Predigt in der Tellskapelle und für den Kreuzgang nach Steinen aus der Staatskasselle¹³³. Sie ordnete selbst besondere Gebete und kirchliche Seiern an für den Tag der Landesgemeinde.

Auch die Reformation beschäftigte die Urner Candesgemeinde. Ihr las der gelehrte Candschreiber Compar 1524 seine Apologie des katholischen Glaubens vor, die er an Zwingli sandte. An derselben Gemeinde beschloß das Volk, dem katholischen Glauben treu zu bleiben. Ulrich Zwingli richtete seine Antwort an Compar wiederum an die Candessemeinde¹³⁴. Die Cocarnesen, die den neuen Glauben angenommen hatten und aus dem Cande gezogen waren, beschloß sie "keineswegs wisderumb zu begnade", noch ins Cand zurückzulassen.

Bei ihr wurden Begehren und Klagen angebracht wegen Bittgängen, Pfrundbesetzungen usw. 1528 klagen vor ihr die Schächentaler, daß sie die einzigen seien, die den Bittgang nach Ennetmärcht noch innehalten, statt das ganze Cand¹³⁵. 1720 ermahnt sie die geistlichen Pfründen, taugsliche Priester zu nehmen, die Candleute seien. Den Kapuzinern scheint sie besonders freundlich gesinnt gewesen zu sein, indem die Candessemeinde am 8. Sebruar 1579 die ersten Däter nach Altdorf berief und durch diesen hochbedeutsamen Beschluß überhaupt das deutsche Gebiet diesseits der Alpen dem jungen Orden öffnete. Mit der Ausführung dieses Beschlusse wurden Statthalter Ritter Johann Zumbrunnen, Ritter Walter Roll und hauptmann Ambros Püntener beauftragt^{135a}. Die

¹³¹ Wymann, Schlachtjahrzeit, S. 32.

¹³² Sakungsbuch.

¹³³ C. G. 1658; Blumer, Bd. II, S. 301.

hift. Neujahrsblatt von Uri, 1895, S. 14; Wymann, Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1924 und Müller, Anzeiger für schweiz. Geschichte 1909, Nr. 3.

¹³⁵ Hist. Neujahrsblatt von Uri, 1902, S. 67.
135a Wymann, Der hl. Karl Borromeo und die schweiz. Eidgenossenschaft. Stans, Hans von Matt, 1903, S. 73ff.

Candesgemeinde war es auch, die 1717 Hilfe aus der Candeskasse versprach, falls die Kapuziner mit dem Ihrigen nicht auskommen könnten.

Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts sehen wir sie kirchliche Stiftungen bestätigen. Eine Urkunde von 1317 meldet: "Wir Werner von Aettighausen, Cand Ammann, und die Gmeind des Thalls Uri — sintemahl wir sehend sollich vorberuehrt Begabung und Pfruondtstiftung — hierumb gib ich — ganker Gmeind mitvillen dazu —"136.

Bei aller Willfährigkeit gegenüber der Kirche und ihren Obern unterließ es "unseres Candes höchste Gwaltsversammlung" nicht, ihr Recht auch kirchlichen Würdenträgern gegenüber zu behaupten¹³⁷. Bemerkenswert ist, daß das religiöse Volk es wagte, in das damals geltende Privilegium fori (Geistliche Gerichtsbarkeit) einzugreisen. 1527 hatte ein Priester die Pfrund zu Bedretto von der Candesgemeinde zugeteilt ershalten. Er versprach dem Souverän brieflich: "Wenn er mit jemand zu Uri oder Civinen zu Stößen käme, es wäre Priester oder Caie, Frau oder Mann, klein oder groß, er sich soll und will begnügen lassen mit Gericht und Recht zu Uri oder Civinen und kein ander Recht suchen, noch wohin anders appellieren wolle vor geistlich oder weltlich Gericht" 138.

Nachdem wir die Hauptgebiete der internen Verwaltung durch die Candesgemeinde besprochen haben, seien noch die der externen berührt.

8. Candesgemeinde und abhängige Candschaften. Die Tal= schaft Ursern stand vor 1400 lange Zeit unter der Grundherrschaft des Klosters Disentis und genoß trok hörigkeit vielfache Freiheiten. Es bildete eine eigene Markgenossenschaft (Korporation). Dieser stand ein Ammann vor¹³⁹. Am 12. Juni 1410 schlossen Landammann und Land= leute von Uri mit denen von Ursern ein ewiges Candrecht. Dadurch wurde Ursern, wenn auch nicht völlig gleichberechtigt, dem Bezirk Uri mehr koordiniert als untergeordnet. Die Candesgemeinde behielt sich vor, Ursern das Candrecht wieder aufzukunden, falls sie dasselbe als schadenbringend für das Cand erachten sollte. Sie kam aber nicht in den Sall, von diesem Rechte Gebrauch zu machen¹⁴⁰. Über die rechtliche Stel= lung von Ursern gegenüber Uri sei turz folgendes gesagt: Die gesamte Gerichtsbarkeit inkl. Blutgericht lagen schon 1382 bei der Talgemeinde. Dies galt auch nach 1410. Außer der Gerichtsbarkeit behielt Ursern seine Allmenden und Alpen, sowie sein Talrecht, allerdings unter Uris Kontrolle. Nicht genehme Richter von Ursern konnte die Candesgemeinde durch eigene Candleute ersetzen. Ursern stand die Oflicht zu, im Salle eines Truppenaufgebotes Uri auf eigene Kosten Truppen zu schicken. Ursern hatte aber gleichwohl keinen Anteil an den Eroberungen Uris. Dadurch und aus verschiedenen andern Gründen herrschte in Ursern

¹³⁶ Urkunde bei Schmid, Bd. I, S. 238 und Gfr. 41, S. 53.

 $^{^{137}}$ Schreiben der C. G. vom 3. Mai 1693 an Bischof von Konstanz wegen Verleihung von Pfründen.

<sup>fift. Neujahrsblatt, 1900, S. 3.
hoppeler, Ursern im Mittelalter.
Blumer, Bd. I, S. 300.</sup>

oft große Mißstimmung gegen Uri¹⁴¹. Die Candesgemeinde hat oft, namentlich im 19. Jahrhundert, Gesuche und Anträge von Ursern "ab und zur Ruhe gewiesen"¹⁴².

Seit der Mediation erscheinen auch die von Ursern als gleichberechtigt an der Urner Candesgemeinde. Don da ab kann von einer Kantonss gemeinde gesprochen werden. Uri hatte alle seine früheren Dorrechte gegenüber Ursern eingebüßt.

Wohl waren es in der Hauptsache Verkehrsinteressen, die Uri zur Eroberung des Livinentales bewogen. Mit dieser Vogtei hatte sich die Landesgemeinde, die sämtliche Verfügungen über die Rechtsverhältenisse der Vogteien für sich beanspruchte, des öftern zu beschäftigen. Sie befaßte sich mit dem Talrecht, erließ unter anderem eingehende Versordnungen über das Gerichtswesen, über Bußen und Konsiskationen, traf die Wahl des Landvogts 43. 1681 bestätigte sie dem Livinental seine Freiheiten. Livinen besaß lange Zeit verschiedene Vergünstigungen, so 3. B. eine eigene Talgemeinde, aber der Zeitpunkt ihrer Abhaltung wurde von der Nachgemeinde in Uri bestimmt.

1755 erhob sich das Livinental gegen Uri. Die Landesgemeinde mahnte zur Unterwerfung und setzte einen Termin bis 3. Mai. Es kam aber zur offenen Empörung, die dann durch die Urner mit hilfe der Unterwaldner und Luzerner unterdrückt wurde. Livinen bekam dann die ganze härte der urnerischen herrschaft zu fühlen, indem die Anführer in Saido hingerichtet wurden¹⁴⁴ und die Maiengemeinde von 1756 dem Tale eine neue Verfassung diktierte, die es zur tiefsten Untertänigkeit verurteilte. Der Candvogt richtete 3. B. nunmehr als alleiniger Richter über sämtliche Zivil= wie Kriminalfälle, immerhin unter Zuerkennung einer Appellation. Das geflossene Blut und die harte Verfassung von 1756 waren wohl mit ein hauptgrund, daß die Trennung von Uri und Livinen während der französischen Revolution (14. Juli 1798) endgültig zustande kam, auch trot der versöhnlichen Sprache, die Uri in den letzten Jahren geführt hatte und denen von Livinen den "von ihnen begangenen Sehler aus väterlicher Güte und Milde verzogen hatte145".

Auch mit der Grafschaft Bellenz hatte sich die Candesgemeinde zu befassen. Abwechslungsweise mit Schwyz und Nidwalden entsandte sie dorthin den Candvogt und regelte mit diesen die dortigen Rechtsverhältnisse. Ähnlich war ihre Tätigkeit in den übrigen, weiter oben genannten gemeinen Vogteien.

Neben der Candesgemeinde beschäftigte sich der Rat mit den abhängigen Candschaften. Das Verhältnis der beiden zu denselben lag so:

142 C. G.=Prot.

143 Cusser, Geschichte von Uri, S. 300; Blumer, Bd. II, S. 207.

145 £. G.=Prot. 1781.

¹⁴¹ hoppeler, Ursern im Mittelalter, S. 28-34.

¹⁴⁴ L'educatore della Svizzera Italiana (1914), Cattaneo, Sommossa Leventinese.

Die Candesgemeinde hatte die Rechte der Oberhoheit (Regelung der Rechtsverhältnisse), während die Verwaltung dem Rate delegiert war.

9. Die Candesgemeinde im Verkehr mit der Eidgenossen= schaft und einzelnen Ständen. Eidgenössische Angelegenheiten bildeten oft Traktandum des "höchsten gwalt". In den ersten Zeiten der Tagsatzung war es die Landesgemeinde, welche die Gesandten wählte und die Instruktion erteilte. Nach A. C. B. konnten dies aber auch "Räte und Candleute" (was später meistens auch so geschah) tun: "wier sindt phereinkhommen, wo fürhin ein tag beschriben wurde — so soll man solche tagsakung vor gemeinden oder landtlüthen anbringen (Instruktion). Eß soll ouch allwegen ein bott vor der gmeind oder landtlüthen dargeben werden"146. Gewiß waren Candesgemeinde wie die Versamm= lung der Räte und Candleute nicht das richtige Organ zur Instruktions= erteilung. Die Instruktion war in den meisten Sällen nicht eine bloße Resolution, die ja allerdings eine Volksversammlung hätte fassen können, sondern bestand gewöhnlich aus verschiedenen Weisungen und Der= baltungsmaßregeln für verschiedene Eventualitäten. Konnte keine bestimmte Instruktion gegeben werden, hatte der Gesandte es "mit den andern katholischen Ständen zu halten". 1631 stellte dann die Candes= gemeinde die Satzung auf: "Gesandte sollen vor Räth und Candleuten dargeben werden." 1803 reservierte sie aber die Wahl derselben wieder für sich selbst. Die Instruktion erteilte nunmehr sehr oft der Candrat; so berichtet das Candesgemeindeprotokoll von der Delegation der Instruktion an den Rat (Candesgemeinde vom Thomastag 1797). Zeitweilen übertrug der Souverän dem Candrat auch das Recht der Wahl von Tag= sakungsbeamten (außerordentliche Candesgemeinde, 6. September 1805). 1830 begegnet uns eine von der Candesgemeinde geschaffene, besondere Instruttionskommission, welche die Instruttion vorzuberaten hatte. Die Candesgemeinde erteilte aber nicht selten Direktiven an dieselbe¹⁴⁷. Spä= ter übt die Landesgemeinde die Instruktion wieder selbst aus (7. März 1841, 16. Sebruar 1845, Jesuitenverweisung und Freischarenver= bot148).

Seit 1848 wählte die Candesgemeinde den urnerischen Nationalrat und die zwei Ständeräte. Die Protokolle berichten von außersordentlichen Tagungen, die als einziges Traktandum die genannten Wahlen anführen.

Die Candesgemeinde behielt sich das Recht der Ratifikation von Tagsatungsbeschlüssen vor. Ihre Sprache war gelegentlich eine recht deutsliche und couragierte, wenn sie auch an den Derhältnissen nichts ändern konnte. Am 2. Mai 1847 erklärt sie der Tagsatung, "daß sie sich ihren Beschlüssen nicht fügen werde, da sie schwere Eingriffe in ihre Rechte und Sreiheiten enthalten, und daß sie einer mit Waffengewalt versuchten

¹⁴⁶ A. C. B. 193.

¹⁴⁷ S. G.=Prot. 14. Dezember 1830.

¹⁴⁸ L. G.= Prot. 1841, 1845.

Vollziehung dieser Beschlüsse ebenfalls mit Waffengewalt, mit Gut und Blut widerstehen werde".

Wenn das Ausland mit der Eidgenossenschaft in Bündnissachen vershandelte, sandten die Stände ihre Abgeordneten an die Tagsatung, die dann die betreffenden Beschlüsse nur ad referendum entgegennahmen, um sie den Ständen vorzulegen. Die Standesstimme gab in Uri die Tandesgemeinde ab. Als Beispiel sei angeführt die Bestätigung des Bündnisse mit Frankreich vom 2. Juli 1777.

Wiederum war es die Candesgemeinde, die oft, bevor sie die Wahl der Tagsahungsabgeordneten traf, erwog, ob sie Tagsahung überspaupt beschicken wolle. Sie ließ sich dann meistens vom Verhalten der übrigen Urstände beeinflussen.

Natürlich hatte sich auch die Tagsatzung nicht selten mit Landessemeindebeschlüssen zu befassen. Mehrere Male wurden solche von ihr, bzw. nach 1848 von der Bundesversammlung, als nichtig erklärt wegen Widerstreit mit den geltenden Bundesvorschriften. Eine nachfolgende Landesgemeinde hatte dann die nötigen Korrekturen vorzunehmen¹⁵⁰.

Die Protofolle bringen zahlreiche Belege für den Derkehr der Candessgemeinde mit den Ständen. hier sind zunächst zu nennen Bündnisse und Derträge mit einzelnen Ständen. Die Schweizergeschichte kennt hies für mannigsache Beispiele. Schon 1291 schloß die Candesgemeinde ein Schutzbündnis mit Zürich, das allerdings nur drei Jahre dauerte¹⁵¹. Serner sind die Candesgemeinden Dertragsschließende schon im Bundessbrief vom 1. August 1291, sowie in allen spätern ähnlichen Urkunden. Die eidgenössischen Bünde wurden jeweilen nach bestimmter Zeit der Candessgemeinde wieder vorgelesen und zur Neubestätigung vorgelegt¹⁵².

Am 9. April 1798 beschloß "eine fromme, biederbe Candsgemeind auf der Candleüt-Matten zu Altdorf bey einandern versamt", mit Einsstimmung der übrigen zwei Orte eine dreisörtische Candsgemeinde abzuhalten und am "Rütelin" den DreisCänderbund wieder feierlichst zu beschwören^{152a}.

Bei Drohung der Kriegsgefahr richtete die Candesgemeinde Gesuche um Truppensendung an einzelne Stände, so 1755 z. B. an Unterwalden zur hilfeleistung gegen Civinen. hinwiederum richteten die andern Stände ihre diesbezüglichen Gesuche an die Candesgemeinde von Uri.

Es scheint zeitweise Brauch gewesen zu sein, bei Kriegsgefahr Repräsentanten des Candes zu den einzelnen Ständen zu schicken. So schickt Uri 1797 einen solchen nach Bern. Die Candesgemeinde wählte hierzuden "hochgeachten, hochwohlgeborenen erlaucht fürnemmen unsern

¹⁴⁹ Protofoll, C. G. 8. März 1832.

¹⁵⁰ Prototoll, Maiengemeinde 1858.

¹⁵¹ Bluntschli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts (1849), S. 64.

¹⁵² Ryffel, S. 63.

¹⁵²a Wymann, Anzeiger für schweiz. Geschichte 1913, S. 365.

fürgeliebten Mitherrn allverehrten Candeshauptmann Anton Maria von Schmid"¹⁵³.

Beschlüsse der Candesgemeinde, die andere Stände besonders interessierten, wurden denselben mitgeteilt. So 3. B. Beschlüsse betreffend die gemeinen Herrschaften sandte man den mitinteressierten Ständen. Als weiteres Beispiel sei genannt: Mitteilung des Candesgemeinde-Beschlusses an Schwyz und Unterwalden wegen des durch Naturereignisse auf eines Eigen kommenden Holzes oder anderer Gegenstände¹⁵⁴.

Während die Candesgemeinde vom 17. März 1814 die Anerkennung der durch die Mediation aufgehobenen Republik Gersau aussprach, delegierte sie die Ratisikation der Aufnahme von Genf und Neuenburg als Kantone dem Candrat¹⁵⁵. Darnach hatte also die Candesgemeinde das Recht, ihre Zustimmung abzugeben für Aufnahme neuer Stände in die Eidgenossenschaft.

Konkordate mit andern Ständen wurden vom Rat der Candesgemeinde vorgelegt und darüber von ihr Beschluß gefaßt. Zum Beispiel Konkordat zwischen Uri, Cuzern, Basel, Solothurn und Tessin betreffend Bau der Gotthardstraße (C. G. Prot. 6. Mai 1827). Zu nennen ist ferner der Verkehr mit den Nachbarständen wegen Bau von Straßen, Grenzbereinigungen usw.

10. Die Candesgemeinde im Verkehr mit dem Ausland. Besonders dem Ausland gegenüber spielte sich die Candesgemeinde als Candesoberhaupt auf. Während sie des öftern Angelegenheiten mit der Eidgenossenschaft und andern Ständen dem Rate überließ, reservierte sie jene mit dem Ausland, "die Sürsten= und Herrensachen", für sich selbst. Der Verkehr mit dem Ausland war früher ein sehr reger; Bündnisse und Verträge, Militärkapitulationen, Truppenwerbungen, Direktiven für Verwendung der Truppen im Ausland, Bestimmungen über das Reisslaufen, Erlaubnis des Durchzuges fremder Truppen durch das Cand, all das brachte dem Cand eine riesige Arbeitslast.

Die Candesgemeinde hatte sich von jeher das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses vorbehalten, wieschon oben unter "Militärwesen" näher ausgeführt wurde¹⁵⁶.

Gesuche um Truppenwerbungen seitens fremder Herrscher gingen an die Candesgemeinde und wurden ausschließlich von ihr erledigt. So berichtet das Candesgemeinde-Protokoll von einer Tagung am Matthäustag 1557: In einem Abkommen mit dem König von Frankreich schlägt sie dessen Gesuch um vermehrte Truppenlieferung ab, mit dem Hinweis, daß schon viele Candleute außer Candes gezogen seien und sie die übrigen

¹⁵³ C. G.=Prot. 1797. Typisches Beispiel für den bekannten schwülstigen Amtsstildes Candschreibers Schmid. Siehe auch Wymann, Eine Candsgemeinde=Rede des urne=rischen Geschichtsschreibers Franz Dinzenz Schmid. Histor. Ubl. v. Uri 1911.

154 C. G.=Prot. 3. Mai 1818.

¹⁵⁵ C. G.=Prot. 3. Mai 1818. 155 C. G.=Prot. 7. Mai 1815. 156 C. B., Art. 22, Abj. 1.

zu Hause behalten wolle, "uff das Datterland zuo wartten"¹⁵⁷. Im gleichen Jahre ersucht an einer außerordentlichen Landesgemeinde ein päpstlicher Gesandter um Bewilligung zur Werbung von Truppen im Lande und erhält die Erlaubnis, "zwey fendly Knecht von vnserem Land zu Schutz vnd Schirm des Heiligen Stuls" zu werben¹⁵⁸.

Sie erteilte Erlaubnis zum Durchzug fremder Truppen durch das Cand. 1556 gestattet sie dem König von Srankreich, mit Truppen durch das Cand in das Piemont zu ziehen¹⁵⁹.

Die eigenen Truppen im Ausland schicken Berichte direkt an die Candesgemeinde, und umgekehrt sie an die dort stehenden Truppen¹⁶⁰.

In ihren Militärkapitulationen traf sie Abmachungen über die Derwendung der Truppen, 3. B. gegen wen sie geschickt werden durften, verbot die Derwendung derselben gegen den Heiligen Stuhl, machte Dorschriften über Besehung bestimmter Offiziersstellen, traf Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit bei diesen Truppen usw. 161.

Nach Art. 22 C. B. hatte sie das Recht, Bündnisse und Derträge mit dem Ausland zu schließen und dieselben zu kündigen¹⁶². Sie entsandte Gesandtschaften nach dem Ausland und erledigte die Anerkennung neuer, fremder Staaten; so sprach sie 3. B. 1796 die Anerkennung der französischen Republik aus¹⁶³.

Schließlich seien noch genannt ihre Beziehungen in kirchlichen Angelegenheiten zu dem Bischof von Konstanz¹⁶⁴.

4. Candesgemeinde=Justi3.

Die Candesgemeinde, hervorgegangen aus der alten Dolksgerichtsversammlung, übte sehr lange ausgeprägte richterliche Sunktionen aus. Es ist aber begreislich, daß bald sich das Bedürfnis nach kleinern Kollegialsgerichten geltend machte. Die leicht zu beeinflussende Dolksversammlung war nicht das Organ, das für unparteiische Rechtsprechung bürgte. Ansberseits war es unrationell, zu kostspielig und umständlich, daß der große Apparat über Gerichtssachen minderer und kleinster Bedeutung entschied. So wurde bald ein Teil der Rechtsprechung dem Rat übertragen. 1412 spricht die Candesgemeinde vom "Rat der Sechzig", der sich "richterlich" versammle. Don da an gewinnt der Rat immer größeren Einfluß auf die Gerichtsbarkeit und verdrängt nach und nach den Souverän aus versschiedenen Gebieten derselben.

¹⁵⁷ L. G.=Prot. Matthäustag 1557.
158 L. G.=Prot. Auffahrtstag 1557. Näheres bei Wymann, Einige Aktenstüde zur: Geschichte des Römerkrieges von 1557. Gfr. 64, S. 285.
159 L. G.=Prot. 1556.

 ^{160 £.} G.=Prot. 31. August 1553.
 161 Prot. der Maiengemeinde 1777.

 ¹⁶² C. B., Art. 22, Abs. 1.
 163 Cusser, Geschichte von Uri, S. 318.

¹⁶⁴ Cuffer, Geschichte von Uri.

Ju Ende des 14. Jahrhunderts finden wir die Gerichtsbarkeit zum Teil auch von eigenen Gerichtsbehörden ausgeübt. So teilten sich nun Landesgemeinde, Rat und Gericht in die Rechtsprechung. Auch hier vermissen wir genaue Bestimmungen über die Zuständigkeit, und wo solche vorhanden waren, wurden sie nicht selten von einem der genannten Organe nicht beachtet. So wird z. B. 1422 bei einem Straffall gesagt, es sei "den Landleuten zu richten geboten worden", obwohl die strafrichtersliche Tätigkeit schon den erweiterten Räten zustand¹⁶⁵. Den Beweis das für, daß zu gleicher Zeit Landesgemeinde, Räte und Gerichte sich der Justiz annahmen, liefert das A. E. B., das vom Sall spricht, "da ein gricht, rhäth oder landtlüth grichtswyß versamlet wären"¹⁶⁶.

Wenn auch hier die Candesgemeinde neben Rat und Gericht als reguläres Organ der Rechtsprechung erscheint, war sie, trot ihrer Souveränität, diesen keineswegs als höhere Instanz übergeordnet. Appellation gegen Urteile von Rat oder Gericht an die Candesgemeinde waren, sofern es sich nicht um eigentliche Begnadigungsgesuche handelte, fast immer ausgeschlossen, "wie dan zuo zytten vor vnnserm gerichten einem ein vrthell gath, die ime nit gefallt, vnnd vermeint ein sach für ein gmeint zu züchen — soll niemandt von vnsern gerichtena appellieren noch züchen für ein gmeindt"167. Eine Appellation war in folgendem Salle nicht ausgeschlossen: Glaubte jemand berechtigten Einspruch gegen ein Gerichts= oder Ratsurteil erheben zu können, "alsdann sollt er für räth und landlüth kommen"168. Kassationsgericht war also die Ver= sammlung der Räte und Candleute und nicht der "hohe gwalt". Trot dieser Vorschrift des A. C. B. kamen doch Appellationen an die Candes= gemeinde selbst vor. In einer Allmendsstreitigkeit erscheinen 1556 die Parteien nach früher von anderer Seite gefälltem Urteile und ersuchen die Candesgemeinde, man soll sie darum "uff ein nüws verhörren vnd recht ergan lassen". Nach Derhören der beiden Parteien entschied die Candesgemeinde, es "by derjungst ergangener urtteil zu belyben lassen"169.

Die hohe Gerichtsbarkeit stand lange Zeit der Candesgemeinde zu. Sie war das ordentliche Blutgericht¹⁷⁰. Sie urteilte über Dergehen und Derbrechen gegen das Wohl des Candes. Hans Schudier, der beeidigte Dogt und Richter von Civinen, hatte sich bestechen lassen und wurde dafür 1404 von der Candesgemeinde zu Böhlingen seiner Ämter und Ehren verlustig erklärt¹⁷¹.

Im A. C. B. findet sich mehrere Male der hinweis, daß die Candessgemeinde das Recht der Begnadigung von Friedbrechern ausübte.

¹⁶⁵ Urtunde im Staatsarchiv Uri, zitiert Blumer. Ogl. Gfr. 24, S. 335.

¹⁶⁶ A. C. B., Art. 23.

¹⁶⁷ A. C. B., Art. 61. ¹⁶⁸ A. C. B., Art. 61.

¹⁶⁹ C. G.=Prot. Ottober 1556.

¹⁷⁰ Blumer, Bb. I, S. 270.

 ¹⁷¹ Cusser, Geschichte von Uri, S. 116.
 ¹⁷² A. C. B., Art. 11; ähnlich A. C. B., Art. 19.

¹⁷³ Annual miner Herren, C. G. November 1554.

Einem Friedbrecher soll nach seiner Derurteilung "thein gnadt noch nachlassung mögen gethan werden, annderst dannzu Beklingen, an einer ganken landtsameindt"172. Ein Begnadigungsrecht stand ihr 3. B. weiter zu gegenüber solchen, die wegen Nichtachtung der Candesreligion verurteilt worden waren¹⁷³. Mit Einwilligung des verhängenden Gerichtes hatte sie das Recht, gnadenweise Bußen zu erlassen¹⁷⁴.

Weiter zu erwähnen ist, daß ihre Strafgerichtsbarkeit im 15. Jahr= hundert an den Rat überging, von ihr aber gleichwohl noch hie und da ausgeübt wurde, insbesondere bei politischen Vergehen. Rechtmäßig war ihr Vorgehen ja allerdings nicht, kein Artikel des A. C. B. autorisierte sie dazu, sie usurpierte sich das Recht, das nach A. C. B. dem Rate zu= stand. Noch 1770 schritt sie strafrechtlich ein, nämlich gegen den Brigadier Jauch. Dieser hatte sich nicht an die Beschlüsse der Candesgemeinde gehal= ten. Er wurde daher von ihr zur Lieferung von zwei Kanonen ans Zeughaus verurteilt175. Hervorzuheben ist, daß die Landesgemeinde nicht blok analog dem heutigen Schwurgericht die Schuldfrage entschied, son= bern sie setzte auch das Strafmaß fest¹⁷⁶, in gewissen Sällen nahm sie sogar Verhöre vor¹⁷⁷. Sie sprach aber nur Geld= und Ehrenstrafen aus, die Malefizgerichtsbarkeit stand ja nunmehr dem Candrat zu.

Die Protokolle bringen zahlreiche Belege für Candesverweisung durch die Candesgemeinde. 1554 außerordentliche Tagung im August: Candesverweisung von zwei Walliser Gesellen, die nichts arbeiten woll= ten¹⁷⁸. 1554 im März: Candesverweisung wegen Diehstahls¹⁷⁹. 1553, 31. August: Landesverweisung zweier Frauen wegen Hurerei 180. Landes= verweisungen wurden in seltenern Sällen auch durch den Rat ausge= sprochen¹⁸¹. Die Rückfehr eines des Candes Verwiesenen konnte nur die Candesgemeinde gestatten182. Auslieferung von Verbrechern war ebenfalls Sache des Souverans. Wir sehen aber auch den Rat sich damit befassen183.

Auch zivilgerichtliche Urteile der Candesgemeinde sind in den Urfunden vorhanden. 1360 entschied sie über die streitige Erbfolge in das Vermögen des verstorbenen Candammanns Johann von Atting= hausen: "der Candamman und die Candlüthe von Dri sich erkanden usw." Im 16. Jahrhundert ist aber die Zivilgerichtsbarkeit der Candesgemeinde entzogen. Wir begegnen aber gleichwohl noch vereinzelten zivilgerichtlichen Urteilen. 1556 spricht sie in einem Streitfall wegen Dieh Bußen

¹⁷⁴ Ryffel, Landesgemeinden, S. 79.

Blumer, Bd. II, S. 156.
 Ryffel, S. 77.

¹⁷⁷ C. G.=Prot. Ottober 1556.

¹⁷⁸ C. G.=Prot. im Annual.

¹⁷⁹ C. G.=Prot. im Annual.

¹⁸⁰ C. G.=Prot. im Annual.

¹⁸¹ Ratsprotofoll 1553.

¹⁸² Annual, C. G. November 1554.

¹⁸³ Ratsprotofoll 1554.

aus¹⁸⁴. Weiter entschied sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts über Streitigkeiten zwischen Genossamen und Dorsschaften¹⁸⁵.

Durch die Mediation wurde der Candesgemeinde die Gerichtsbarkeit

für immer entzogen.

In diesem Zusammenhang sei noch der Kall erwähnt, wo die Landessgemeinde selbst als Prozespartei auftreten konnte. So droht die außersordentliche Tagung vom 26. April 1832 jenen mit Prozeß, die behauptet hatten, die Gesandtschaften besuchen die Tagsakung bloß des Gehaltes wegen, ohne dabei etwas zu wirken¹⁸⁶.

¹⁸⁴ С. G.=Prot. November 1556.

¹⁸⁵ Ryffel, S. 78. ¹⁸⁶ L. G.=Prot. 1832.

Die Landesgemeinde von der französischen Revolution bis zur Kantonsverfassung von 1888

1. Am Dorabend der Revolution.

Der absolutistische Zeitgeist des 17. und 18. Jahrhunderts ging nicht ohne Spuren an den Candesgemeinde-Demokratien vorüber. Es sei hier kurz auf einige große Schattenseiten der Candesgemeinden überhaupt, damit auch der urnerischen, vor der Revolution hingewiesen.

Wir haben oben gesehen, daß gewisse einträgliche Ämter mit hohen Geldauflagen belegt waren. Dadurch war ein großer Teil, d. h. der minderbemittelte der Candesbevölkerung, von der Bewerbung im vor= aus ausgeschlossen. Die Reichsten des Candes hatten somit die Möglich= teit, alle wichtigen Ämter im Land und in den abhängigen Landschaften an sich zu ziehen. So konnte eine Samilienherrschaft entstehen, die feineswegs im Interesse des Staates lag und dem Cand nicht zum Wohle gereichte. Der Meistzahlende bekam meistens das Amt. Korruptionen waren an der Tagesordnung. Geldinteressen und politische Gleichgültig= feit veranlaßten die Candleute, Rechte und Befugnisse, die nach alter Sitte der Candesgemeinde zustanden, an andere Behörden zu übertragen, in denen einzelne Samilien vorherrschten. Diese Korruption und der überwiegende Einfluß einzelner mußte negativ, destruktiv auf die Lebens= fähigkeit des Gemeinwesens wirken. Es fehlte der allgemeine Wille zur prinzipiellen Umgestaltung des Staatslebens, und so war eine Gesundung aus sich heraus ein Ding der Unmöglichkeit. Allerdings kam ja das Volk hie und da doch zur Besinnung, indem die Candesgemeinde durch mehrere Satzungen den allzu großen Einfluß einzelner weniger Samilien zu brechen suchte. Es fehlte aber an der schöpferisch-ehrlichen Arbeit der Gesamtheit. Die allgemeine Stagnation und Indifferenz war zu weit gediehen, als daß ohne eine Erschütterung von außen ein neues Lebensgefühl sich hätte Durchbruch verschaffen können. Selbst jene ganz neue Perspektive der französischen Revolution schien nicht genügend Einfluß zu haben; im= mer noch nicht konnte sich die Allgemeinheit dazu durchringen, das Staatsleben als eine Angelegenheit aufzufassen, die viel zu ernst und viel zu wichtig sei, als daß sie Sonderinteressen hätte nachgesetzt werden tönnen. Man war sich zu wenig bewußt des Spruches von Montesquieu: "le ressort nécessaire des démocraties c'est la vertu".

Auch das Verhältnis des Candes zu den Untertanen einerseits und zu den hintersassen anderseits war kein gerechtes. Cetzteren waren nicht nur öffentlich rechtlich, sondern auch privatrechtlich große Beschränkungen auferlegt. Sämtliche Gemeinlasten hatten sie aber doch mitzutragen¹⁸⁷.

Die Candschaft Livinen war namentlich nach Mitte des 18. Jahrhunderts in einer drückend empfundenen Abhängigkeit von Uri. Mit der immer größer werdenden Belastung der Untertanen und den stark sich mehrenden Pflichtforderungen jener Zeit wuchs auch das Rechtsbewußt= sein, wuchs naturgemäß auch der Wunsch nach politischer Gleichberechti= gung. Aus den Trümmern verfehlter Politik blidte bei Anbruch der helvetik eine nur noch kleine hoffnung hervor auf Beibehaltung der früheren Untertanenländer, wenn auch als gleichberechtigt. Es sollte für immer bei der Hoffnung verbleiben. Die Reaktion in der Leventina war nament= lich seit 1755, wenn auch nach außen durch Schwert und Blut unterdrückt, innerlich zu stark und unaufhaltsam, wie überhaupt jede große Bewegung Gequälter und Minderberechtigter. Die Erinnerung an das in Saido geflossene Bruderblut war allen noch zu präsent, um für eine Vereinigung mit Uri eintreten zu können. Und wer wollte es dem intelligenten Dölklein von Livinen verargen, daß es nach Selbständigkeit rang, daß es nicht Gnade, sondern Recht, das Recht der Natur haben wollte.

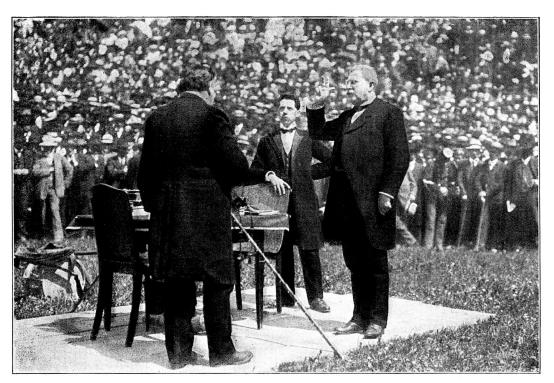
Um aber die urnerische ennetbirgische Politik von Candesgemeinde und Rat beurteilen und verstehen zu können, muß man sich in die Psychologie und Mentalität des 18. Jahrhunderts versehen, das vielsach Volksrechte als eine Art Konzession an das Volk auffaßte; und da sah es in andern Ständen noch ärger aus als in Uri, was für letteres allersdings eine schwache Rechtfertigung ist. Als Rechtfertigung für Uri muß aber gesagt werden, daß nach damaligem Staatsrecht Civinen seine Gleichsberechtigung ohne irgendeine rechtliche Basis forderte. Was ihm aber Anspruch auf gleiches Recht gab, das war Gerechtigkeit und die ewigen Gesehe der Natur.

Aus diesen kurzen Ausführungen geht hervor, daß die politischen Derhältnisse in Uri keineswegs geordnet waren und der Candesgemeinde mancher Dorwurf gemacht werden muß, besonders für die Zeit kurz vor der Revolution, die auch in die Schweiz ihre Wellen trug. Aber trot mannigsacher Entartung und Entgleisung behielt der Gedanke der reinen Demokratie doch die alte Zugkraft. Dies bewiesen zur Genüge die folgenden Kämpfe in den Jahren 1798 und 1799.

2. Die Helvetif.

Der Einheitsstaat der Helvetik brachte 1798 mit seiner neuen Dersfassung ganz neue politische Verhältnisse. "Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe", mußte die Candesgemeinde vom 5. Mai 1798 die helvetische Verfassung annehmen. Der Vollziehungsrat der Zentrals

¹⁸⁷ Blumer, Bb. II, S. 315-318, 323-328.



Dereidigung des neuen Candammanns M. Gamma durch alt Candammann \mathfrak{Sl} . Cuffer, 1915



Kanzleidirektor S. Gisler leitet die Wahl des Candammanns 1927

regierung erklärt in einem Erlaß die abgehaltenen oder noch abzuhaltenden Candesgemeinden sowie die an diesen getroffenen Verfügungen usw. als verfassungs und gesetzwidrig. Uri setzte sich zur Wehr, aber vergeblich wollte es den alten Stand Uri mit seiner Candesgemeinde und den früheren Verhältnissen wieder herstellen, und weiter gelang es ihm auch nicht, wie Vinzenz Schmid schrieb: "Mit den sieggewohnten uranischen harsten die Bezwinger Europas zu strafen". Die selbstbewußte Candesgemeindedemokratie wurde ein Teil der unmittelbaren Repräsentativdemokratie. Dem Volk, nominell souverän, war saktisch nur noch das Recht eingeräumt, über Annahme oder Ablehnung der Staatsversassung an den Primärversammlungen abzustimmen sowie Wahlmänner für die Gesetzgebung zu bestimmen. Dieser Sprung von einem Extrem ins andere, von der ausgesprochensten Kleinstaaterei zum straff durchsgeführten Einheitsstaat, trat zu rasch und unvermittelt ein, als daß der neue politische Zustand von längerer Cebensdauer hätte sein können.

3. Die Mediation.

Die mehr als 500 Jahre alte Candesgemeinde war mit dem Volke zu sehr verwachsen, als daß die konservativen Candleute sie so leicht hätten vergessen können. Es war Napoleon Bonaparte, der dem Söderalismus, der unbeschränkten Demokratie, wieder zum Siege verhalf. Er glaubte, "que l'Helvétie ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer" und erließ daher am 19. Sebruar 1803 seine Vermittslungsakte, ein Glanzstück seiner Regierungssund Staatskunst, und garanstierte sie selbst gegen "die Seinde ihrer Ruhe, wer sie auch seien".

Staatsrechtlich betrachtet, war dieser sogenannte "Staatenbund", geschaffen durch die Mediationsakte, weder ein Staatenbund noch ein Bundesstaat, sondern stand zwischen den beiden; denn einerseits war durch die Dermittlungsakte eine, wenn auch mit modifizierten Besugnissen versehene Zentralgewalt geschaffen worden, die sich mit einem Staatenbund als völkerrechtlichem Derein nicht in Einklang bringen läßt, anderseits waren aber dieser Zentralgewalt zu sehr Schranken gesetzt, als daß man sie hätte souwerän nennen können.

Die Mediationsakte stellte den aus den 19 Kantonen bestehenden "Staatenbund" her und proklamierte die Autonomie der Kantone in der Gesetzgebung, die der Bund sich nicht vorbehalten hatte. Art. 12 sagte hierüber: "les cantons jouissent de tous les pouvoirs, qui n'ont pas été expressément délégués a l'autorité fédérale."

Trotz erneuter Wünsche und Dorstellungen von verschiedenen Seiten an den "ersten Konsul", die unbedingten Demokratien nicht wiederherzusstellen, ordnete dieser doch die Wiederherstellung derselben samt den meisten früheren Institutionen an. Er bestimmte für Uri: "l'autorité souveraine du canton réside dans l'assemblée générale des ci-

¹⁸⁸ Napoleon, Mediationsatte.

toyens des deux districts" (Candesgemeinde). Als Novum brachte die Mediation die völlige Gleichberechtigung des Bezirks Ursern mit Uri. Die Candesgemeinde konnte nur verfügen über Angelegenheiten des ganzes Candes, "mais elle ne peut statuer sur les propriétés particu-lières d'un district" (sie kann aber über das besondere Eigentum eines Bezirkes nicht verfügen). Die Gleichberechtigung von Ursern in Uri ward deutlich ausgesprochen: "Les citoyens de la vallée d'Urseren ont les mêmes droits que ceux de l'ancien territoire."

Bei der Wiederherstellung der Candesgemeinden betonte Napoleon ausdrücklich: "Die demokratischen Kantone und ihre Regierungsform sind das, was euch auszeichnet und die Augen der Welt auf euch zieht. Sie sind es, die den Gedanken nicht fest werden lassen, euch mit andern Staaten zu verschmelzen" 1899.

So war einer der heißesten Wünsche des Volkes in Erfüllung gegangen, und es ist so leicht begreiflich, daß die erste Landesgemeinde der Mediationszeit, die am 27. April 1803 unter allgemeinem Jubel zusammentrat, die Annahme der Mediationsakte ohne Widerrede beschloß.

Was Napoleon zur Wiedereinführung der Candesgemeinden bewog, war gewiß nicht etwa Sinn für Althergebrachtes, wohl auch nicht in erster Linie, wie Bluntschli glaubt¹⁹⁰, die Erinnerung an seine korsische Bergsheimat, sondern wohl eher, wie Ryffel¹⁹¹ meint, weil Bonaparte die Demokratien für besonders treue Freunde Frankreichs hielt, im Gegensatz zu den ehemals aristokratischen Ständen.

Die rechtliche Stellung der Candesgemeinde von Uri war nicht mehr dieselbe wie vor 1798. Die Kantonsverfassung war ein Teil der Dermittlungsakte. So stand es nun nicht mehr in der Kompetenz des Kantons bzw. der Candesgemeinde, die Kantonsverfassung abzusändern.

Die Mediationsakte hatte eine starke Bundesgewalt geschaffen und in Konkurrenz zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht galt ersteres primär. Die Mediation brachte also eine Einschränkung der Rechtssphäre der Candesgemeinde, was evident aus folgendem hervorgeht:

Oberster Gesetzgeber der Eidgenossenschaft war die Tagsatzung, die den Kantonen und damit auch den Candesgemeinden gegenüber als Aufsichtsorgan fungierte. Ihr stand der eidgenössische Candammann vor. Der Tagsatzung allein stand nunmehr das Recht der Kriegserklärung zu, sie allein schloß Frieden, nur sie hatte Bündniss und Vertragsrecht mit fremden Staaten; ebenso disponierte sie ausschließlich über das Bunsdesheer (Maximalstärke auf Verlangen Napoleons 15,200 Mann).

Namens des Standes konnte die Candesgemeinde die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangen, hinwiederum konnte nun

191 Ryffel, S. 164.

¹⁸⁰ Bluntschli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts (1849), Bd. I, S. 471.
¹⁹⁰ Bluntschli, Gesch. des Schweiz. Bundesrechts, Bd. I, S. 472.

aber auch der eidgenössische Candammann die Einberufung einer kantonalen Candesgemeinde anordnen¹⁹².

Als Novum für die Urner Candesgemeinde brachte die Mediation die Vorschrift der Vorberatung und des Anbringens der Geseksevorlagen durch den Candrat. Art. 3 der Versassung sagt hierüber: "l'assemblée générale, composée des citoyens agés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi, qui lui sont présentés par le conseil général" (Canderat). Napoleon wollte damit die Candesgemeinde in ihrer Tätigkeit nicht Zusall und Volkslaune aussehen und überstürzter Annahme ungenügend vorbereiteter Geseke vorbeugen.

Don der materiellen Befugnisbeschränkung der Kantone und damit auch der Candesgemeinde durch die Mediationsakte sei genannt: Unzulässigkeit fernerer Untertanenverhältnisse entsprechend dem Wort Napo-Ieons: "Che un popolo non può essere suddito d'un altro popolo senza violare i principi del diritto pubblico e naturale." Serner Einführung des Rechts der Niederlassung und der freien Wahl des Aufenthaltsortes sowie der Freizugigkeit im Innern der Eidgenossenschaft, Beseitigung aller Zölle im Innern der Schweiz, gleicher Münzfuß für alle Kantone, Derbot von Sonderbünden der Kantone, sowohl untereinander, als mit fremden Mächten. All diese Kompetenzbeschränkungen brachten eine bemerkenswerte Verminderung der Arbeitslast der Candesgemeinde. Ebenso fielen weg die Wahlen für die Ämter in den früheren Untertanenländern, sowie alle diesbezüglichen Derwaltungsgeschäfte, damit aber auch viele unlautere Machenschaften, die wir im Kapitel über Wahl= forruptionen näher beleuchteten. Die interessierten herren konnten nicht so leicht die frühere glorreiche Omnipotenz der Candesgemeinde verschmerzen, und nur ungern trugen sie ihre Südlandsgelüste für immer zu Grabe. Vergeblich waren die Bemühungen Uris für eine Vereinigung mit Sivinen im Jahre 1814: "Leventina non volle tuttavia saperne di un'unione definitiva con Uri memore ancora delle umiliazioni subite da quel governo nelle passate età"193.

Mit dem Sinken des napoleonischen Sterns sank auch die Mediationsverfassung. Es war vorauszusehen. Napoleon hatte die Schweiz zu sehr nach französischen Heften organisiert und in zu nahe Beziehungen mit Frankreich gebracht. So konnte die Reaktion nicht ausbleiben.

Ein staatsrechtliches Derdienst kann der Mediationsakte nicht abgesprochen werden. Sie unternahm als erste den Versuch der Regelung der eidgenössischen und kantonalen Verfassungen in ihrem Verhältnis zueinander, auf dem sich faktisch nicht nur formell das Prinzip der Gewaltentrennung in Bund und Kantonen Durchbruch verschaffte. So war z. B. seit der Mediation die Gerichtsbarkeit für immer aus der Kompetenzsphäre der Candesgemeinde ausgeschieden.

¹⁹² Ryffel, S. 183.

¹⁹³ La Sommossa Leventinese in L'educatore della Svizzera Italiana, 5. 178, Jahrgang 1914.

4. Die Candesgemeinde vom Bundesvertrag von 1815 bis zur Verfassung von 1850.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 machte die Schweiz wieder zum reinen Staatenbund. Der Bundesentwurf wurde in Uri von einer sehr zahlreich besuchten, außerordentlichen Candesgemeinde angesnommen.

Die neue Bundesverfassung beseitigte mehrere Bestimmungen der Mediationsakte und räumte den Kantonen damit wieder vermehrte Rechte ein. hierdurch wurde in den Urständen auch die Kompetenzsphäre der Landesgemeinde wieder erweitert. Das Recht der freien Niederlassung in den einzelnen Kantonen wurde wieder beseitigt, die Kantone durften wieder Zölle erheben, das Münzwesen wurde gänzlich der kantonalen Gesetzgebung zugesprochen, die Kantone bekamen wieder das Recht, Sonderbünde abzuschließen, allerdings mit der Einschränkung, daß diese weder dem Bunde noch den Kantonen zum Schaden gereichen sollten.

Wichtigere Veränderungen in der Rechtsstellung der Candesgemeinde famen nicht mehr vor bis zur Verfassung von 1850, welche notwendig geworden waren seit der Bundesverfassung von 1848. Die Protokolle von dieser Zeit berichten von zahlreichen erregten Candesgemeindetagun= gen, besonders zur Zeit der Wirren der Dreißigerjahre und zur Zeit des Sonderbundes. Sie trat besonders ein für die Jesuiten und die aargaui= schen Klöster. Am 3. Oktober 1847 beschloß sie unter großem Jubel, für die bedrohten religiösen und politischen Rechte und Freiheiten Gut und Blut zu wagen und an dem katholischen Schutzbündnis (Sonderbund) festzuhalten. Die Candesgemeinde vom 27. August 1848 hatte sich mit dem neuen Bundesentwurf zu beschäftigen, der die Souveränität der Kantone sehr beschränkte und im Art. 58 den Katholiken das Recht nahm, ihre Söhne und Priester bilden zu lassen, durch wen sie wollten. Das Volk verwarf daher den neuen Bundesentwurf. Doch die Tagsatzung vom 12. September erklärte diesen als angenommen, indem in der Abstimmung mehr als drei Diertel der Kantone sich für Annahme ausgesprochen hatten. Demzufolge erklärte dann am 16. Oktober auch Uri unter Äuße= rung einiger Bedenken den Bundesentwurf als angenommen. Inwieweit die neue Verfassung die rechtliche Stellung der Candesgemeinde beeinflußte, wird im folgenden Kapitel ausgeführt.

Die außerordentliche Tagung vom 22. Oktober wählte Vertreter für den National= und Ständerat. In Bern wurde aber die Anerkennung der urnerischen Abgeordneten verweigert wegen der Verwahrung, welche die Candesgemeinde hierbei ausgesprochen hatte. Die Wahl wurde vom National= und Ständerat kassiert. Die Wahlen mußten an einer neuen Tagung (19. November) vorgenommen werden, und die Abgeordneten fanden nunmehr in Bern ihre Anerkennung.

5. Die Candesgemeinde nach der Verfassung von 1850.

Die Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse durch die Bundesverfassung von 1848 bedingte auch eine Revision der Kantonsverfassung durch die Candesgemeinde. Am 6. Mai 1849 wählte sie eine Derfassungskommission und erteilte ihr den Auftrag, eine den neuen Derhältnissen sich anpassende kantonale Derfassung auszuarbeiten, die dann der Maiengemeinde von 1850 vorgelegt und von dieser angenommen wurde.

Die besonders nennenswerten Neuerungen dieser Verfassung, die eine Umwandlung der Rechtsstellung des Souveräns in verschiedenen Materien brachte, waren durch die neue Bundesverfassung bedingt. Als bisher unbekannt wurden 3. B. folgende Bestimmungen aufgenommen: Die Ausübung des Gottesdienstes anderer anerkannter dristlicher Konfessionen als der römisch-katholischen ist im Kanton frei¹⁹⁴. Der freie handel und Verkehr im ganzen Kanton und von und nach jedem andern Kanton ist gewährleistet, mit Vorbehalt bestehender Polizeigesetze. Das gleiche Recht des freien Handels und Verkehrs, wie der freien Nieder= lassung ist allen Schweizerbürgern einer anerkannten christlichen Kon= fession gewährt195. Die freie Meinungsäußerung in Wort, Druck und Schrift ist gewährleistet¹⁹⁶, während 3. B. noch 1847 die Candesgemeinde einen sehr strengen Strafbeschluß faßte gegen jene, die es nur wagen sollten, ihren Beschluß zum Sesthalten am Sonderbündnis zu tadeln. Weiter seien genannt Garantie des Petitions- und freien Dereinsrechts¹⁹⁷, Grundsatz der allgemeinen Militärpflicht¹⁹⁸, Aufhebung der Strafe des Bürgerrechtsverlustes199.

Die Rechtsstellung der Candesgemeinde erhielt durch diese Dersfassungsartikel merkliche Einschränkung, während ihr Geschäftskreis in andern Materien durch die neue Verfassung erweitert wurde.

Außerordentliche Tagungen berief nunmehr der Candrat ein, und zwar, wohin er wollte. Wohl konnte ein Siebengeschlecht auch ein Einsberufungsgesuch an den Candammann stellen, der dann den Candrat zusammenzurufen hatte, welch letzterer aber allein endgültig entschied, ob dem Begehren zu entsprechen sei oder nicht²⁰⁰.

Neu in der Kantonsverfassung von 1850 war das Recht der Teilnahme an der Landesgemeinde seitens der nieder gelassen nen Schweizerbürger, sofern die Betreffenden volle zwei Jahre gesetslich angesessen waren. Dieses Teilnahmerecht wurde vor jeder Tagung ausdrücklich betont durch den schon oben genannten Ruf des Landweibels: "Alles was Bürger des

¹⁹⁴ K. D. von 1850, § 3, Abs. 2.

^{195 § 9,} Abs. 2.

¹⁹⁶ § 10. ¹⁹⁷ § 11 u. 12.

¹⁹⁸ § 19.

^{199 § 7.}

^{200 § 39,}

Kantons Uri und gesetzlich niedergelassene Schweizerbürger, die 20 Jahre alt und darüber und nicht durch das Gesetz ausgeschlossen sind, sollen an den Ring treten usw." Dem Teilnahmerecht niedergelassener Schweizerbürger entsprach das Recht auf Antragstellung sowie das passive Wahlrecht²⁰¹. § 40, lit. b der Derfassung machte das Teilnahmerecht an der Candesgemeinde abhängig von der Jugehörigkeit zu einer christlichen Konfession. Es kam aber, weil im Widerspruch mit der Bundesversammsung, zur Kassation dieser Bestimmung durch die Bundesversammsung. Eine außerordentliche Tagung brachte die Derfassung hierin in Einklang mit dem Bundesrecht.

Eine Pflicht zur Teilnahme, wie z. B. Appenzell A.=Rh., stellte die K. D. von 1850 nicht mehr auf. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß die durch Urteil Entehrten, die durch Urteil im Aktivbürgerrecht Einsgestellten sowie die Salliten und Akkordanten bis zur gesetlichen Rehabilitation nicht nur kein Stimmrecht hatten, sondern ihnen überhaupt bei gesetslicher Strafe verboten war, an der Candesgemeinde nur zu erscheinen²⁰².

Wie bis anhin behielt die Candesgemeinde auch nach der neuen Derfassung das Derfügungs= und Gesetzgebungsrecht²⁰³. Als neu in ihrem Kompetenzkreis ist hervorzuheben das Recht auf Dermehrung oder Einführung neuer, indirekter Steuern, neben der Erhebung direkter allgemeiner Candessteuern, welch letztere schon früher zu ihrem mate=

riellen Geschäftskreis gehörten²⁰⁴.

Der Candrat, als die stellvertretende gesetzgebende Gewalt, übte die Initiative in der Gesetzgebung aus. Alle Gesetzesvorschläge kamen von ihm oder durch ihn (Übermittlung eines Dorschlages von einem Siebengeschlecht an den Candrat) und von ihm begutachtet an die Candeszgemeinde. Die K. D. räumte ihm die Kompetenz ein, in dringenden Sällen von sich aus die dringlich erscheinenden Gesetz zu erlassen und sie zu promulgieren. Sie hatten dann Gesetzskraft ganz genau, wie wenn sie von der Candesgemeinde erlassen worden wären, bis zur nächsten ordentlichen oder zu diesem Zwecke außerordentlich einberusenen Candesgemeinde. Bleibende Kraft erhielten diese Gesetz erst, wenn sie von der Candesgemeinde genehmigt waren²⁰⁵.

Bei den erweiterten Wahlbefugnissen des Souveräns sind zu nennen: Wahl des Nationalrates auf drei Jahre und der beiden Ständeräte auf ein Jahr. Während zur Zeit der Restauration (nach dem Bundesvertrag von 1815) Cebenslänglichkeit einzelner Ämter (z. B. des einfachen und zweifachen Candrats) galt, bestimmte nunmehr die neue K. D. im § 16: "Keine Staatsanstellung oder Beamtung im Kanton darf auf Cebens=

 $^{^{201}}$ § 41. 202 K. D., § 40.

²⁰³ § 2. ²⁰⁴ § 42, lit.c. ²⁰⁵ § 47.

zeiten jemandem übertragen werden." Trot des Wegfalls der Ämter in den abhängigen Candschaften und damit vieler Bestechungen und Intrigen hielt es die Verfassung dennoch für nötig, wiederum das Verbot aller Wahlumtriebe und Bestechungen auszusprechen²⁰⁶.

Sür alle von der Kantonsgemeinde zu vergebenden Beamtungen galt Amtszwang²⁰⁷.

²⁰⁶ K. D., § 16. ²⁰⁷ K. D., § 18.

Die Landesgemeinde nach der Verfassung vom 6. Mai 1888

1. Die Verfassung von 1888 sowie das Gesetz über die Candessemeinde vom 3. Mai 1885, abgeändert am 5. Mai 1889, bestimmen die heutige Rechtsstellung der Candesgemeinde.

Über die äußere Sorm ist weiter nichts zu sagen, sie ist im großen und

ganzen gleich geblieben wie früher.

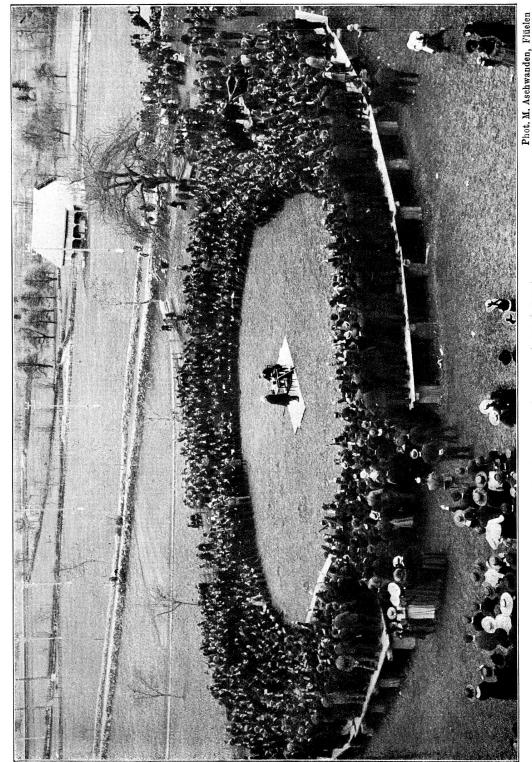
Das Antragsrecht erlitt insofern eine Veränderung, als die heutige Verfassung das obligatorische Siebengeschlechtsbegehren nicht mehr kennt. Auch das Candesgemeindegesetz regelt das Antragsrecht im Art. 14. "Jedem stimmfähigen Einwohner oder einer Mehrzahl derselben" ist das Recht eingeräumt, Anträge zuhanden der Candesgesmeinde zu stellen.

Die Einberufung geschieht ordentlich durch den Candrat auf den ersten Sonntag im Mai, außerordentlich so oft sie selbst oder der Candrat dies beschließen, oder 150 stimmfähige Einwohner dies verlangen.

2. Die Candesgemeinde, der sinnfällige Ausdruck der Volkssouveräni= tät, ist auch nach der neuen Verfassung die höchste Gewalt des Kan= tons. Sie ist daher den Kantonalbehörden gegenüber unverantwortlich. Die Verfassung sagt diesbezüglich: "Über die Abgabe seiner Stimme an der Candesgemeinde ist das Volk und der einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich"208. hinwiederum haben aber die Behörden einen Rechtsanspruch auf alleinige Ausübung der ihnen von Gesetzes wegen zugestandenen Kompetenzen. Überschreitet die Candesgemeinde ihren Kompetenzenkreis und greift in denjenigen der Behörden ein, so können diese durch den Candrat die verfassungswidrigen Anträge oder Beschlüsse an die Landesgemeinde zurückweisen lassen, und der Regierungs= rat kann die Promulgation und Vollziehung derselben, welche ihm nach Art. 62 der Kantonsverfassung zustehen, verweigern. Des fernern haben die Kantonalbehörden in einem solchen Sall gemäß Bundesverfassung Art. 5, Art. 85, Ziffer 7 und Art. 102, Ziffer 3 ein Beschwerderecht an den Bundesrat bzw. die Bundesversammlung.

Ist durch einen Candesgemeindebeschluß ein verfassungsmäßiges Recht verletzt worden, so steht dem Betroffenen der Rekurs an die Gerichte offen. Rekursmöglichkeit besteht auch bei Derletzung wohlerwor-

²⁰⁸ K. D., Art. 50, Abs. 2.



Candesgemeinde vom 4. Mai 1919

bener Privatrechte. Glaubt sich jemand durch einen Candesgemeindes beschluß in seinen Privatrechten benachteiligt, so kann er das ordentliche Gericht anrusen. Dasselbe hat die Streitsrage zwischen dem Volke und dem Rechtsuchenden gewissenhaft nach den Akten zu entscheiden. Die bezüglichen Rechtsdarschläge sind jedoch an der Candesgemeinde selbst zu Protokoll zu geben und dann innert Monatsfrist gerichtsanhängig zu machen, bei Verlust des Rechts zur Einsprache. — Die Candesgemeinde fährt, dem Rechte unvorgreiflich, in Behandlung des Geschäftes weiter²⁰⁹.

3. Die Tätigkeit des Candesgemeinde ist vielsach durch Bestimmungen des Bundesrechts modifiziert. Seit dem Inkrafttreten des Bundessgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Art. 8), sowie der Bundesversassung (Art. 123, Abs. 3) ist bei einer eidgenössischen Versassungsabstimmung die Abgabe der

Standesstimme durch die Candesgemeinde ausgeschlossen.

Bei einem eidgenössischen Referendumsbegehren, welches von 8 Kantonen oder 30,000 Schweizerbürgern eingereicht werden muß, fungiert in Uri der Candrat als Begehrensteller. Nach Art. 26 der Kanstonsverfassung unterliegen Derordnungen, Beschüsse und Erlasse des Candrates, und damit also auch die Ergreifung des Bundesreferendums oder der Bundesinitiative, dem fantonalen fakultativen Referendum. Sie können vor die Candesgemeinde gebracht und von dieser angenommen oder verworfen werden. Insofern hat die Candesgemeinde einen indirekten Einfluß auf die Bundesgesetzgebung, der faktisch allerdings von kleinem Belang ist. Dieser Einfluß erstreckt sich auf die gelegentliche Mitwirkung beim Zustandekommen eines Bundesgesetzes, keinesfalls aber auf die Schaffung des Inhalts eines Bundesgesetzes.

4. Die Domäne der Landesgemeinde ist die Gesetzgebung auf kantonalem Gebiet²¹⁰. Um Meinungsverschiedenheiten über den Begriff "Geset" zu vermeiden, definiert die K. D. in Art. 53 formell als Gesetziene Dorschriften, "welche allgemein verbindlich sind und solche Rechte oder Pflichten feststellen, welche die Gesamtheit oder einen ersheblichen Bruchteil des Volkes berühren."

Die Kantonsverfassung stellt in Art. 14 in materieller wie personeller Beziehung das moderne Prinzip der Gewaltentrennung auf²¹¹. Allerdings ist die Gewaltentrennung auch heute nicht vollständig durch= geführt, indem nach Art. 59, lit. n der Candrat noch Kassationsgericht ist. Serner besteht nicht eine prinzipielle Scheidung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt.

Die Candesgemeinde ist nach der Verfassung alleiniger Gesetzgeber. Wenn sie auch legislatorische Sunktionen delegiert, so ist dies kein Kompetenzverzicht und auch keine dauernde Kompetenzzuteilung, sondern lediglich die Übertragung einer gesetzgeberischen Sunktion an ein anderes

²⁰⁹ K. D., Art. 51, Abj. 2—4. ²¹⁰ K. D., Art. 48.

²¹¹ Don den übrigen C. G.=Kantonen noch Glarus, K. D., Art. 3.

kantonales Organ für einen bestimmten Sall. Eine Delegation an den Candrat enthält 3. B. K. D., Art. 59, lit. f: "Erlaß der Straf-, Zivilprozeß-, Hypothekar- und Sallimentsordnung usw." So spricht denn der Art. 54 der Kantonsverfassung mit Recht vom Candrat als der stellvertretenden gesetzebenden Behörde.

Die Candesgemeinde hat, wie wir oben gesehen, von jeher Derswaltungsgeschäfte erledigt und besitzt heute noch verwaltungsrechtsliche Kompetenzen. Ihr stehen einerseits Derwaltungskompetenzen zu, die ausdrücklich in der Kantonsverfassung genannt sind (sie entscheidet z. B. über die wichtigsten Sinanzangelegenheiten²¹²), anderseits sind für ihre Tätigkeit in der Verwaltung sehr oft maßgebend subjektives Ermessen über Wert und Bedeutung der zu ordnenden Materie. So hat z. B. die Candesgemeinde selbst Bestimmungen aufgestellt über den Tanz, während sonst der Erlaß von Polizeivorschriften dem Rate zusteht. Als Verswaltungsorgan hat die Candesgemeinde jedoch keine Präsumtivbesugsnisse.

5. Der Souverän besitzt heute noch wie früher ein ausgedehntes Wahlrecht. Er wählt die wichtigsten Behörden, die Regierung sowie die Mitglieder aller Gerichte.

Şür alle von der Candesgemeinde zu besetzenden Stellen und Ämter gilt Amtszwang, ausgenommen die technischen und vollbesoldeten Stellen. Als zwingendes Moment wird hier der ehrenamtliche Charafter der betreffenden Ämter hervorgestrichen. Dem Amtszwang ist in Uri Genüge getan durch Bekleidung des betreffenden Amtes während zwei Amtsdauern. Der Amtsinhaber ist dann für immer für dasselbe Amt vom Amtszwang enthoben. Der Amtszwang fällt ferner dahin²¹³: a) beim Dorhandensein von körperlichen Gebrechen und andauernden Krankheiten, welche die Erfüllung der Amtspflicht wesentlich erschweren; b) bei anderweitigen Beamtungen oder Staatsanstellungen, deren Derpssichtungen beeinträchtigt werden könnten; c) bei voraussichtlicher Gestährdung der Gesundheit oder der ökonomischen Cage durch das zu übernehmende Amt. Diesbezügliche Wahlablehnungen sind an die Candesgemeinde zu richten. Bei Abweisung steht dem Gesuchsteller der Rekurs an den Candrat offen²¹⁴.

Der Willkür der Candesgemeinde als Wahlbehörde ist durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen ein Damm gesetzt. So sind 3. B. bei der Wahl des Regierungsrates die verschiedenen Candesteile zu berücksichtigen. Aus der gleichen Gemeinde dürfen höchstens drei Mitglieder in diese Wahlbehörde gewählt werden. Keine Rücksicht zu nehmen hat die Candesgemeinde auf die Parteien, sie kennt das Proportionalwahlversahren nicht.

²¹² K. D., Art. 52, lit. c u. f.

 ²¹³ Art. 7, Amtsawangsgelet vom 4. Mära 1890,
 214 Art. 9, Amtsawanggelet.

Die Abberufung der Behörden durch die Candesgemeinde^{214°} ist nur indirekt möglich, durch die Totalrevision der Kantonsverfassung. Es hat damit auch eine Neuwahl aller verfassungsmäßigen Behörden und Beamtungen stattzufinden.

Sür Regierungsrat und Gerichte gilt in Uri Partialerneuerung²¹⁵, im Gegensatzur Integralerneuerung der meisten Kantone. Eine Totalserneuerung derselben ist nur möglich im oben genannten Sall der Totalserischen St. Bussesser

revision der Verfassung.

Ersahwahlen für während des Jahres vakant gewordene Stellen und Ämter werden an der folgenden Candesgemeinde-Tagung vorgenommen. Die Wahlen, welche die Candesgemeinde vornimmt, sind meist die gleichen wie früher, sodaß wir dieselben nicht mehr aufzuzählen brauchen. Besonders erwähnt sei die Wahl eines Verfassungsrates²¹⁶ bei Totalrevision der Verfassung. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Advokatur in Uri Amt, nicht bloß patentierter Beruf wie anderswo ist. Wer sie ausüben will, muß sich nicht nur über bestimmte abgelegte Prüfungen ausweisen, sondern muß von der Candesgemeinde gewählt werden²¹⁷. Bis zur Wahl erhalten die Petenten eine provisorische Bewilligung durch den Regierungsrat. Präsumtivwahlsbehörde ist nicht die Candesgemeinde, sondern der Regierungsrat.

1. Candesgemeinde und Candrat.

Während die Candesgemeinde das Volk als Ganzes, als Einheit darstellt, ist der Candrat der Partikularinieressenvertreter der einzelnen Gemeinden. So nennt die Kantonsversassung in Art. 54 den Candrat eine "aus den Vertretern der Gemeinden" bestehende Behörde. Er ist oberste Verwaltungsbehörde, und stellvertretend gesetzgebende (Art. 54). Weiter gehört in den Kreis seiner Besugnisse die Vorberatung der Gesetz und Volksbegehren²¹⁸. Er wird denn als vorberatende Instanz in allen Gesetzeurkunden besonders hervorgestrichen: "Die Candessemeinde des Kantons Uri, auf Vorschlag des Candrates, beschließt usw." Der Candrat besitzt ferner Beschlußrecht als Gesetzebungskommission, aber er beschließt nur vorläusig, ad referendum. Ihm steht ferner die Interpretation der Candesgemeindebeschlüsse zu²¹⁹. Die Candesgemeinde kann in weitgehendem Maße in die Kompetenzsphäre des Candrates als oberster Verwaltungsbehörde eingreisen durch das fakultative Reserendum. Es kann ergriffen werden von 20 oder mehr Stimmberechtigten

^{214a} Ein solches Recht wurde 1915 einzuführen begehrt, fand aber nicht die Mehrheit.
²¹⁵ K. D., Art. 52, lit. g, Jiff. 1 u. 4. Dies wurde bekanntlich seither für den Regierungsrat abgeändert.

²¹⁶ K. D., Art. 96.
217 Wer vor Kreisgericht Ursern als Anwalt auftreten will, muß die Bewilligung hierzu von der in Hospental tagenden Talgemeinde einholen.

²¹⁸ K. D., Art. 59, lit. b. ²¹⁹ K. D., Art. 59, lit. c.

und erstreckt sich auf landrätliche Beschlüsse, Verordnungen und Erlasse allgemeiner Natur, die dann der Candesgemeinde vorzulegen sind²²⁰.

2. Candesgemeinde und Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist "die oberste vollziehende Behörde²²¹" und zählt 7 Mitglieder. Die Hauptaufgabe des Regierungsrates ist die Vollziehung der Candesgemeinde= und Candratsbeschlüsse. Direkte Beziehungen zwi= schen Landesgemeinde und Regierungsratsind wenige. Wir nennen hier: Die Candesgemeinde wählt die sieben Mitglieder des Regierungsrates mit Partialerneuerung nach zwei Jahren²²². Sie hilft an der Konstituie= rung des Regierungsrates mit durch Wahl seiner beiden Vorsitzenden, des Candammanns und des Candesstatthalters. Die weitere Verteilung der Departemente ist dem Regierungsrat überlassen.

Der Regierungsrat hat der Candesgemeinde gegenüber das Recht der Promulgation, d. h. der Regierungsrat stellt fest und erklärt die Rechtstraft der Candesgemeindebeschlüsse. Er veranlagt die Publikation und die Ausstellung der Gesetzeurkunde. Publikationsorgan ist das Amts= blatt, mit dessen Erscheinen die frühere Publikationsmethode durch Ausrufen auf Straßen und Plätzen und von der Kanzel der Kirchen wegfiel. Nach der Publikation durch das Amtsblatt erfolgt die Aufnahme in die amtliche Gesetzssammlung, das Candbuch. Die Datierung der Gesetze erfolgt in Uri nach dem Tage, an dem die Candesgemeinde das Gesetz sanktionierte.

3. Landesgemeinde und Gerichte.

Seit der Mediation hat die Candesgemeinde auf ihre Gerichtsbarkeit völlig verzichtet. Sie kann auch nicht als Staatsgerichtshof untergeordnete Organe zur Verantwortung ziehen, ebensowenig als ihr heute mehr eine politische Strafgewalt zusteht, z. B. durch Abberufung genannter Organe.

Während in Nidwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh. die Gerichte als Behörde ein Antragsrecht an die Candesgemeinde haben, räumt die Verfassung von Uri ein solches nicht ein.

Dirette Beziehungen zwischen Candesgemeinde und den Gerichten sind folgende: Die Landesgemeinde wählt die Mitglieder, Präsidenten, Dizepräsidenten und Ersakmänner des Obergerichts (9 Mitglieder und 7 Ersakmänner), Kriminalgerichts (7 Mitglieder und 5 Ersakmänner) mit Partialerneuerung nach zwei Jahren.

Uri hat zwei Gerichtsbezirke, Uri und Ursern, analog den beiden Korporationen. Es funktionieren dort die Kreisgerichte als Gerichte erster Instanz. Die Besetzung derselben geschieht interessanter Weise auch durch die Candesgemeinde, und nicht mehr wie ehemals durch die

²²⁰ K. D., Art. 26, Abs. 2.

²²¹ K. D., Art. 60, Abj. 1. 222 K. D., Art. 52, 3iff. 1.

beiden Bezirksgemeinden, die als bloße Korporationsgemeinden ihre politischen Rechte 1888 einbüßten²²³.

4. Candesgemeinde und Candammann.

Der Candammann ist wie früher Dorsteher der Candesgemeinde²²⁴. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach Kantonsversassung Art. 24, Abs. 2 ist aber jeder durch die Candesgemeinde gewählte Beamte verpslichtet, das ihm übertragene Amt für eine doppelte Amtsdauer, also für mindestens zwei Jahre, zu übernehmen. Nach Gesetz besteht in Uri keine Nichtwiederwählbarkeit des Candammanns, während z. B. in Obwalden nach Ablauf einer Amtsdauer derselbe nicht sofort wieder wählbar ist. Es hat sich nun allerdings in Uri die Sitte herausgebildet, daß der Candammann nach zwei, spätestens vier Jahren auf eine weitere Amtsübernahme verzichtet; er bleibt dann aber ohne weiteres Mitglied des Regierungsrates. Durch den Wechsel in der Bekleidung des Candammannamtes, der, wenn auch nicht de jure, so doch durch die Sitte bedingt ist, wird eine Präponderanz des Candammanns gegenüber den anderen Regierungsräten unmöglich gemacht.

224 hierüber handelt eingehend die auf Antrag von Prof. Dr. W. Gechsli genehmigte Dissertation von A. Rosa Benz, Der Candammann in den schweizerischen Demotratien Uri, Schwyz, Unterwalden. Zürich 1917. 211 Seiten.

²²³ Diese alten Rechtsgebilde sind bearbeitet von Dr. Sranz Schmid, Die Allmendsgenossenschaft im Cande Uri (Schweizerische Juristen-Zeitung 1909, Heft 3 und 4/5) und Karl Huber, Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri in ihrem Verhältnis zum Kanton und zu den Gemeinden. Beromünster 1911. — Eine der Korporation Ursern gewidmete Dissertation ist leider immer noch ungedruckt.

Rechtsquellen

Alteres Candbuch (A. C. B.) abgedruckt "Zeitschrift für Schweizerisches Recht", Band XI, Seiten 1—116.

Candesgemeindeprotofolle im Staatsarchiv Uri.

Ratsprotofolle im Staatsarchiv Uri.

Satzungsbuch im Staatsarchiv Uri.

Ammannbuch im Staatsarchiv Uri.

Annual miner herren (Rats- und C. G.-Erk.) im Staatsarchiv Uri.

Anton Denier, Urkunden aus Uri, 1196—1500. Abgedruckt im Geschichtsfreund der fünf Orte, Bd. 41—44, zitiert: Gfr.

Einzelgesetse (nicht im A. C. B. vorhanden), in "Geschichtsfreund", Band XXI, Seiten 305 ff.

Candbuch von 1823-26. (3 Bände.)

Kantonsverfassung im 16. Kapitel der Mediationsatte.

Derfassungserklärung vom 7. Mai 1820. (Bei Paul Usteri "Handbuch des Schweiz. Staatsrechts", Seiten 252 und 253.)

Derfassung vom 5. Mai 1850.

Verfassung vom 6. Mai 1888 (mit Partialrevisionen von 1891, 1892, 1896.)

Gesetz über die Landesgemeinde vom 3. Mai 1885. (Rev. 5. Mai 1889.)

Candbuch des Kantons Uri. Rev. Gesetzessammlung, begonnen 1892.

Schweizerische Bundesverfassung von 1874.